

Beteiligentransparenzdokumentation

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus

Einbringer: **Fraktion der CDU**

(Drucksache 7/9392)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 22. April 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

"§ 17 a

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

§ 12 Abs. 2 Satz 1 ROG ist entsprechend anzuwenden, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft beschlossen hat, einen Regionalplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. S. 1353) in der jeweils geltenden Fassung oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit Urteilsverkündung vom 22. November 2022 hat das Oberverwaltungsgericht Weimar den 1. Sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen vom Jahr 2018 für unwirksam erklärt. Gegen dieses Urteil wurde beim Bundesverwaltungsgericht der Antrag gestellt, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil aufzuheben und die Revision zuzulassen. Am 14. Dezember 2023 ist der abschlägige Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zugegangen. Somit hat der Sachliche Teilplan Windenergie vom Jahr 2018 keine Rechtswirksamkeit mehr.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 12. Dezember 2023 beschlossen, den Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen zu veröffentlichen und die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 ThürLPIG durchzuführen. Die Beteiligung wird noch im 1. Quartal 2024 beginnen.

Infolge der Rechtsunwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie droht in Mittelthüringen ein raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung. So entfallen nicht nur die bisherigen Vorranggebiete Windenergie, es entfällt auch die Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum. Windenergieanlagen sind daher überall in Mittelthüringen privilegiert im Außenbereich zulässig.

Diese ungesteuerte Entwicklung soll durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen vermieden werden. Dazu ist das Land befugt, denn im Raumordnungsrecht besteht gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 des Grundgesetzes eine Abweichungskompetenz des Landesrechts gegenüber dem Bundesrecht.

Mit dem Instrument der befristeten raumordnerischen Untersagung kann im Einzelfall der bereits vorliegende Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie gesichert werden. Befristete raumordnerische Untersagungen sollen dann ausgesprochen werden, wenn Vorhaben der Windenergienutzung dem Planentwurf entgegenstehen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

§ 17 a schafft eine Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen. Befristete raumordnerische Untersagungen sorgen dafür, dass die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage zeitlich nach hinten verschoben wird. Sie greifen somit nicht in die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ein. Die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage unterliegt damit nicht dem Bodenrecht - für das die Länder keine Abweichungsbefugnis besitzen -, sondern dem Raumordnungsrecht.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Dezember 2023 ist der Sachliche Teilplan Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen vom Jahr 2018 rechtsunwirksam geworden.

Um raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerte Windenergievorhaben zu vermeiden, muss unverzüglich eine Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen geschaffen werden. Bei eingehenden Anträgen für solche Vorhaben muss mit diesem Instrument ebenso unverzüglich die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage zeitlich nach hinten verschoben werden, um sicherstellen zu können, dass solche Vorhaben nicht dem bereits vorliegenden Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie entgegenstehen.

Für die Fraktion:

Bühl

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt.

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Thüringischer Landkreistag e.V.

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V.

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Thüringen

Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus-Senftenberg

Thüringer Bauernverband

Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG

Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN) e.V.

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Architektenkammer Thüringen

Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH

Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e.V. (THLEmV), Vernunftkraft Thüringen (VK-TH)

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

10 8901 2024

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

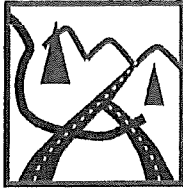
Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn Ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"><tr><td>Name</td><td>Organisationsform</td></tr><tr><td><i>Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen</i></td><td><i>Körperschaft des öffentlichen Rechts</i></td></tr><tr><td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td><td><i>Regionale Planungsstelle Südwestthüringen</i></td></tr><tr><td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td><td><i>Karl-Liebknecht - Straße 4</i></td></tr><tr><td>Postleitzahl, Ort</td><td><i>98527 Suhl</i></td></tr></table>	Name	Organisationsform	<i>Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen</i>	<i>Körperschaft des öffentlichen Rechts</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse	<i>Regionale Planungsstelle Südwestthüringen</i>	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Karl-Liebknecht - Straße 4</i>	Postleitzahl, Ort	<i>98527 Suhl</i>
Name	Organisationsform										
<i>Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen</i>	<i>Körperschaft des öffentlichen Rechts</i>										
Geschäfts- oder Dienstadresse	<i>Regionale Planungsstelle Südwestthüringen</i>										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Karl-Liebknecht - Straße 4</i>										
Postleitzahl, Ort	<i>98527 Suhl</i>										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	<i>Träger der Regionalplanung in Südwestfalen TÖB zu Fragen der Regionalentwicklung</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	<i>Die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 7/9392) wird für erforderlich erachtet.</i>	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber !	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Hildburghausen, 17.04.24	



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
25.03.2024 16:09
84651 2024

E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
25.03.2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus (Drucksache 7/9392)“

Der Thüringer Landtag beteiligt mit Schreiben vom 04.03.2024 die RPG Südwestthüringen im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes mit der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bis zum 02.04.2024.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird folgende Stellungnahme durch die RPG Südwestthüringen abgegeben:

Die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 7/9392) wird für erforderlich erachtet.

Erläuterung:

Ein planerisch ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung kann massive und nicht hinnehmbare Auswirkungen auf die Menschen und ihre Umwelt zur Folge haben. Insbesondere die Akzeptanz in der Bevölkerung würde dadurch entscheidend zurückgehen. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung kann ein planerisch ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion Südwestthüringen dauerhaft vermieden werden.

Die dazu beabsichtigte Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes kann auch für die RPG Südwestthüringen mittelfristig von großer Bedeutung sein. Wenn Regionalpläne (oder Teilpläne) unwirksam werden sollten, kann potenziellen Anträgen auf Genehmigung von Windenergieanlagen angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an den Erneuerbaren Energien überwiegend nichts entgegengehalten werden. Windenergieanlagen wären in diesem Fall nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB uneingeschränkt privilegiert im Außenbereich zulässig. Windenergieanlagen müssten somit durch die zuständigen Behörden auch an Standorten ge-

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

nehmigt werden, die nicht dem Planungskonzept der Regionalplanung entsprechen. Das Interesse der verschiedenen Projektierer an der Errichtung von Windenergieanlagen wird sich hierbei häufig nach der eigenen Standort- und Kostenbewertung orientieren und damit keiner geordneten Verteilung im Raum entsprechen. Die Folgen könnten vielfältig und schwerwiegend sein (z. B. in Form von Umkreisungen von Ortschaften, zu geringen Mindestabständen zwischen verschiedenen Windparks, einer zu starken Konzentration bzgl. einzelner Gemeinden und Landschaftsräume).

Ein angemessenes Mittel, um eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung über Regionalpläne, die sich noch im Aufstellungs- oder Änderungsverfahren befinden, sicherzustellen, kann die Anwendung einer befristeten Untersagung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (als raumbedeutsame Planung) sein. Eine befristete Untersagung trägt dazu bei, dass die über ein raumordnerisches Plankonzept entwickelte Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nicht durch widersprechende Planungen von Windparks oder Genehmigung von Einzelanlagen konterkariert wird und somit die Zielsetzungen der in Änderung befindlichen Regionalpläne aufrechterhalten werden können. Wenn – im umgekehrten Fall – bereits in der Phase der Regionalplanaufstellung Windenergieanlagen in der Planungsregion genehmigt werden müssten, hätte dies auch Konsequenzen auf ein laufendes Regionalplanänderungsverfahren bzw. die dortige Ausweisung von Windenergiegebieten.

Ohne das Mittel der Untersagung würde dies zu einer fehlenden Sicherung der raumordnerischen Planung führen, welche stark einschränkende Auswirkungen auf zukünftige Ausweisungen, z.B. für Industrieansiedlungen, den Ausbau der Stromnetze oder die Freiraumsicherung, hätte. In Thüringen wurde das Mittel der Untersagung in der Vergangenheit mehrfach erfolgreich angewendet, um raumordnerische Planungen in den Planungsregionen Ost- und Mittelthüringen zu sichern.

Ein Regionalplanänderungsverfahren allein für Teilfortschreibungen kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen, u. a. aufgrund der zahlreichen, neuen Betroffenheiten und den (ggf. mehrfach) durchzuführenden öffentlichen Beteiligungsverfahren, die nach dem Raumordnungsgesetz vorgeschrieben sind. In Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist dies nur in bestimmten Fällen vorgeschrieben (z.B. bei Anträgen mit 20 oder mehr Windenergieanlagen oder bei bestehender Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung).

Für die Dauer eines Regionalplanänderungsverfahrens (oder von Teilplänen) sollte außerhalb von geplanten Vorranggebieten Windenergie generell die Zulässigkeit von Windenergieanlagen vorübergehend untersagt werden können, sofern es sich nicht um Vorhaben des Repowerings oder um Vorhaben in kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten handelt. Ein zügiger und geordneter Ausbau der Erneuerbaren Energie würde innerhalb der geplanten Vorranggebiete Windenergie weiterhin gewährleistet sein.

Stellvertreter des Präsidenten
Landrat des LK Hildburghausen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

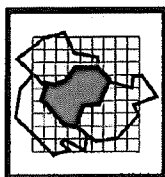
Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Jorge-Semperlin-Platz 4</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99423 Weimar</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Jorge-Semperlin-Platz 4	Postleitzahl, Ort	99423 Weimar
Name	Organisationsform										
Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen	Körperschaft des öffentlichen Rechts										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Jorge-Semperlin-Platz 4										
Postleitzahl, Ort	99423 Weimar										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Die RFG Mittelthüringen ist Trägerin der Regionalplanung in Mittelthüringen. Ihr obliegt die Aufstellung und Änderung des Regionalplans Mittelthüringen. → § 14 Abs. 1 ThürLPlG	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	Die Änderung des ThürLPlG wird für dringend erforderlich erachtet und daher begrüßt. Die Gesetzesänderung ist das einzige Mittel, mit dem in der Planungsregion Mittelthüringen der planarisch vollkommen ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung gestoppt und für die nächsten Jahre verhindert werden kann.	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Weimar, 26.3.24	



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

THUR. LANDTAG POST
26.03.2024 11:32

8535/2024

Beschluss-Nr. STA 39/05/24 vom 26.03.2024

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die

Stellungnahme zum Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes“ inklusive der Beantwortung des Fragenkatalogs zum Beratungsgegenstand „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus“ im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Für die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes liegt ein Gesetzesentwurf vom 18.01.2024 vor (Drs. 7/9392). Laut Gesetzesbegründung soll mit der Gesetzesänderung eine Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen geschaffen und dadurch eine ungesteuerte Entwicklung im Bereich Windenergienutzung verhindert werden.

Die erste Lesung fand im Landtags-Plenum am 01.02.2024 statt. Daraufhin wurde der Gesetzesentwurf in den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (federführend) sowie in den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz verwiesen. Der Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossen, ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen. Die RPG Mittelthüringen gehört zu den Anzuhörenden und wurde mit Schreiben vom 04.03.2024 darum gebeten, bis zum 02.04.2024 ihre Auffassung zum Gesetzesentwurf darzulegen sowie die im beigefügten Fragenkatalog aufgeführten Fragen zu beantworten.

Der Strukturausschuss der RPG hat über den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes sowie über den zugehörigen Fragenkatalog beraten und fasst folgenden Beschluss:

Die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird für dringend erforderlich erachtet und daher begrüßt.

Begründung:

Die vorgesehene Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes ist für die Regionale Planungsgemeinschaft von größter Bedeutung, weil nur mit dieser Gesetzesänderung ein planerisch vollkommen ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung vermieden werden kann.

Zur weiteren Begründung siehe die Beantwortung des Fragenkatalogs als Anlage zu diesem Beschluss.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt: 7
Anwesende Stimmberechtigte: 5

Zustimmung: 5
Gegenstimmen: 0
Enthaltung: 0



stellvertretender Vorsitzender

**Beantwortung des Fragenkatalogs zum Beratungsgegenstand
„Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes –
Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus“**

Frage 1: Trägt der vorliegende Gesetzentwurf zur Sicherung respektive Steuerung der raumordnerischen Planung des Windenergieausbaus bei und wie kann einem drohenden, ungesteuerten Ausbau von Windenergieanlagen gegebenenfalls anderweitig oder darüber hinaus begegnet werden (bitte begründen)?

Antwort: **Der vorliegende Gesetzentwurf ist das einzige Mittel, mit dem in der Planungsregion Mittelthüringen der planerisch vollkommen ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung gestoppt und für die nächsten Jahre verhindert werden kann.**

In der Planungsregion Mittelthüringen existiert keine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus mehr, weil der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“ von 2018 vor einem Vierteljahr gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Windenergieanlagen sind seitdem überall in der Planungsregion uneingeschränkt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig.

Anders, als in der Frage formuliert, handelt es sich daher nicht um einen drohenden, ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung, sondern um einen sich aktuell vollziehenden, ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung. Denn der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung ist bereits in vollem Gange: In den unteren Immissionsschutzbehörden liegen diverse Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen vor, die dem vorgesehenen Plankonzept widersprechen. Erste Windenergieanlagen außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete mussten bereits genehmigt werden. Hinzu kommen weitere, dem Plankonzept widersprechende Anträge aus Widerspruchs- und Gerichtsverfahren der letzten Monate und Jahre, die ebenfalls nun als privilegierte Vorhaben neu beurteilt werden müssen. **Nach Auskunft der oberen Landesplanungsbehörde befinden sich in Mittelthüringen 43 % der Windenergieanlagen, für die derzeit immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden,¹ an Standorten, die nicht als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen sind (Stand: 19.03.2024).**

Zwar ist die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) seit Dezember 2022 dabei, einen neuen Sachlichen Teilplan „Windenergie“ aufzustellen und sogenannte „Vorranggebiete Windenergie“ auszuweisen. Dieser Plan entfaltet nach der derzeitigen Rechtslage jedoch erst dann eine Steuerungswirkung, wenn die finale Fassung des Plans beschlossen wurde.

Die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes würde dazu führen, dass der von der RPG im Dezember 2023 beschlossene Planentwurf sofort durch sogenannte „befristete raumordnerische Untersagungen“ gesichert werden könnte. Ganz konkret würde das bedeuten, dass nur noch Repowering-Vorhaben und kommunalen Windplanungen außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie genehmigt werden dürften. Windenergieanlagen, die weder ein Repowering-Vorhaben darstellen noch in einem kommunal ausgewiesenen

¹ Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in denen die obere Landesplanungsbehörde seit der Unwirksamkeit des 1. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ eine Stellungnahme abgegeben hat bzw. bei denen zeitnah eine Abforderung einer Stellungnahme zu erwarten ist.

Windenergiegebiet liegen, dürften dann nur noch *innerhalb* der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie genehmigt werden.

Es gibt auch keine anderweitigen Möglichkeiten, dem planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung zu begegnen. Von manchen Seiten wird vorgeschlagen, den Planungsprozess zu beschleunigen. Dieser Beschleunigung sind allerdings bei Tausenden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu erwartenden Stellungnahmen Grenzen gesetzt. Und selbst wenn – vollkommen unrealistisch und rein hypothetisch – das Planaufstellungsverfahren derart beschleunigt werden könnte, dass der Plan bereits Ende des Jahres beschlossen würde: Bis dahin müssten bereits so viele dem Plankonzept widersprechende Windenergieanlagen genehmigt werden, dass die mit dem Plan beabsichtigte Steuerungswirkung bis dahin weitgehend torpediert und damit nicht mehr umsetzbar wäre.

Die Sach- und Rechtslage im Einzelnen:

Die raumordnerische Planung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 07.12.2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ und am 12.12.2023 den 1. Entwurf des Plans beschlossen. Seit dem 26.02.2024 bis zum 25.04.2024 findet das Beteiligungsverfahren statt, innerhalb dessen jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgeben kann.

Der Planentwurf sieht die Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG, die zugleich Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 lit. a WindBG sind, vor. Diese Vorranggebiete Windenergie umfassen insgesamt mehr als 2,3 % der Regionsfläche Mittelthüringens und gehen damit sogar über den im 2. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen für Mittelthüringen in Z 5.2.7 vorgesehenen Wert von 2,2 % der Regionsfläche hinaus.

Mit Erreichen der Flächenvorgabe aus dem Landesentwicklungsprogramm ist die (bauplanungsrechtliche) Zulässigkeit von Windenergieanlagen ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ wie folgt zu beurteilen:

- Innerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete werden Windenergieanlagen weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sein.
- Außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete werden Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB nur noch sonstige Vorhaben im Außenbereich darstellen und damit i.d.R. unzulässig sein wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB – es sei denn, es handelt sich um Repowering-Vorhaben oder Windenergie-Planungen von Kommunen. Diese sind auch außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie zulässig (siehe hierzu auch die Antwort auf die Fragen 20 und 21).

Wichtig: Durch diese vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge, also die „Entprivilegierung“ von WEA außerhalb der festzulegenden Vorranggebiete bei Erreichen der Flächenvorgabe, wird die Steuerung der Windenergienutzung erzielt. Allein diese Rechtsfolge sorgt dafür, dass es nicht zu einem ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung kommt – allerdings nach derzeitiger Rechtslage in Mittelthüringen erst dann, wenn der Sachliche Teilplan „Windenergie“ fertiggestellt ist.

Die Sicherung der raumordnerischen Planung:

Der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“, den die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen im Jahr 2018 aufgestellt hatte und mit dem die Windenergienutzung gesteuert wurde, wurde im Dezember 2023 gerichtlich für unwirksam erklärt.

Bis zum Jahr 2022 hatte die Rechtsunwirksamkeit eines Sachlichen Teilplans „Windenergie“ nicht dazu geführt, dass es zu einem ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung kam – jedenfalls dann nicht, wenn bereits ein neuer Plan in Aufstellung befindlich war. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es für Planentwürfe, mit denen die Windenergienutzung mittels Konzentrationszonenplanungen gesteuert wurde, ein Plansicherungsinstrument („sog. befristete raumordnerische Untersagungen“ nach § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Befristete raumordnerische Untersagungen stellen das raumordnerische Pendant zur bauplanungsrechtlichen Zurückstellung von Baugesuchen dar. Sie konnten bis 2022 ausgesprochen werden, wenn Windenergie-Vorhaben dem in Aufstellung befindlichen Plan widersprachen. Dadurch konnte die obere Landesplanungsbehörde dafür sorgen, dass die mit dem in Aufstellung befindlichen Plan beabsichtigte Steuerungswirkung nicht während der Planaufstellungszeit konterkariert wurde.

Seit den umfangreichen bundesrechtlichen Gesetzesänderungen im Jahr 2022 können jedoch nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde für Windenergie-Vorhaben außerhalb von im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie keine befristeten raumordnerischen Untersagungen mehr ausgesprochen werden. Der Grund dafür liege darin, dass nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz nur vorgesehene *Ziele der Raumordnung* gesichert werden können. Infolge der umfangreichen bundesrechtlichen Gesetzesänderungen im Jahr 2022 dürfen jedoch nur noch die Vorranggebiete Windenergie an sich als Ziele der Raumordnung festgelegt werden – nicht aber die Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete. Die Ausschlusswirkung tritt als Rechtsfolge des inkraftgetretenen Plans ein; sie stellt damit – anders als früher – kein Ziel der Raumordnung mehr dar und ist somit nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde nicht mehr über § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz sicherungsfähig, sondern nur über die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes.

In der Konsequenz sind in Mittelthüringen seit der Unwirksamkeit des 1. Sachlichen Teilplans Windenergie überall in Mittelthüringen Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB uneingeschränkt privilegiert im Außenbereich zulässig. Angeichts des „überragenden öffentlichen Interesses“ an den Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) kann den Genehmigungsanträgen in vielen Fällen nichts entgegengehalten werden. Das bedeutet, dass es kein Zeitfenster gibt, innerhalb dessen der Sachliche Teilplan „Windenergie“ aufgestellt werden könnte, ohne vom ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung überrollt zu werden.

Dieser planerisch vollkommen ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung ist – wie oben dargestellt – bereits in vollem Gange

Abhilfe durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes

Mit der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes wird geregelt, dass befristete raumordnerische Untersagungen auch zur Sicherung der Rechtsfolge der Entprivilegierung der Windenergieanlagen ausgesprochen werden könnten. Damit könnten – wie bis 2022 – Windenergieanlagen, die sich außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie befinden, für die Dauer des Planaufstellungsverfahrens untersagt werden – sofern es sich nicht um Repowering-Vorhaben oder kommunale Windplanungen handelt (siehe die Antwort auf die Fragen

20 und 21). Innerhalb der im Entwurf des mittelthüringischen Teilplanes dargestellten Windenergiegebiete entfaltet die Änderung jedoch keine Wirkung. Dies bedeutet, dass es nicht zur Verzögerung bzw. Verhinderung einer geordneten und dennoch zügigen Umsetzung der Energiewende kommt (siehe Frage 3).

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes würde dazu führen, dass der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung gestoppt würde. Ohne die Gesetzesänderung würde der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung noch für einen längeren Zeitraum anhalten, denn das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen wird noch weit mehr als ein Jahr, möglicherweise sogar noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen:

- Durch die insgesamt 55 vorgesehenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden viele neue Betroffenheiten geschaffen, so dass im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung Tausende von Stellungnahmen zu erwarten sind.
- Es ist zu erwarten, dass infolge des Beteiligungsverfahrens der Planentwurf zumindest in einzelnen Bereichen überarbeitet werden muss, so dass ein zweites (eingeschränktes) Beteiligungsverfahren notwendig werden wird.

Die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes ist daher dringend erforderlich, hat aber keine Folgen für Repowering-Vorhaben oder kommunale Windplanungen (siehe die Antwort auf die Fragen 20 und 21).

Frage 2: Welche Änderungen müssten am vorliegenden Gesetzentwurf gegebenenfalls vorgenommen werden, um das Ziel der raumordnerischen Sicherung des Windenergieausbaus zu erreichen?

Antwort: Keine.

Frage 3: Inwieweit tragen die aktuelle Gesetzeslage auf Landesebene (etwa Landesplanungsgesetz und Klimagesetz Thüringen) und auf Bundesebene (etwa Windenergie-an-Land-Gesetz) zu einer fehlenden raumordnerischen Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie bei?

Antwort: Die aktuelle Gesetzeslage droht dazu zu führen, dass es in den nächsten Jahren im Norden der Planungsregion Mittelthüringen zu einer Art bandartigem-vollflächigem Ausbau der Windenergienutzung kommt (siehe Anlage 2 und siehe die Antwort auf Frage 13). Die mit dem Sachlichen Teilplan „Windenergie“ beabsichtigte Steuerungswirkung könnte nicht mehr erzielt werden, so dass die Fortführung der Arbeiten am Sachlichen Teilplan „Windenergie“ sinnlos wird.

Zur planungsrechtlichen Situation im Hinblick auf die Windenergienutzung: siehe die Antwort auf Frage 1.

Die gegenwärtige planungsrechtliche Situation bedeutet, dass ohne Änderung des Landesplanungsgesetzes bis zur Fertigstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ bereits zahllose Windenergieanlagen an Standorten, die nicht dem Planungskonzept entsprechen, genehmigt werden müssen – vor allem im Norden der Planungsregion Mittelthüringen. Zusätzlich problematisch ist nämlich, dass sich das Interesse der Projektierer an der Errichtung von Windenergieanlagen

gen nicht gleichmäßig über die Planungsregion verteilt. Aus verschiedenen Gründen (u.a. aufgrund der großen Ackerschläge) ist es im Thüringer Becken kostengünstiger, Windenergieanlagen zu errichten als in anderen Teilen der Planungsregion. Die niedrigeren Kosten führen zu höheren Renditen für die Windenergieanlagenbetreiber und damit zu einem gesteigerten Interesse, dort Windenergieanlagen zu errichten.

Gleichzeitig ist eine Steuerung der Windenergienutzung vor allem für den Norden der Planungsregion Mittelthüringen wichtig. Aufgrund der vergleichsweise großen Siedlungsabstände und geringeren Zahl von Schutzgebieten ist dort das Flächenpotenzial für die Windenergienutzung besonders groß. Aus diesem Grund sieht der Entwurf des 1. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ dort die weitaus größten Vorranggebiete Windenergie vor – dennoch wird die Windenergienutzung auf einzelne Standorte (Vorranggebiete) konzentriert. In dieser Konzentrationswirkung besteht die planerische Steuerungsabsicht. Ohne planerische Steuerung gäbe es im Norden der Planungsregion nicht verschiedene Standorte für die Windenergienutzung, sondern es käme dort zu einer Art bandartig-vollflächigem Ausbau der Windenergienutzung.

In der Anlage 2 sind rot dargestellt die Flächen im Norden der Planungsregion Mittelthüringen mit einem Siedlungsabstand von 1.000m und gleichzeitig überwiegend ohne naturschutzfachliches und anderes Konfliktpotenzial. Ohne raumordnerische Planung könnte ein Großteil dieser Flächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden – nach Berechnungen der Planungsstelle Mittelthüringen zwischen 60% und 75%. Aus der Karte ist ersichtlich, dass die Windenergienutzung an mehreren Stellen bandartige Strukturen von deutlich mehr als 10km Länge bilden würde. An anderen Stellen könnten Ortschaften in einem Abstand von 1.000m komplett durch Windenergieanlagen umstellt werden (z.B. Bilzingsleben, Frömmstedt, Kindelbrück, Herrnschwende, Kranichborn, Sprötau, Großbrennbach, Niederreißen, Oberreißen, etc.).

Wichtig: Diese Entwicklung würde sich bereits während der Planaufstellung vollziehen – das Einsetzen der planerischen Steuerung mit Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ käme zu spät. Somit würde die Fortführung der Arbeiten am Sachlichen Teilplan „Windenergie“ bei der aktuellen Gesetzeslage irgendwann sinnlos. Die aktuelle Gesetzeslage würde somit zu einer fehlenden raumordnerischen Planung führen.

Frage 4: Welche Folgen sind mit einer fehlenden raumordnerischen Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie hinsichtlich des Landschaftsbildes, des ländlichen Raums, des Tourismus und des Umweltschutzes in Thüringen verbunden?

Antwort: **A) Nicht nur eine fehlende raumordnerische Planung, sondern auch eine fehlende *Sicherung* der raumordnerischen Planung würden vor allem im Norden der Planungsregion Mittelthüringen zu einem bandartig-vollflächigen Ausbau der Windenergienutzung führen mit einer vollkommen indiskutablen Überformung des Landschaftsbildes und vollkommen unzumutbaren Umzingelungen von Ortschaften (siehe Anlage 2 und siehe auch die Antwort auf Frage 13).**

B) Darüber hinaus hätten sowohl eine fehlende raumordnerische Planung als auch eine fehlende *Sicherung* der raumordnerischen Planung massive Auswirkungen auf windenergiesensible Vogelarten.

Zu A) Eine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist vor allem im Norden der Planungsregion Mittelthüringen wichtig. Aufgrund der vergleichsweise großen Siedlungsabstände und geringeren Zahl von Schutzgebieten ist dort das Flächenpotenzial für die Windenergienutzung besonders groß. Aus diesem Grund sieht der Entwurf des 1. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ dort die weitaus größten Vorranggebiete Windenergie vor – dennoch wird die Windenergienutzung auf einzelne Standorte (Vorranggebiete) konzentriert. In dieser Konzentrationswirkung besteht die planerische Steuerungsabsicht. Ohne planerische Steuerung gäbe es im Norden der Planungsregion nicht mehr verschiedene Standorte für die Windenergienutzung, sondern es käme dort zu einer Art bandartig-vollflächigem Ausbau der Windenergienutzung.

Der Grund dafür liegt darin, dass sich das Interesse der Projektierer an der Errichtung von Windenergieanlagen nicht gleichmäßig über die Planungsregion verteilt. Aus verschiedenen Gründen (u.a. aufgrund der großen Ackerschläge) ist es im Thüringer Becken kostengünstiger, Windenergieanlagen zu errichten als in anderen Teilen der Planungsregion. Die niedrigeren Kosten führen zu höheren Renditen für die Windenergieanlagenbetreiber und damit zu einem gesteigerten Interesse, dort Windenergieanlagen zu errichten.

In der Anlage 2 sind rot dargestellt die Flächen im Norden der Planungsregion Mittelthüringen mit einem Siedlungsabstand von 1.000m und gleichzeitig überwiegend ohne naturschutzfachliches und anderes Konfliktpotenzial. Ohne raumordnerische Planung könnte ein Großteil dieser Flächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden – nach Berechnungen der Planungsstelle Mittelthüringen zwischen 60 % und 75%. Aus der Karte ist ersichtlich, dass die Windenergienutzung an mehreren Stellen bandartige Strukturen von deutlich mehr als 10km Länge bilden würde. An anderen Stellen könnten Ortschaften in einem Abstand von 1.000m komplett durch Windenergieanlagen umstellt werden (z.B. Bilzingsleben, Frömmstedt, Kindelbrück, Herrnschwende, Kranichborn, Spröttau, Großbrennbach, Niederreißen, Oberreißen, etc.).

Die Folgen für die Menschen und das Landschaftsbild wären weitab von dem, was hinnehmbar wäre.

Wichtig: Diese Entwicklung würde sich nicht nur ohne raumordnerische Planung, sondern auch ohne *Sicherung* der raumordnerischen Planung vollziehen. Denn in der Planungsregion Mittelthüringen existiert keine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus mehr, weil der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“ von 2018 vor einem Vierteljahr gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Windenergieanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und sind seit der Unwirksamkeit des 1. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ überall in der Planungsregion uneingeschränkt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig. Der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung ist daher bereits in vollem Gange. Nur die Änderung des Landesplanungsgesetzes, die eine Sicherung der raumordnerischen Planung ermöglichen würde, kann den planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung stoppen. (Siehe auch die Antwort auf die Frage 1.)

Zu B) Im Rahmen der raumordnerischen Planung werden zum Schutz bestimmter windenergie-sensibler Vogelarten bei der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie sogenannte „Dichtezentren“ berücksichtigt. Dichtezentren werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Arten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit der Ausweisung und Freihaltung von Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten.

In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach (TLUBN) im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz für die folgenden windenergiesensiblen Brutvogelarten Dichtezentren ermittelt: Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wanderfalke, Baumfalke, Weißstorch und Uhu. Für den Wespenbussard wurde kein artspezifisches Dichtezentrum festgelegt; ausreichend viele der Wespenbussard-Brutvogelpaare liegen jedoch in den Dichtezentren der anderen Vogelarten, so dass diese Dichtezentren indirekt auch dem Wespenbussard zugutekommen. Nach Einschätzung der Thüringer Vogelschutzwarte würden Windenergievorhaben in den Dichtezentren zu einer besonderen Gefährdung der genannten Vogelarten führen.

Auf Ebene der Regionalplanung ist es möglich, die Ausweisung von Vorranggebieten in diesen Dichtezentren zu vermeiden und somit dafür zu sorgen, dass der Ausbau der Windenergienutzung möglichst nicht zulasten des Artenschutzes führt. Auf Genehmigungsebene sind solcherlei Betrachtungen nicht möglich. Wenn keine raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung existiert, müssen Windenergieanlagen überall dort genehmigt werden, wo die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sehen eine Berücksichtigung von Dichtezentren nicht vor und wurden beim Artenschutz insgesamt massiv gelockert. Dadurch steht zu befürchten, dass der massive, planlose Ausbau der Windenergienutzung auch innerhalb der (nur auf der regionalen Ebene berücksichtigungsfähigen) Dichtezentren erfolgen wird und zu deutlichen Bestandsrückgängen bei den windenergiesensiblen Vogelarten führen würde. Das Instrument der Dichtezentren würde dadurch entwertet und für die Regionalplanung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Wichtig: Diese Entwicklung würde sich nicht nur ohne raumordnerische Planung, sondern auch ohne *Sicherung* der raumordnerischen Planung vollziehen. Denn in der Planungsregion Mittelthüringen existiert keine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus mehr, weil der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“ von 2018 vor einem Vierteljahr gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Windenergieanlagen sind seitdem überall in der Planungsregion uneingeschränkt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig. Der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung ist daher bereits in vollem Gange. Nur die Änderung des Landesplanungsgesetzes, die eine Sicherung der raumordnerischen Planung ermöglichen würde, kann den planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung stoppen. (Siehe auch die Antwort auf die Frage 1.)

Frage 5: Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie für die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung?

Antwort: **Nicht nur eine fehlende raumordnerische Planung, sondern auch eine fehlende *Sicherung* der raumordnerischen Planung würden zu einem dramatischen Rückgang der Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung führen.**

Wie unter Frage 4, Punkt A, und unter Frage 13 dargelegt, hätte der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung massive und nicht hinnehmbare Auswirkungen auf die Menschen und ihre Umwelt. In der Folge würde sich ein massiver Rückgang der Akzeptanz der Windenergie ergeben.

Wichtig: Diese Entwicklung würde sich nicht nur ohne raumordnerische Planung, sondern auch ohne *Sicherung* der raumordnerischen Planung vollziehen. Denn in der Planungsregion Mittelthüringen existiert keine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus mehr, weil der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“ von

2018 vor einem Vierteljahr gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Windenergieanlagen sind seitdem überall in der Planungsregion uneingeschränkt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig. Der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung ist daher bereits in vollem Gange. Nur die Änderung des Landesplanungsgesetzes, die eine Sicherung der raumordnerischen Planung ermöglichen würde, kann den planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung stoppen. (Siehe auch die Antwort auf die Frage 1.)

Frage 6: Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie für die Öffentlichkeitsbeteiligung (bitte begründen)?

Antwort: **Bei einer fehlenden raumordnerischen Planung der Windenergie wird nur ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz durchgeführt. Dort ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur in bestimmten Fällen vorgeschrieben.**

Bei einer raumordnerischen Planung ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Raumordnungsgesetz vorgeschrieben. Zusätzlich ist für die Errichtung von Windenergieanlagen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht erforderlich.

Besteht keine raumordnerische Planung der Windenergienutzung, wird nur ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht durchgeführt. Für diese Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 der 4. BImSchVO i.V.m. Anhang 1 zur 4. BImSchVO nur dann eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben, wenn der Antrag entweder 20 oder mehr Windenergieanlagen umfasst oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Frage 7: Haben andere Bundesländer Ihrer Kenntnis nach befristete raumordnerische Untersagungen durch fehlende oder unwirksame Teilplänen/Regionalplänen erlassen, wenn ja, welche?

Antwort: **In Thüringen selbst wurden jahrelang raumordnerische Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung erfolgreich durch befristete raumordnerische Untersagungen gesichert – als die bundesrechtliche Ermächtigung für befristete raumordnerische Untersagungen im Bereich Windenergie noch nutzbar war. Die befristeten raumordnerischen Untersagungen wurden vom Oberverwaltungsgericht Weimar gebilligt und haben erfolgreich dazu geführt, dass es nicht zu einem planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung kam.**

In Brandenburg und in Schleswig-Holstein wurden vor einigen Jahren Moratorien für den Ausbau der Windenergienutzung erlassen – selbst die wurden (auch unter Verfassungsgesichtspunkten!) gerichtlich gebilligt.

Thüringen: Sowohl in Ostthüringen als auch in Mittelthüringen waren in den Jahren 2014 bzw. 2015 die Konzentrationszonenplanungen für die Windenergienutzung gerichtlich für unwirksam erklärt worden. Beide Regionalen Planungsgemeinschaften hatten daraufhin unverzüglich neue Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung unternommen. Ab dem Zeitpunkt, an dem der 1. Planentwurf für das Beteiligungsverfahren beschlossen wurde, wurde das jeweilige Plankonzept von der oberen Landesplanungsbehörde mittels befristeter raumordnerischer Untersagungen gesichert. In Mittelthüringen wurden knapp 20 befristete

raumordnerische Untersagungen für insgesamt mehr als 90 Windenergieanlagen ausgesprochen (siehe Landesentwicklungsbericht Thüringen 2019). In beiden Planungsregionen konnte erfolgreich der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung verhindert werden.

Das Oberverwaltungsgericht Weimar hat mit seinem Beschluss vom 05.08.2020 (1 EO 320/20) die Sicherung der außergebietlichen Ausschlusswirkung mittels befristeter raumordnerischer Untersagung gebilligt.

Im Jahr 2022 gab es zahlreiche Gesetzesänderungen auf Bundesebene, die dazu geführt haben, dass nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde aufgrund einer Formalie die bundesrechtliche Ermächtigung für befristete raumordnerische Untersagungen im Bereich Windenergie nicht mehr greift (siehe hierzu die ausführlichen Ausführungen in der Antwort auf Frage 1). Daher ist es dringend erforderlich, dass mit der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes eine landesrechtliche Ermächtigung für befristete raumordnerische Untersagungen geschaffen wird. Diese ist aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung zulässig und verfassungskonform (siehe auch die Antwort auf Frage 22).

In Brandenburg und in Schleswig-Holstein wurden vor einigen Jahren Regelungen zur Verhinderung des ungesteuerten Ausbaus der Windenergienutzung aufgenommen (§ 2c Abs. 1 des Brandenburger Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung sowie § 18a des Landesplanungsgesetzes Schleswig-Holstein). Hatte sich in den beiden Bundesländern eine raumordnerische Planung zur Steuerung der Windenergienutzung durch Gerichtsurteil als unwirksam erwiesen, so wurden Windenergieanlagen nach dem Aufstellungsbeschluss für einen neuen Plan automatisch für mehrere Jahre in der gesamten, betroffenen Planungsregion unzulässig – es sei denn die Landesplanungsbehörde ließ ausdrücklich in bestimmten Fällen Ausnahmen zu.

Die Regelungen in Schleswig-Holstein wurden einer gerichtlichen Prüfung unterzogen und vom Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein mit seinem Urteil vom 26.02.2020 (5 LB 6/19) gebilligt. Insbesondere hatte das OVG keine Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Diese Vorschriften gingen weit über die nun mit der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes beabsichtigten Regelungen hinaus: Erstens galten die Regelungen in Brandenburg und Schleswig-Holstein bereits ab dem Beginn der Planaufstellung – und nicht wie in Thüringen erst ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über den 1. Planentwurf. Zweitens waren in beiden Bundesländern automatisch *alle* Windenergieanlagen unzulässig – während in Thüringen nur diejenigen Windenergieanlagen befristet untersagt werden dürfen, die dem Planungskonzept widersprechen. Dem Planungskonzept widersprechen wiederum nur solche Windenergieanlagen, die sich *außerhalb* der vorgesehenen Vorranggebiete befinden – und auch nur dann, wenn es sich *nicht* um ein Repowering-Vorhaben und *nicht* um eine kommunale Windplanung handelt. Weiterhin raumordnerisch zulässig wären alle Windenergieanlagen *innerhalb* der vorgesehenen Vorranggebiete sowie zusätzlich – außerhalb der Vorranggebiete – Repowering-Vorhaben und kommunale Windplanungen. Deshalb handelt es sich bei der vorgesehenen Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes auch *nicht* um ein Windenergie-Moratorium.

Inzwischen wurden die Windenergie-Moratorien in Brandenburg und Schleswig-Holstein beendet. Der Grund dafür lag darin, dass die angestrebten Planungskonzepte (Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) nach den geänderten bundesrechtlichen Regelungen in dieser Form nicht mehr zulässig sind.

Frage 8: Welche Vorteile und welche Nachteile sind Ihrer Ansicht nach aus welchen Gründen mit einer Konzentrationsplanung des Windenergieausbaus beziehungsweise mit einer fehlenden Konzentrationsplanung verbunden?

Antwort: Vorteile einer raumordnerischen Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung:

Es entsteht kein grenzenloser Wildwuchs von Windenergieanlagen, der mit einer vollkommen indiskutablen Überformung des Landschaftsbildes, vollkommen unzumutbaren Umzingelungen von Ortschaften und einem riesigen Akzeptanzverlust der Windenergienutzung in der Bevölkerung einhergehen würde.

Nachteile einer raumordnerischen Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung:

Keine. Insbesondere sind weder Repowering-Vorhaben noch kommunale Windplanungen von der raumordnerischen Steuerung betroffen.

Vorteile: Zu den gravierenden, negativen Auswirkungen einer fehlenden raumplanerischen Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung: Siehe die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 13.

Wichtig: Die Vorteile einer raumordnerischen Planung, nämlich eine Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung, treten in Mittelthüringen nur dann ein, wenn diese raumordnerische Planung während der Dauer des Planaufstellungsverfahrens gesichert wird. Andernfalls tritt die Steuerungswirkung erst mit Inkrafttreten des Plans ein – zu einem Zeitpunkt, an dem es kaum noch etwas zu steuern gibt, weil der planerisch ungesteuerte Ausbau der Windenergienutzung bereits über die Planungsregion hinweggerollt ist. Siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage 3.

Nachteile ergeben sich aus einer raumordnerischen Steuerung keine, denn eine raumordnerische Steuerung tritt nur dann ein, wenn die Planungsregion die für sie vorgesehenen Flächenvorgaben erfüllt: Mit Erreichen der Flächenvorgabe und Inkrafttreten des Plans werden Windenergieanlagen außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete bauplanungsrechtlich „entprivilegiert“ (siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage 1). Sie sind damit außerhalb der festgesetzten Vorranggebiete in der Regel unzulässig – es sei denn, es handelt sich um Repowering-Vorhaben oder Windenergie-Planungen von Kommunen. Diese sind auch außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie zulässig (siehe hierzu auch die Antwort auf die Fragen 20 und 21).

Wichtig: Auch bei der vorgesehenen *Sicherung* der raumordnerischen Planung durch befristete raumordnerische Untersagungen sind Windenergieanlagen weiterhin raumordnerisch uneingeschränkt *innerhalb* der vorgesehenen Vorranggebiete zulässig. Die mit dem 1. Planentwurf in Mittelthüringen vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie (mehr als 2,3 % der Regionsfläche) stehen also auch bei der vorgesehenen raumordnerischen Sicherung *sofort* für die Windenergienutzung zur Verfügung. Darüber hinaus sind Repowering-Vorhaben und kommunale Windplanungen auch *außerhalb* der vorgesehenen Vorranggebiete *nicht* von einer Sicherung der raumordnerischen Planung betroffen und daher auch weiterhin außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete raumordnerisch zulässig.

Frage 9: Gibt es Ihrer Kenntnis nach weitere Beispiele (bundesweit) für eine fehlende Steuerung des Windenergieausbaus durch die Unwirksamkeit eines Teilplans oder Regionalplans?

Antwort: **Diese Beispiele gibt es mit Sicherheit. In Thüringen droht das nächste Beispiel in Ostthüringen, wo Normenkontrollanträge gegen den Sachlichen Teilplan „Windenergie“ anhängig sind.**

Frage 10: Besteht Ihrer Auffassung nach Bedarf einer Rechtsgrundlage wie in Form des vorliegenden Gesetzentwurfes, um den Windenergieausbau raumordnerisch zu steuern (bitte begründen)?

Antwort: **Ja. Siehe die Antworten auf die Fragen 1, 3, 4, 5, 8 und 13.**

Frage 13: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf das 2 Prozent Ziel des Windenergieausbaus?

Antwort: **Ohne die raumordnerische Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie wäre das 2%-Ziel alleine in Mittelthüringen erst mit mehreren Tausenden Windenergieanlagen erreicht.**

Am Beispiel Mittelthüringen soll erläutert werden, warum die bundes- und landesrechtlichen Flächenvorgaben ohne raumordnerische Planung erst mit Tausenden Windenergieanlagen erreicht werden können:

In Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist festgelegt, dass Thüringen 1,8 % der Landesfläche bis 2027 und 2,2% der Landesfläche bis 2032 für die Windenergienutzung ausweisen muss. Im 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen werden diese Vorgaben für die vier Thüringer Planungsregionen regionalisiert. Die in 5.2.7 Z vorgesehene Vorgabe für Mittelthüringen lautet: Es sind 1,8 % der Regionsfläche (6.574 ha) bis 2027 und 2,2% der Regionsfläche (8.035 ha) bis 2032 für die Windenergie auszuweisen.

Aufgrund der aus technischen Gründen zwischen den Windenergieanlagen erforderlichen Abstände wird pro rund 10 ha-Vorranggebietsfläche 1 Windenergieanlage errichtet. Damit sind in Mittelthüringen bei der Flächenvorgabe für 2027 rund 650 Windenergieanlagen und bei der Vorgabe bis 2032 rund 800 Windenergieanlagen zu erwarten. Zum Vergleich: In Mittelthüringen stehen derzeit rund 290 Windenergieanlagen, in ganz Thüringen sind es rund 870 Anlagen.

Als ausgewiesen gelten gemäß § 4 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz alle Flächen, die in Windenergiegebieten (= Vorranggebieten) liegen sowie außerdem Flächen außerhalb von Windenergiegebieten, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen.

Würde die Planungsregion Mittelthüringen auf eine raumordnerische Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie verzichten, so könnten zur Erreichung der Flächenvorgabe nur die Flächen um die bestehenden Windenergieanlagen im Umkreis von einer Rotorblattlänge angerechnet werden. Heute übliche Windenergieanlagen haben Rotorblattlängen von rund 85m. Die Fläche im Umkreis von einer Rotorblattlänge beträgt somit rund 2,27 ha. Bei einer Flächenvorgabe von 6.574 ha (Zwischenziel bis 2027) wären unvorstellbare 2.896 Windenergieanlagen zur

Erreichung der Flächenvorgabe erforderlich, bei 8.035 ha (Gesamtziel bis 2032) wären es sogar 3.540 Windenergieanlagen.

Wichtig: Eine Entprivilegierung der Windenergienutzung und damit ein Stopp des Ausbaus der Windenergienutzung tritt erst beim Erreichen der Flächenvorgaben ein – das wäre in Mittelthüringen ohne raumordnerische Planung bis 2032 erst bei mehr knapp 2.900 Windenergieanlagen und nach 2032 erst bei mehr als 3.500 Windenergieanlagen der Fall. Ein solcher Ausbau der Windenergienutzung hätte unvorstellbare Folgen. Die raumordnerische Planung der Windenergienutzung ist daher dringend erforderlich – sie ist aber nur möglich, wenn die Planung nicht während des Planungsprozesses bereits durch den planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung überrollt wird -> siehe auch die Antwort auf die Frage 3.

Frage 14: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergie auf die gesamte Arbeit der Regionalplanung?

Antwort: **Der geplante, massive Ausbau der Windenergienutzung bedarf dringend der raumordnerischen Steuerung. Wenn diese Steuerung nicht möglich ist, weil zentrale gesetzliche Grundlagen fehlen, kommt es zu einer ubiquitären Verteilung der Windenergienutzung, die die weitere regionalplanerische Arbeit deutlich erschweren würde.**

In der Antwort auf die Frage 13 wurde erläutert, dass alleine in Mittelthüringen Tausende von Windenergieanlagen möglich sind, wenn die Windenergienutzung nicht raumplanerisch gesteuert wird. Diese Windenergieanlagen wären breit über die gesamte Planungsregion verteilt und würden die Spielräume für zukünftige regionalplanerische Ausweisungen stark einschränken (z.B. Ausweisungen von Vorranggebieten für großflächige Industrieansiedlungen, für Stromleitungen, für die Freiraumsicherung, für den Tourismus).

Frage 15: Wie ist der vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich von Rechtssicherheit zu bewerten?

Antwort: **Allein in Mittelthüringen wurden in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgreich knapp 20 befristete raumordnerische Untersagungen für über 90 Windenergieanlagen ausgesprochen, ohne dass sich daraus irgendwelche rechtlichen Probleme ergeben hätten – bestätigt durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Weimar vom 05.08.2020 (1 EO 320/20).**

Die nun erforderliche Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes setzt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes voraus. Diese Gesetzgebungskompetenz wurde für eine entsprechende Regelung in Schleswig-Holstein gerichtlich bestätigt (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 26.02.2020 (5 LB 6/19)).

Siehe zur Frage der Gesetzgebungskompetenz auch das beigefügte Rechtsgutachten.

Zu den bereits in früheren Jahren erfolgreich ausgesprochenen befristeten raumordnerischen Untersagungen: Siehe die Antwort auf Frage 7 und siehe auch den Landesentwicklungsbericht Thüringen 2019.

Zur Gesetzgebungskompetenz des Landes: In Brandenburg und in Schleswig-Holstein wurden vor einigen Jahren Regelungen zur Verhinderung des ungesteuerten Ausbaus der Windenergienutzung aufgenommen (§ 2c Abs. 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung sowie § 18a des Landesplanungsgesetzes Schleswig-Holstein), die u.a. befristete raumordnerische Untersagungen vorsahen und im Übrigen sogar über die nun mit der Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgingen (siehe auch die Antwort auf Frage 7).

Die Regelungen in Schleswig-Holstein wurden einer gerichtlichen Prüfung unterzogen und vom Obergericht Schleswig-Holstein mit seinem Urteil vom 26.02.2020 (5 LB 6/19) gebilligt. Insbesondere hatte das OVG keine Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Zu diesem Ergebnis kommt auch ein von der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zu dieser Frage in Auftrag gegebenes Gutachten (siehe Anlage). Regelungen zu (befristeten) raumordnerischen Untersagungen unterliegen insbesondere nicht dem Bodenrecht.

Frage 16: Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 12.12.2023 den Entwurf zum Zweiten Sachlichen Teilplan Windenergie beschlossen. Inwieweit entfaltet dieser Entwurf bereits eine „positive Vorwirkung“ im Hinblick auf die darin enthaltenen Vorranggebiete?

Antwort: **Die im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebiete können schon seit dem Beschluss über den Planentwurf für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden – das bleibt auch dann so, wenn das Thüringer Landesplanungsgesetz wie vorgesehen geändert wird.**

In der Planungsregion Mittelthüringen existiert keine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus mehr, weil der 1. Sachliche Teilplan „Windenergie“ von 2018 vor einem Vierteljahr gerichtlich für unwirksam erklärt wurde. Windenergieanlagen sind seitdem überall in der Planungsregion uneingeschränkt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig – auch in den vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie.

Die vorgesehene Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes ändert an der raumordnerischen Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete nichts. Mittels befristeter raumordnerischer Untersagungen können gemäß § 17a des geänderten Landesplanungsgesetzes i.V.m. § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz nur solche Vorhaben untersagt werden, die dem Plankonzept widersprechen. Da Windenergieanlagen innerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete dem Plankonzept naturgemäß *nicht* widersprechen, sind sie weiterhin raumordnungsrechtlich zulässig.

Frage 17: Mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes aus dem letzten Jahr, waren soweit ersichtlich keine Änderungen in Bezug auf die Sicherungsmöglichkeiten von Regionalplänen über das Instrument der raumordnerischen Untersagung verbunden. Inwiefern besteht angesichts der bundesrechtlichen Regelung überhaupt eine Notwendigkeit, für die Aufnahme dieses Instruments in ein Landesgesetz?

Antwort: **Es ist erforderlich, das Landesplanungsgesetz zu ändern, weil der mit der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung verbundene außergebietliche Ausschluss von Windenergieanlagen nicht mehr über ein Ziel der Raumordnung festgelegt wird, sondern über eine Rechtsfolge eintritt.**

Wegen dieser Formalie ist § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz ohne Änderung des Landesplanungsgesetzes nicht mehr für die Windenergienutzung anwendbar.

Seit den umfangreichen bundesrechtlichen Gesetzesänderungen im Jahr 2022 können nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde für Windenergie-Vorhaben außerhalb von im Planentwurf vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie keine befristeten raumordnerischen Untersagungen mehr ausgesprochen werden. Der Grund dafür liege darin, dass nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz nur vorgesehene *Ziele der Raumordnung* gesichert werden können. Infolge der umfangreichen bundesrechtlichen Gesetzesänderungen im Jahr 2022 dürfen jedoch nur noch die Vorranggebiete Windenergie an sich als Ziele der Raumordnung festgelegt werden – nicht aber die Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete. Die Ausschlusswirkung tritt als Rechtsfolge des inkraftgetretenen Plans ein; sie stellt damit – anders als früher – kein Ziel der Raumordnung mehr dar und wird somit nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde nicht mehr vom Wortlaut des § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz erfasst.

Im neu vorgesehenen § 17a des zu ändernden Landesplanungsgesetzes wird daher nur festgelegt, dass § 12 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz auch unter den neuen rechtlichen Gegebenheiten (Ausschlusswirkung als Rechtsfolge statt als Ziel der Raumordnung) für die Sicherung der der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anzuwenden ist.

Frage 18: In dem am 12.12.2023 von der Regionale Planungsgemeinschaft Mitteithüringen beschlossenen Entwurf sind bereits die entsprechenden Flächenvorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz enthalten. Welche Alternativen zu einer Gesetzesänderung wie in § 17a LPIG neu gibt es aus Ihrer Sicht, um den Ausbau auf diese Flächen zu lenken?

Antwort: Keine.

Frage 19: Nach § 245e Abs. 1 BauGB entfalten nach dem 1.1.2024 vorgelegte Regionalpläne solange keine außergebietliche Ausschlusswirkung mehr, bis die entsprechenden Flächenbeitragswerte erreicht sind. Nach Auskunft der Antragstellerin, soll über § 17a neu LPIG hingegen eine Möglichkeit geschaffen werden, Regionalpläne auch weiterhin so sichern zu können, dass eine außergebietliche Ausschlusswirkung erhalten bleibt. Wäre angesichts dessen, die § 17a neu LPIG zu Grunde liegende Verzögerungsstrategie, überhaupt mit den bundesgesetzlichen Beschleunigungsvorgaben aus dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), insbesondere zur Außenbereichsprivilegierung vereinbar?

Antwort: Der vorgesehene § 17a Landesplanungsgesetz hat keine Auswirkungen auf die Planungsregionen Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen, weil und solange dort rechtskräftige Pläne zur Steuerung der Windenergienutzung existieren.

In Mittelthüringen entfaltet § 17a Landesplanungsgesetz deshalb eine Wirkung, weil kein rechtskräftiger Plan mehr existiert und gleichzeitig die neu vorgesehene Planung die für Mittelthüringen vorgesehen Flächenvorgabe erreicht bzw. sogar übertrifft.

Durch die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes entsteht keine Verzögerung, weil die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie im Umfang von mehr als 2,3 % der Regionsfläche weiterhin für die sofortige Nutzung durch Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind auch weiterhin außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Repowering-Vorhaben und kommunale Windplanungen raumordnerisch zulässig.

Die in Mittelthüringen vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie umfassen mehr als 2,3 % der Regionsfläche und übertreffen damit die im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms für Mittelthüringen bis zum Jahr 2032 vorgesehene Flächenvorgabe von 2,2 %. Die vorgesehenen Vorranggebiete im Umfang von mehr als 2,3 % der Regionsfläche stehen sofort für die Umsetzung zur Verfügung. Der Flächenbeitragswert ist in Mittelthüringen somit schon erreicht.

Siehe darüber hinaus die Antworten auf die Fragen 16, 20 und 21.

Frage 20: Mit dem neuen § 245e Abs. 3 BauGB wurde in Bezug auf das Repowering eine Beschleunigungsmöglichkeit in das Baugesetzbuch aufgenommen. Inwieweit könnte dieses Beschleunigungsinstrument in der Anwendungspraxis von § 17a LPIG neu konterkariert werden?

Antwort: **Gemäß § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch sind Repowering-Vorhaben bis Ende 2030 von der Rechtsfolge der außergebietlichen Ausschlusswirkung ausgenommen. Sie können daher auch nicht befristet raumordnerisch untersagt werden. Die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes hat daher keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Repowering-Vorhaben.**

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung erfolgt dadurch, dass gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch bei Erreichen der für die Planungsregion festgesetzten Flächenvorgabe die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete „entprivilegiert“ wird. Das gilt jedoch gemäß § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch bis zum 31. Dezember 2030 ausdrücklich *nicht* für Repowering-Vorhaben, es sei denn es handelt sich um Vorhaben innerhalb von Natura-2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten (in Thüringen nicht vorhanden).

Repowering-Vorhaben werden daher von den laufenden Planungen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht erfasst. Selbst wenn sie außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete liegen, widersprechen sie somit nicht dem vorgesehenen Plankonzept und können daher auch nicht (befristet) raumordnerisch untersagt werden. Denn gemäß § 17a Thüringer Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz können nur solche Vorhaben befristet raumordnerisch untersagt werden, die „die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren“ würden. Da Repowering-Vorhaben gar nicht von der raumordnerischen Steuerung erfasst werden, widersprechen sie der Planung nicht.

Frage 21: Mit dem neuen § 245e Abs. 5 BauGB wurde eine kommunale Öffnungsklausel zur Ausweisung von Windenergieflächen in das Baugesetzbuch aufgenommen, Inwieweit könnte diese Öffnungsklausel in Widerspruch zu § 17a LPIG neu stehen und welche konkreten Auswirkungen auf die Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen könnten sich daraus ergeben? Wie bewerten Sie das Spannungsver-

hältnis zwischen regionalplanerischer und kommunaler Steuerung beim Windenergieausbau? Würden Sie die kommunale Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie als planerisch ungesteuert bezeichnen?

Antwort: **Kommunale Windplanungen werden von der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht erfasst. Sie können daher auch nicht befristet raumordnerisch untersagt werden. Die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes hat daher keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit von kommunalen Windplanungen.**

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung erfolgt dadurch, dass bei Erreichen der für die Planungsregion festgesetzten Flächenvorgabe gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch Windenergieanlagen, die sonst nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegiert im Außenbereich zulässig wären, außerhalb der Vorranggebiete „entprivilegiert“ werden. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Rahmen von kommunalen Windplanungen richtet sich jedoch nicht nach § 35 Baugesetzbuch, sondern nach § 30 Baugesetzbuch. Diese Windenergieanlagen werden daher nicht von der raumordnerischen Steuerung erfasst.

In § 249 Abs. 4 Baugesetzbuch wird zudem klargestellt, dass auch bei Erreichen der Flächenvorgabe zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Im 2. Entwurf des Thüringer Landesentwicklungsprogramms wird in der Vorgabe 5.2.9 V im dritten Satz bekräftigt: „Die „Ausweisung der Vorranggebiete ‚Windenergie‘ steht einer Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet nach § 249 Abs. 4 BauGB nicht entgegen.“

Kommunale Windplanungen werden daher von den laufenden Planungen zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht erfasst. Selbst wenn sie außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete liegen, widersprechen sie somit nicht dem vorgesehenen Plankonzept und können daher auch nicht (befristet) raumordnerisch untersagt werden. Denn gemäß § 17a Thüringer Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz können nur solche Vorhaben befristet raumordnerisch untersagt werden, die „die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren“ würden. Da kommunale Windplanungen gar nicht von der raumordnerischen Steuerung erfasst werden, widersprechen sie der Planung nicht.

Frage 22: Die Antragstellerin ordnet Ihren Gesetzesänderungsantrag (Drucksache 7/9392) dem Raumordnungsrecht zu und sieht dadurch eine Regelungskompetenz auf Landesebene als gegeben an. Dem kann entgegengehalten werden, dass der Bund den Windenergieausbau bereits abschließend über das Bodenrecht geregelt hat. Besteht vor diesem Hintergrund aus Ihrer Sicht überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes für einen Regelungsgehalt entsprechend des § 17a LPIG neu?

Antwort: **Der Gesetzesänderungsantrag ist klar dem Raumordnungsrecht zuzuordnen, für das gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 des Grundgesetzes eine Abweichungskompetenz des Landesrechts gegenüber dem Bundesrecht besteht. Diese Gesetzgebungskompetenz wurde für eine entsprechende Regelung in Schleswig-Holstein bereits gerichtlich bestätigt (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 26.02.2020 (5 LB 6/19)).**

Siehe zur Frage der Gesetzgebungskompetenz auch das beigelegte Rechtsgutachten.

Siehe die Antworten auf die Fragen 7 und 15.

Frage 23: 2015 wurde die Fortschreibung der Regionalpläne beschlossen. Seit dieser Zeit ist es lediglich einer Regionalen Planungsgemeinschaft gelungen, einen sachlichen Teilplan Windenergie aufzustellen, für den gemäß der Überleitungsvorschrift aus § 245e Abs. 1 BauGB weiterhin eine Konzentrationszonenplanung bis zur Erreichung der Flächenziele möglich ist. Wie sind angesichts dieser Beschleunigungsnotwendigkeiten bei der Fortschreibung der Regionalpläne, die Verzögerungsmöglichkeiten aus § 17a LPIG neu einzuordnen?

Antwort: **Mit der vorgesehenen Änderung des Landesplanungsgesetzes gehen keine Verzögerungen für die Fortschreibung der Regionalpläne einher.**

Der vorgesehene § 17a Landesplanungsgesetz hat keine Auswirkungen auf die Planungsregionen Nordthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen, weil und solange dort rechtskräftige Pläne zur Steuerung der Windenergienutzung existieren.

In Mittelthüringen entfaltet § 17a Landesplanungsgesetz deshalb eine Wirkung, weil kein rechtskräftiger Plan mehr existiert. Aber auch in Mittelthüringen wird die Änderung des Landesplanungsgesetzes keine Verzögerungen für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ bedeuten, sondern im Gegenteil die erfolgreiche Fortführung und Beendigung der Planung überhaupt erst ermöglichen. Siehe hierzu die Antwort auf die Frage 3.

Frage 24: Wie sind die aus Anwendungspraxis von § 17a LPIG neu verbundenen Risiken für rechtswidrige Untersagungen und den sich daraus ergebenden Schadenersatzansprüchen an das Land Thüringen zu bewerten?

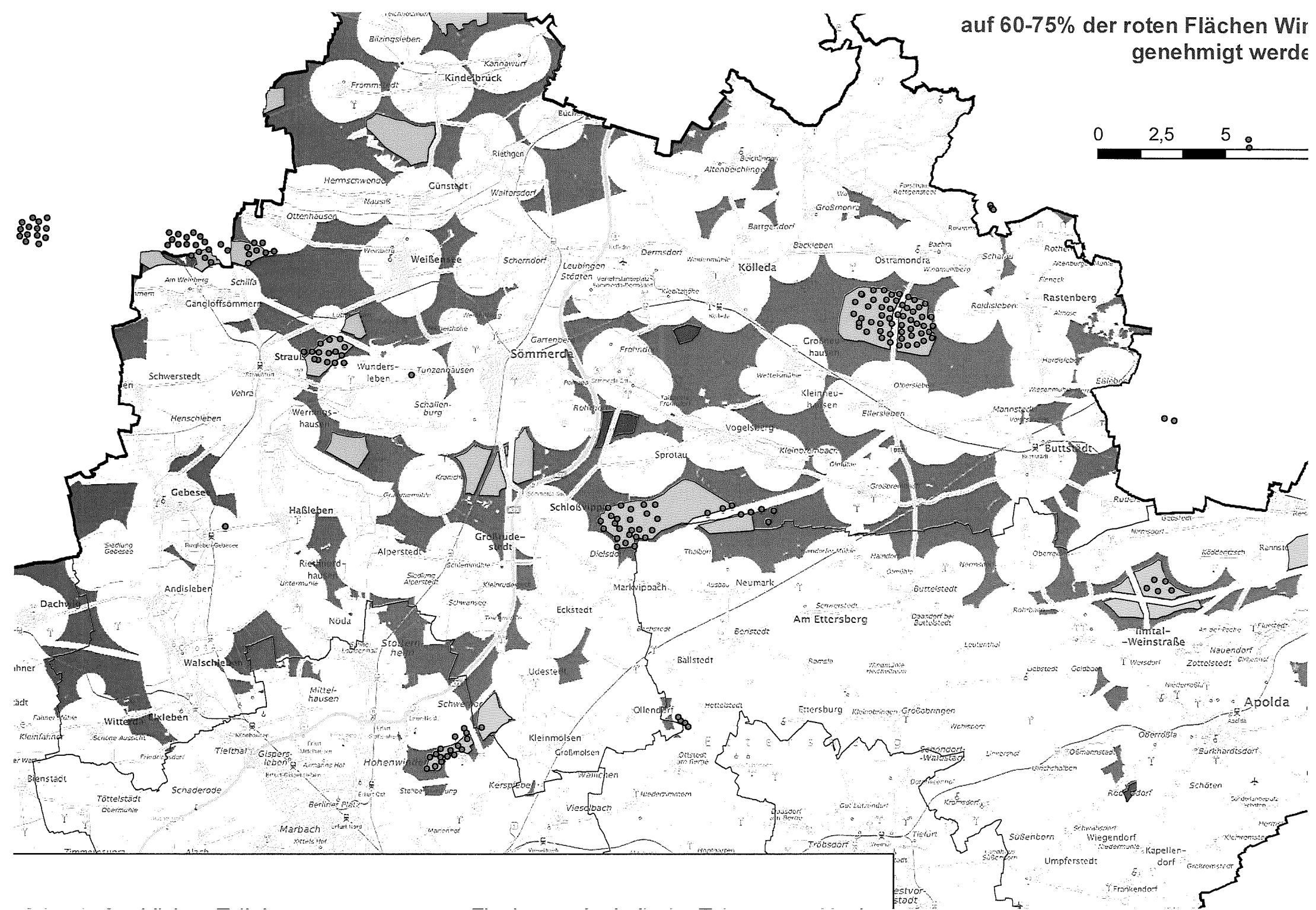
Antwort: **Im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Gesetzesänderung sind keine Risiken vorhanden – siehe hierzu die Antwort auf die Frage 15.**

Im Hinblick auf die Anwendung des neuen § 17a Landesplanungsgesetz sind ebenfalls keine Risiken zu erwarten, da die obere Landesplanungsbehörde alleine in Mittelthüringen in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgreich an die 20 befristete raumordnerische Untersagungen für insgesamt über 90 Windenergieanlagen ausgesprochen hat (siehe Landesentwicklungsbericht Thüringen 2019).

In Thüringen wurden jahrelang raumordnerische Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung erfolgreich durch befristete raumordnerische Untersagungen gesichert – als die bundesrechtliche Ermächtigung für befristete raumordnerische Untersagungen im Bereich Windenergie noch nutzbar war. Die befristeten raumordnerischen Untersagungen wurden vom Oberverwaltungsgericht Weimar gebilligt (Beschluss vom 05.08.2020, Az. 1 EO 320/20) und haben erfolgreich dazu geführt, dass es nicht zu einem planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung kam.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass bei künftigen befristeten raumordnerischen Untersagungen Risiken in der Anwendung bestehen.

auf 60-75% der roten Flächen Wir
genehmigt werde



**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

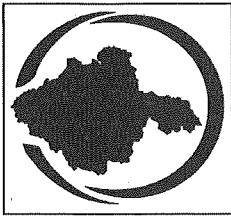
Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen Am Petersenschacht 3 99706 Sondershausen Tel.: 0361 573318361 • Fax: 573318353</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen Am Petersenschacht 3 99706 Sondershausen Tel.: 0361 573318361 • Fax: 573318353	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
	Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen Am Petersenschacht 3 99706 Sondershausen Tel.: 0361 573318361 • Fax: 573318353										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort											

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDG)	
	Regionalplanung	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDG)	
	Der vorliegende Gesetzentwurf wird als einzige Möglichkeit gesehen, dem planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung zu begegnen, wenn eine Planungsoption Ihres Regionalplan durch gerichtliche Entscheidung verliert.	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
25.03.2024, Sandershausen	



NORDTHÜRINGEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsgemeinschaft

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
27.03.2024 10:44

8688/24

Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
25.03.2024

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus

hier: Anhörungsverfahren nach § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Ihr Schreiben vom 04.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes liegt ein Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU vom 18.01.2024 vor (Drucksache 7/9392). Mit o.g. Schreiben wird die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen um Stellungnahme gebeten.

Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft entsprechend § 14 Thüringer Landesplanungsgesetz ist die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Der **Regionalplan Nordthüringen 2012**, der weiterhin seine **Gültigkeit** besitzt, befindet sich in der Fortschreibung. Ende 2021 hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen entschlossen, das Thema Windenergie in der Bearbeitung vorzuziehen und als Sachlichen Teilplan separat in eine 2. Anhörung / öffentliche Auslegung zu geben. Sie fand vom 05.09. – 11.11.2022 statt. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäß § 245e Abs. 4 BauGB Planungen im Entwurfsstadium eine positive Vorwirkung verliehen wird. Nach regelmäßiger Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde ist diese Situation in Nordthüringen mit Inkrafttreten des § 245e Abs. 4 BauGB am 1. Februar 2023 gegeben, d.h. dass bereits jetzt in Nordthüringen ein erheblicher Anteil der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt wird. Ein überarbeiteter Entwurf zur Anhörung / öffentlichen Auslegung ist in Vorbereitung.

Trotz der in Nordthüringen zurzeit anderen Ausgangslage im Vergleich zur Planungsregion Mittelthüringen **wird die angestrebte Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes gemäß vorliegendem Gesetzentwurf als erforderlich betrachtet.**

Der vorliegende Gesetzentwurf wird als einzige Möglichkeit gesehen, dem planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung zu begegnen, wenn eine Planungsregion ihren Regionalplan bzw. Sachlichen Teilplan Windenergie durch gerichtliche Entscheidung verliert.

Ein neuer Plan entfaltet nach der derzeitigen Rechtslage erst eine Steuerungswirkung, wenn die finale Fassung des Plans beschlossen wurde, d.h. während des Aufstellungsprozesses wäre ohne die Möglichkeit einer befristeten Untersagung eine raumordnerische Steuerung des Ausbaus der Windenergie nicht möglich.

Die befristete Untersagung würde bewirken, dass nur Repowering-Vorhaben und kommunale Windplanungen außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergie genehmigt werden dürften. Windenergieanlagen, die weder ein Repowering-Vorhaben darstellen noch in einem kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiet liegen, dürften dann nur noch innerhalb der Vorranggebiete Windenergie des in Aufstellung befindlichen Planes genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes											
- Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Gemeinde- und Städtebund Thüringen</td> <td style="padding: 5px;">Eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="padding: 5px;">Richard-Breslau-Straße 14</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;">99094 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Straße 14	Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
Name	Organisationsform										
Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Eingetragener Verein										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Straße 14										
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Name</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Kommunaler Spitzenverband i. S. v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG) Aufgrund der kontroversen Diskussion verbleibt es bei den Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaften	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? 	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber! 	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, den 25/03/2024	

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</small>										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Puschkinplatz 7</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07545 Gera</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Puschkinplatz 7	Postleitzahl, Ort	07545 Gera
Name	Organisationsform										
Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen	Körperschaft des öffentlichen Rechts										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Puschkinplatz 7										
Postleitzahl, Ort	07545 Gera										

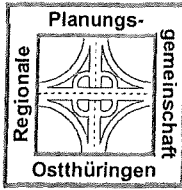
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Regionalplanung (vgl. § 14 ThürLPIG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Die Schaffung einer landesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Anwendung befristeter raumordnerischer Untersagungen nach § 12 Abs. 2 ROG wird für zwingend notwendig erachtet. Dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus wird vollumfänglich zugestimmt.	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

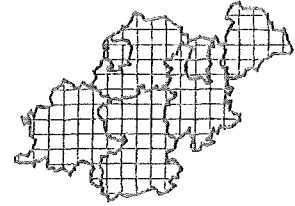
Ort, Datum	Unterschrift
Gera, 27.03.2024	

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

ausschließlich per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

THÜR. LANDTAG POST
27.03.2024 11:41

86981 2024

Gera
27.03.2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Hier: Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus der Fraktion der CDU zu Drucksache 7/9392

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zum Beratungsgegenstand Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus bedanken wir uns. Eine Behandlung in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG OT) war aufgrund der Kurzfristigkeit der Anhörung nicht gegeben. Der Gesetzentwurf wurde aus raumordnerischer und regionalplanerischer Sicht geprüft.

Gemäß Anschreiben des Thüringer Landtags vom 04. März 2024 nimmt die RPG OT im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens mit der bis 02. April 2024 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Die Schaffung einer landesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Anwendung befristeter raumordnerischer Untersagungen nach § 12 Abs. 2 ROG wird für zwingend notwendig erachtet. Dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus wird vollumfänglich zugestimmt.

Begründung:

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt weisen wir darauf hin, dass eine Anwendung dieses Plansicherungsinstruments der befristeten raumordnerischen Untersagungen nur im Rahmen der (weiteren) gesetzlichen Vorgaben erfolgen kann. So ist etwa eine Anwendung bei den in §§ 245e Abs. 3 und 5 sowie 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) geschaffenen Möglichkeiten (Repowering-Vorhaben, kommunale Planungen für die Windenergienutzung außerhalb der regionalplanerisch auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie, sog. kommunale Öffnungsklausel) ausgeschlossen.

Die in Anlage 3 Ihres Anschreibens aufgeführten Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im bestandskräftigen Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52/2020), erfolgt die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung – nach bisheriger Rechtslage als abschließende Planung zur Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten – über ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis einer flächendeckenden Konzentrationszonen- bzw. Ausschlussplanung unter Ermittlung und Abzug ‚harter und weicher Tabukriterien‘. Die Windenergie ist nach der bisherigen Normierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Die Rechtsprechung verlangt daher, dass der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung getragen und der Windenergienutzung in „substanzieller Weise“ Raum gegeben wird (sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die vom Bundestag am 07.07.2022 beschlossenen und seit 01.02.2023 in Kraft befindlichen Neuregelungen bedeuten einen Paradigmenwechsel gegenüber dem bisherigen Planungsrecht. Die neue Rechtslage löst die aufgrund ihrer Komplexität sehr fehleranfällige Konzentrationszonen- bzw. Ausschlussplanung durch eine vereinfachte Positivplanung ab. Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist entfallen. Die Möglichkeit zur Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung gilt nach § 7 Abs. 3 Satz 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ausdrücklich nicht für die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Für derartige Ausweisungen sind gemäß § 27 Abs. 4 ROG die Regelungen der §§ 245e und 249 BauGB vorrangig anzuwenden.

In Zukunft richtet sich die Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage nicht mehr danach, ob sich der Standort der Windenergieanlage innerhalb oder außerhalb eines Vorranggebietes respektive Windenergiegebietes befindet, sondern ob die Windenergienutzung in dem jeweiligen Planungsraum ein privilegiertes oder ein nicht-privilegiertes Vorhaben ist. Dies hängt wiederum ausschließlich davon ab, ob der jeweilige Planungsträger (Land oder vom Land bestimmter regionaler oder kommunaler Planungsträger) seinen Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel bis zum jeweiligen Stichtag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG erreicht hat (31.12.2027 \triangleq Zwischenziel; 31.12.2032 \triangleq Gesamtziel).

Neben der grundhaften Umstellung der Planungssystematik bestimmt § 245e Abs. 1 BauGB zudem, dass die Ausschlusswirkung bestehender rechtskräftiger Pläne zur Steuerung der Windenergienutzung erstens solange fortgilt, bis das (Teilflächen)Zwischenziel noch nicht erreicht wurde und zweitens, dass diese Ausschlusswirkungen von Bestandsplänen

längstens bis zum 31.12.2027 gelten. Für das Repowering von Windenergieanlagen gilt hiervon eine Ausnahme. Nach § 245e Abs. 3 BauGB kann die planerische Ausschlusswirkung Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Für sie gilt gemäß § 249 Abs. 3 BauGB bis zum Ablauf des 31.12.2030 die uneingeschränkte Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, ohne dass diese durch eine planerische Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeschränkt wäre.

In Thüringen ist vorgesehen, die Umsetzung des WindBG über das laufende Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP) sicherzustellen. Hiernach sollen im Freistaat die vier Regionalen Planungsgemeinschaften die Ausweisung notwendiger Flächen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes als Pflichtaufgabe erfüllen. Der nunmehr vorliegende 2. Entwurf zur Änderung des LEP vom 16.01.2024 regionalisiert im Ziel 5.2.7 Z den thüringenweiten Flächenbeitragswert auf die vier Planungsregionen und legt hierzu regionale Teilflächenzwischenziele und Teilflächengesamtziele fest.

Gelingt es einem Planungsträger, die ihm zugewiesenen regionalen Teilflächenziele bis zum jeweiligen Stichtag durch entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich Windenergiegebiete i. S. d. WindBG sind, zu erfüllen, tritt zwingend die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB ein, wonach Windenergieanlagen außerhalb der Gebiete dann „nur“ als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind („Entprivilegierung“ der Windenergienutzung in der jeweiligen Planungsregion). Im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB führt grundsätzlich jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Sollte es dem zuständigen Planungsträger aber nicht gelingen, seinen Flächenbeitragswert bis zum 31.12.2027 zu erreichen, so tritt spätestens ab diesem Zeitpunkt gemäß § 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BauGB die uneingeschränkte Privilegierung der Windenergienutzung in Kraft. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen überall dort genehmigt werden müssen, wo sie die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllen.

Ein Bedürfnis zur Plansicherung kann aber auch noch im zeitlichen Geltungsbereich des Überleitungsrechts in § 245e BauGB eintreten. Insbesondere kann dies der Fall sein, wenn die Ausschlusswirkung einer Planung in Form der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten durch gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt wird. Dies hat unmittelbar die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zur Folge und könnte eine in Aufstellung befindliche steuernde Planung unterlaufen, weil die Bereiche außerhalb der vom Plangeber vorgesehenen Windenergiegebiete nicht mit raumordnerischen Mitteln während der Planungsphase geschützt werden könnten. Nach derzeitiger Gesetzeslage kann nach dem Wegfall der Ausschlusswirkung eine raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus aufgrund des Vorrangs der Bestimmungen der §§ 245e und 249 BauGB nur noch durch eine Entprivilegierung der Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB erfolgen. Diese setzt wiederum das Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels voraus.

Weil im Falle von in Aufstellung befindlichen Regionalplänen zur Umsetzung der regionalisierten Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG die Anwendung von raumordnerischen (Plan)Sicherungsmitteln (befristete raumordnerische Untersagung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 ROG) nicht zulässig ist - begründet wird dies mit der rein innergebietlichen Wirkung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, wonach keine

Erschwernis der Verwirklichung des vorgesehenen Raumordnungsziels besorgt werden kann, wenn die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete erfolgen soll - bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Mit der Gesetzesänderung sollen auf Landesebene die Rechtsgrundlagen für die Anwendung einer sog. befristeten raumordnerischen Untersagung entsprechend § 12 Abs. 2 ROG geschaffen werden. Nach dieser Norm können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie z. B. Windenergievorhaben, sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit befristet untersagt werden, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Aktueller Anlass ist die gerichtlich festgestellte Unwirksamkeit des 1. Sachlichen Teilplans Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen. Im Zusammenspiel mit den geschilderten Neuregelungen zum Windenergieausbau führt diese Rechtsunwirksamkeit des Regionalplans zum Wegfall der raumordnerischen Ausschluss- bzw. Steuerungswirkung der Regionalplanung hinsichtlich der planerischen Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich. Bis zur Wirksamkeit eines neuen Regionalplans (im konkreten Fall: des bereits beschlossenen Entwurfs für den 2. Sachlichen Teilplan Windenergie Mittelthüringen) würde ein „ungesteuerter“ Ausbau der Windenergienutzung im gesamten Geltungsbereich des Plans erfolgen. Mit der Gesetzesänderung sollen die in § 12 Abs. 2 ROG beschriebenen Vorwirkungen eines in Aufstellung befindlichen Regionalplanes auf Landesebene ermöglicht werden.

Die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) einzuführende Überleitungsvorschrift in § 17a – Schaffung einer landesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Anwendung befristeter raumordnerischer Untersagungen – steht erstens nicht mit den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende in Konflikt, denn als Anwendungsvoraussetzung des Plansicherungsinstrumentes der befristeten raumordnerischen Untersagungen muss die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft den Prozess zur Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zwingend per Beschluss eingeleitet haben. Zudem muss das zu sichernde Ziel der Raumordnung bereits hinreichend konkret sein, d. h. eine zeichnerische und verbale Detailschärfe erreicht haben, die der Raumordnungsbehörde die Anwendung des Instrumentes ermöglicht.

Zweitens können sodann besagte Untersagungen nur auf Windenergievorhaben Anwendung finden, die sich außerhalb der Kulisse der zukünftigen Windenergiegebiete befinden. Der innergebietliche Ausbau im Umgriff des zu erreichenden Flächenbeitragswertes bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels ist hiervon nicht berührt.

Drittens wird die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur befristet untersagt, wird also zeitlich nach hinten verschoben. Ein Eingriff in die eigentliche Zulassungsentscheidung, also die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage am beantragten Standort, ist hiermit nicht verbunden.

Viertens ist §17a ThürLPIG kompetenziell dem Regelungsumfeld des Raumordnungsrechts zuzuordnen. Im Gegensatz zum Bodenrecht hat der Landesgesetzgeber im Raumordnungsrecht eine Abweichungsgesetzgebungskompetenz. Demnach ist das Land Thüringen zur Schaffung eigener landesrechtlicher Grundlagen zur Durchführung von befristeten

raumordnerischen Untersagungen außerhalb der zur Ausweisung angestrebten Vorranggebiete Windenergie, die zugleich Windenergiegebiete i. S. d. WindBG, befugt¹.

In Ermangelung der skizzierten rechtlichen Rahmenbedingungen und mit Blick auf die laufenden Normenkontrollverfahren zum Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen besteht auch aus Sicht der RPG OT ein zwingendes raumordnerisches Regelungsbedürfnis und die Notwendigkeit zur Plansicherung, um den anstehenden Ausbau der Windenergienutzung verträglich gestalten.

Der raumordnerischen Untersagung kommt daher eine hohe Bedeutung für die Akzeptanz der Aufstellung entsprechender Regionalpläne in Thüringen zu und hat auch mit Blick auf die kommenden politischen Entscheidungen in diesem Jahr mehr als nur rein administrative Auswirkungen.

Mit freundlichem Gruß

¹ Siehe hierzu die Ausführungen des Bundesverfassungsgericht zur erfolgreichen Verfassungsbeschwerde gegen das ausnahmslose Verbot von Windenergieanlagen in Waldgebieten im Beschluss vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21, Windenergieanlagen im Wald, ab der Rn. 33, im speziellen die Rn. 38.

10 0961 2024

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetz haben Sie sich schriftlich geäußert (Mittel des Gesetzesentwurfs)?	
Zweites Gesetz zur Änderung des ThürLPIG – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windkraftausbaus Drs. 7/9392	
Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d.h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z.B. Verein/GmbH, AS, eingetragene Genossenschaft) oder öffentlichen Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3)	
Name	Organisationsform
Thüringischer Landkreistag	e.V.
Geschäfts- oder Dienstadresse	
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 13
Postleitzahl, Ort	99094 Erfurt
Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d.h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1b ThürBeteilDokG)	
Name	Vorname
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

5	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBettdokG)
	Kommunaler Spitzenverband i.S.v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs. 4 ThürVerf
6	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBettdokG)
	Bewertung des Gesetzentwurfes aus kreislicher Perspektive
7	Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsverfahren einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBettdokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
8	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBettdokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (s. Absatz 2 im Belegtext)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, den 11.4.24	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2; Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</small>										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. Geschäftsstelle: Schloßstr. 104, 92681 Erbdorf</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse	Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. Geschäftsstelle: Schloßstr. 104, 92681 Erbdorf	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. Geschäftsstelle: Schloßstr. 104, 92681 Erbdorf										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort											

2	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	<i>Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne der §§ 1, 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)</i>	
4	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	<i>Wir begrüßen die Gesetzesänderung. Es muss schnellstmöglich eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die einen ungesteuerten Ausbau der Windenergieerzeugung im Freistaat Thüringen zumindest begrenzt.</i>	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Eisendorf, 28.03.2024	



Geschäftsstelle
Schlossstraße 104, 92681 Erbdorf

THUR. LANDTAG POST
02.04.2024 06:38

8887/2024

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erbdorf
28.03.2024

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Planung des Windenergieausbaus

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V. (VLAB) bedankt sich dafür, im Rahmen des genannten Anhörungsverfahrens zum zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Planung des Windenergieausbaus Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen die Gesetzesänderung, da sie aus unserer Sicht notwendig ist, um schnellstmöglich eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die einen raumordnerischen und landesplanerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung im Freistaat Thüringen zumindest begrenzt.

Den Katalog mit 24 Fragen zum Beratungsgegenstand können wir nicht in Gänze beantworten. Im Rahmen unserer satzungsgemäßen Aufgaben müssen wir uns daher auf folgende Antworten beschränken:

Seite 1 von 3

Zu lfd. Nr. 1/2

Der Gesetzesentwurf kann dazu beitragen, einen ungesteuerten Ausbau der Windkraft teilweise zu verhindern bzw. zu begrenzen. Aufgrund des aus unserer Sicht rechtlich fragwürdigen Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) der Bundesregierung, das am 01.02.2023 in Kraft trat und den Ländern verbindliche Flächenziele vorgibt, ist eine raumordnerische Steuerung nur noch eingeschränkt möglich.

Zu lfd. Nr. 3

Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) schränkt die raumordnerische Planung von Windkraftanlagen in allen Bundesländern stark ein und widerspricht in unzulässiger Weise Artikel 28 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Artikel 28 GG gewährleistet den Gemeinden (Landkreisen) das Recht, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln." Hierzu gehört aus unserer Sicht die Planung von Windkraftstandorten im jeweiligen Kommunalgebiet, ohne starre Vorgaben von verbindlichen Flächenzielen, sondern auf der Grundlage natürlicher räumlicher Gegebenheiten (Naturschutz, Windhöufigkeit, Landschaftsbild, Tourismus).

Zu lfd. Nr. 4/5

Eine fehlende oder falsch angewandte raumordnerische Planung von Windenergieanlagen kann zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Natur und des Tourismus führen und die ohnehin geringe Akzeptanz der Windkraft in ländlichen Gebieten weiter verringern.

Zu lfd. Nr. 6

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits jetzt auf Grund der Bundesgesetzgebung und der EU-Notfallverordnung deutlich eingeschränkt. Eine fehlende raumordnerische Planung hat daher kaum Folgen auf die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zu lfd. Nr. 7 bis 9

Hierzu können wir keine Antworten geben.

Zu lfd. Nr. 10

Es ist dringend erforderlich, den weiteren Ausbau der Windkraft durch raumordnerische bzw. landesplanerische Maßnahmen zu lenken. Besonders wichtig wäre es, den Kommunen (Städten, Gemeinden, Landkreisen) eine verbindliche Checkliste für die Planung zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen insbesondere die legitimen Interessen des Landschafts- und Naturschutzes berücksichtigt werden.

Zu lfd. Nr. 11

Hierzu können wir keine Antworten geben.

Zu lfd. Nr. 12 bis 14

Eine fehlende Konzentrationsplanung oder eine unzureichende raumordnerische Planung würde den bürokratischen Aufwand und somit die Genehmigungsdauer bei den zuständigen Behörden erhöhen und die Arbeit der Regionalplanung erschweren. Das "2-Prozent-Ziel" wäre jedoch nicht davon betroffen, da es auf dem rechtlich fragwürdigen Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) der Bundesregierung basiert.

Zu lfd. Nr. 15

Wir bewerten den vorliegenden Gesetzentwurf als rechtssicher.

Zu lfd. Nr. 16 bis 24

Hierzu können wir keine Antworten geben.

Mit freundlichen Grüßen

Erster Vorsitzender

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Markton Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH</td> <td>GmbH</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Holbeinstr. 24</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>04229 Leipzig</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Markton Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH	GmbH	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Holbeinstr. 24	Postleitzahl, Ort	04229 Leipzig
Name	Organisationsform										
Markton Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH	GmbH										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Holbeinstr. 24										
Postleitzahl, Ort	04229 Leipzig										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Rechtberatung Erneuerbare Energien	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	Das geplante Gesetz ist nicht erforderlich und voraussichtlich verfassungswidrig (Art. 10a GG). Es kollidiert mit Bundesrecht und wird der Ausbau der Windenergie in Thüringen potentiell stark dämpfen.	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu ? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Lapzig, 8.4.2024	

MASLATON

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln



Leipzig

MASLATON · Rechtsanwalts-gesellschaft mbH · Holbeinstraße 24 · 04229 Leipzig

THÜR. LANDTAG POST

28.03.2024 10:18

880212024

vorab per Fax: 0361 37 72016

Thüringer Landtag

Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Datum

28. März 2024

Schriftliches Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

hier: Stellungnahme zur Drucksache 7/9392, Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus

Sehr geehrter Herr Dr. Hahn,

sehr geehrte Ausschussmitglieder,

sehr geehrte Mitglieder des Thüringer Landtags,

in Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04. März 2024 nehmen wir im Folgenden zu der Drucksache 7/9392, zum Gesetzesentwurf für das „zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetz – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus“, Stellung und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPfG) dahingehend vor, dass unter Einfügung eines § 17 a ThürLPfG, § 12 Abs. 2 S. 1 ROG entsprechend Anwendung findet, wenn ein Beschluss der Regionalgemeinschaft zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalplanes gegeben ist.

Leipzig
Holbeinstraße 24
04229 Leipzig

Fon 00 49 / 341 / 149 50 0
Fon 00 49 / 341 / 149 50 41
Fax 00 49 / 341 / 149 50 14
Mail leipzig@maslaton.de

München
Friedrich-List-Straße 88
81377 München

Fon 00 49 / 89 / 250 07 10 65
Fax 00 49 / 89 / 250 07 10 21
Mail muenchen@maslaton.de

Köln
Mittelstraße 12 - 14
50672 Köln

Fon 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Fax 00 49 / 221 / 96 43 85 55
Mail koln@maslaton.de

Vor dem Hintergrund des, auch in der Gesetzesbegründung mehrfach in Bezug genommenen, Urteils des OVG Weimar vom 22.11.2022, welches den 1. Sachlichen Teilungsplan Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen vom Jahr 2018 für unwirksam erklärt hat, bedeutet dies, dass de facto ein Sicherungsmoratorium für Windenergieanlagen während der Zeit der neuen Planfestsetzung gelten soll.

Auf diese Weise, so schreibt die einbringende Fraktion der CDU, solle eine befristete raumordnerische Untersagung einzelner Windenergievorhaben ermöglicht und so eine „ungesteuerte Entwicklung“ verhindert werden.

Vorweg ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Den Gesetzesentwurf können wir fachlich nicht befürworten. Er ist in seiner aktuellen Form geeignet, den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Windenergie an Land erheblich zu bremsen.

Der Gesetzesentwurf divergiert insbesondere mit dem erklärten Ziel der Bundesregierung für den Ausbau der Windenergie bis 2032 2% der Landesfläche für den Windenergieausbau auszuweisen.

Dabei steht der Gesetzesentwurf auch im starken Widerspruch zum bundesgesetzgeberischen Willen, welcher mit dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) sowie dessen inhaltliche Festschreibung in §245 e Abs.1 BauGB bzw. § 249 Abs 1 BauGB, eine Privilegierung der Windkraft im bauplanungsrechtlichen Außenbereich vorsieht.

Ferner sei bemerkt, dass ein Sicherungsmoratorium über annähernd drei Jahre, zu erheblichen rechtlichen wie investitionsplanerischen Unsicherheiten führt:

Rechtlich, da zu erwarten ist, dass raumordnerische Untersagungsverfügungen im Einzelfall regelmäßig angegriffen werden, was die Gerichte, über Jahre, unnötig belasten wird.

Investitionstechnisch wird ein derart langes Moratorium Anleger und Unternehmen erheblich verunsichern, was der Erreichung des ausgewiesenen 2%-Zieles wohl kaum förderlich sein kann.

Im Übrigen könnte sich diese fehlende Planungssicherheit auch am Wirtschaftsstandort Thüringen bemerkbar machen.

Beantwortung des Fragenkatalogs

Frage 5: Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive fehlende Konzentrationsplanung der Windenergie für die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung?

Zu den Folgen einer fehlenden raumordnerischen Planung der Windenergie für die Akzeptanz der Bevölkerung ist zu sagen, dass eine solche Akzeptanz regelmäßig nicht von der raumordnungsrechtlichen Ausgestaltung abhängt. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Bauplanungs- und Raumordnungsrechts, ist es für Laien in der Regel nahezu unmöglich die einzelnen Gegebenheiten und Nuancen dieser Verfahren zu erfassen. Vielmehr wird eine Festlegung von Windenergiegebieten „von oben herab“ oft als bevormundend empfunden. Insofern ist der gesetzgeberische Ansatz, dass (nur) durch regionalplanerische Steuerung Akzeptanz geschaffen werden kann, zu hinterfragen.

Die Vergangenheit hat vielmehr gezeigt, dass zur Akzeptanzsteigerung niedrigschwellige Informationsangebote sowie eine umfangreiche Beteiligung und Einbeziehung der Bevölkerung in die jeweiligen Vorhaben am wirksamsten sind. Diese vorhabenspezifische Beteiligung lässt Maßnahmen im Einzelfall (bspw. Umplanungen, bestimmte Ausgleichsmaßnahmen o.ä.) zu, die zu einer wesentlich höheren Akzeptanz führt, obwohl der Ausbau „ungesteuert“ stattfindet.

Auch hat sich in einigen Bundesländern der Erlass eines Beteiligungsgesetzes als sinnvolles Mittel der Akzeptanzsteigerung erwiesen. Dem Thüringer Landtag liegt das Thüringer-Windenergie-Beteiligungs-Gesetz seit geraumer Zeit vor.

Frage 6: Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive fehlende Konzentrationsplanung der Windenergie für die Öffentlichkeitsbeteiligung?

Eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung ist weniger von der raumordnerischen Planung selbst als von den im Einzelfall gegebenen Umstände des jeweiligen Windkraftvorhabens abhängig.

Zwar ist es richtig, dass bei einem Planfestsetzungsverfahren die Öffentlichkeit mit einbezogen werden muss, allerdings zeigt sich, eben auch aufgrund der oben erörterten Komplexität der Planfestsetzung, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung auf Vorhabenebene oft wirkungsvoller ist als auf Regionalplanungsebene.

Auch sei angemerkt, dass eine solche Beteiligung bei größeren Vorhaben (d.h. mehr als drei Windkraftanlagen) ohnehin nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 8 ff. 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchVO) und des § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im regulären Verfahren verpflichtend ist und von den Betreibern auch im vereinfachten Verfahren aus Gründen der Rechtssicherheit regelmäßig freiwillig durchgeführt wird.

Frage 8: Welche Vorteile und welche Nachteile sind Ihrer Ansicht nach aus welchen Gründen mit einer Konzentrationsplanung des Windenergieausbaus beziehungsweise mit einer fehlenden Konzentrationsplanung verbunden?

Vorteile in einer Konzentrationszonenplanung des Windenergieausbaus liegen unzweifelhaft darin, dass sie für alle Beteiligten, also Gemeinden, Betreiber und zuständige Behörden, Rechts- und Planungssicherheiten schafft.

Allerdings darf dies nicht, wie durch den 1. Sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen geschehen, durch rechtswidrige Raumordnungspläne erfolgen.

Die bundesgesetzgeberische Neuausgestaltung des Bodenrechts und die damit verbundenen Flächenziele, machen klar, dass sich dies auch in der Raumplanung der Bundesländer widerspiegeln muss.

Die in dem geplanten Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit befristeter Untersagungen ist hierbei nicht zielführend, sie konterkariert sogar den bundesgesetzgeberischen Willen im Hinblick auf die Umsetzung der raumordnungsrechtlichen Planung.

Der vermeintlich „ungesteuerte“ Ausbau der Windenergie führt vielmehr zu einer signifikanten Beschleunigung des Ausbaus, da nicht erst die Gültigkeit eines Raumordnungsplans abgewartet werden muss, bis vorhabenspezifische Verfahren begonnen werden können. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Ausbau lediglich

vermeintlich ungesteuert stattfindet, da sowohl rechtlich als auch tatsächliche Zwänge ohnehin zu einer Steuerung führen (bspw. durch Siedlungsabstände, Schutzgebiete, anderweitige Vorranggebietsfestlegungen usw.).

Die Regelung des § 17 a ThLPIG vermag es dabei auch nicht die mit einem „ungesteuerten“ Ausbau der Windenergie verbundenen rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen, da sie an anderer Stelle erhebliche rechtliche Zweifel aufwirft.

Frage 10: Besteht Ihrer Auffassung nach Bedarf einer Rechtsgrundlage wie in Form des vorliegenden Gesetzesentwurfes, um den Windenergieausbau raumordnerisch zu steuern?

Eine raumordnerische Steuerung ist natürlich grundsätzlich, allein schon aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit, sinnvoll und notwendig.

Dies setzt aber nicht zwingend den Erlass eines Sicherungsmoratoriums voraus.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des festgelegten 2%-Zieles eine klare gesetzgeberische Entscheidung getroffen, welche sich auch auf die raumordnungsrechtliche Situation der Länder auswirkt.

Durch die im Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und in den § 245 e Abs.1 BauGB sowie § 249 Abs. 1 BauGB vorgesehenen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich hat der Bundesgesetzgeber die geltende, hergebrachte Systematik des Planungsrechts für die Windenergie grundlegend verändert.

Ein Sicherungsmoratorium, welches – wenn auch nur im Einzelfall - raumordnungsrechtliche Untersagungen ermöglichen soll, steht dieser privilegierten Planungssystematik des Bundesgesetzgebers entschieden entgegen.

Aus diesen Gründen besteht kein Bedarf nach einer Rechtsgrundlage wie die im vorgelegten Gesetzesentwurf. Vielmehr sind die unter Frage 8 bereits angesprochenen Sach- und Rechtszwänge ausreichend, um eine Steuerung der Windenergie dahingehen zu erreichen, dass keine untauglichen Flächen bebaut werden.

Frage 12: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf Genehmigungsdauer und den für die zuständigen Behörden verbundenen bürokratischen Aufwand?

Ein stärker bürokratischer Aufwand ist bei einer fehlenden raumordnerischen Planung nicht zu befürchten. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand gleichbleibt. Die Aussagen der Regionalpläne lassen sich in aller Regel allenfalls stark eingeschränkt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verwerten. Dies liegt in der gesetzlichen Planungssystematik begründet. Die Regionalplanung als sehr grobes Planungsinstrument kann (darf) vorhabenspezifische Aussagen in aller Regel nicht treffen, da dies der Kompetenz der Regionalplanung entzogen ist. Daher wird auf dieser Ebene in aller Regel umfangreich vom sog. Gebot der planerischen Zurückhaltung Gebrauch gemacht, was zu einer Konfliktverschiebung auf die nächste Planungsebene (hier in aller Regel die Genehmigungsebene führt). Dadurch werden Konfliktthemen „weitergereicht“, eine Befassung der Genehmigungsbehörden ist daher ohnehin erforderlich.

Aus dem gleichen Grund ist auch nicht davon auszugehen, dass sich Genehmigungsverfahren verzögern, wenn keine raumordnerische Steuerung vorliegt. Vielmehr ist umgekehrt durch die geplante Regelung zu erwarten, dass Genehmigungsverfahren sich verzögern werden, wenn raumordnerische Untersagungen erlassen werden.

Frage 13: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf das 2 Prozent Ziel des Windenergieausbaus?

Wie unter Frage 12 erörtert, setzt § 249 Abs 1 BauGB eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Windkraftanlagen unter gewissen Voraussetzungen aus.

Da durch diese gesetzgeberische Maßnahme der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt vorangetrieben werden soll, werden Windkraftanlagen im Außenbereich zur Erreichung des 2%-Zieles bauplanungsrechtlich privilegiert.

Aus diesem Grund hat eine fehlende Konzentrationsplanung keine Auswirkungen auf die Erreichung des 2%-Zieles der Bundesregierung. Es ist vielmehr mit einer Beschleunigung zu rechnen, wenn der Ausbau „ungesteuert“ stattfindet, da die genehmigten WEA durch den Plangeber übernommen werden können. Diese Gebiete haben sich bereits als gut geeignet für die Windenergie erwiesen, da anderenfalls eine Genehmigung nicht hätte erteilt werden können. So reduziert sich die Planungs-
dauer für den Regionalplan, das 2 %-Ziel kann schneller erreicht werden.

Frage 14: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergie auf die gesamte Arbeit der Regionalplanung?

Vgl. Frage 13; es ist sogar eine Beschleunigung der Regionalplanung zu erwarten.

Frage 15: Wie ist der vorliegende Gesetzesentwurf hinsichtlich von Rechtsicherheit [sic!] zu bewerten?

Die Frage der Rechtsicherheit des vorliegenden Gesetzesentwurf ist unter Einbeziehung der vorhandenen Rechtsprechung zur Verfassungsmäßigkeit sogenannter „Sicherungsmoratorien“ zu bewerten.

Hierbei sei insbesondere auf das Urteil des OVG Schleswig vom 26.02.2020 verwiesen, welches ein Sicherungsmoratorium in Schleswig-Holstein im Jahr 2020, also vor der Gesetzgebung zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land, für noch verfassungsgemäß hielt.

- vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 26.02.2020 (Az.: 5 LB 6/19) -

Unterschiede zur Rechtslage zum Zeitpunkt des Urteils des OVG Schleswig bestehen jedoch darin, dass es nun eine bundesrechtliche Regelung gibt, welche umfassend in das Raumordnungsrecht eingreift. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, dass die in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB enthaltene Öffnungsklausel für raumordnungsrechtliche Regelungen im Bodenrecht durch § 249 BauGB ausgesetzt wurde. Zwar enthält § 249 Abs. 3 S. 1-3 BauGB eine neue Länderöffnungsklausel, welche gewisse Regelungsspielräume für räumlich beschränkte landesrechtliche

Entprivilegierungsregelungen vorsieht, jedoch sind diese nur vorbehaltlich höher-rangigen Planaussagen vorgesehen.

- vgl. Umweltbundesamt, Abschlussbericht – Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarf für den Ausbau der Windenergie an Land, S. 64, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/32_2023_cc_flaechenverfuegbarkeit_und_flaechenbedarfe_fuer_den_ausbau_der_windenergie_an_land_0.pdf, abgerufen am 15.03.2024 -

Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass, wie das OVG Schleswig in seinem Urteil herausarbeitet, Regelungen zur Sicherung einer in Aufstellung befindlichen Planung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz der Raumordnung gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG unterfallen und somit die Länder gem. Art. 72 Abs.3, S.1 Nr. 4 GG abweichende Regelungen von der Bundesgesetzgebung treffen können. Allerdings zeigt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Thüringer Waldgesetz vom 27.09.2022, dass dies bei Windenergieanlagen, im Hinblick auf ihre bauplanungsrechtliche Privilegierung, anders zu bewerten sein könnte.

-vgl. BVerfG, Beschl. V. 27.09.2022 (Az.:1 BvR 2661/21), Rn. 21-

Da der Bundesgesetzgeber nun hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergie im Außenbereich von seiner Zuständigkeit im Bodenrecht abschließend Gebrauch gemacht haben könnte und dabei durch § 249 Abs. 1 BauGB auch erheblich regulierend in das Raumordnungsrecht eingreift, ist stark in Zweifel zu ziehen, ob insoweit für den Landesgesetzgeber überhaupt noch ein Kompetenztitel im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung besteht.

Dies muss und wird wohl abschließend durch die Rechtsprechung zu klären sein.

Ferner ist zu problematisieren, dass die Sicherungssperre des vorgelegten Gesetzesentwurfs allein auf den Willen einen neuen Konzentrationsplan aufzustellen, nicht jedoch auf dessen zumindest bereits in Grundzügen bestehenden Inhalt abstellt.

Inwiefern so ein generalisierendes Sicherungsmoratorium vor der verfassungsmäßig geschützten Eigentumsgarantie und der bereits erläuterten gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes bis 2032 2% der Landesfläche (in Thüringen bis 2027 1,8% der Fläche des Bundeslandes) für Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen zulässig ist, ist ebenfalls sehr zweifelhaft.

Frage 17: Mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes aus dem letzten Jahr, waren soweit ersichtlich keine Änderungen in Bezug auf die Sicherungsmöglichkeiten von Regionalplänen über das Instrument der raumordnerischen Untersagung verbunden. Inwiefern besteht angesichts der bundesrechtlichen Regelung überhaupt eine Notwendigkeit, für die Aufnahme dieses Instruments in ein Landesgesetz?

Es ergibt sich keine Notwendigkeit, da nach Bundesrecht raumordnerische Untersagungen möglich sind. Im Übrigen vgl. Frage 15.

Frage 18: In dem am 12.12.2023 von der Regionale [sic!] Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschlossenen Entwurf sind bereits die entsprechenden Flächenvorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz enthalten. Welche Alternativen zu einer Gesetzesänderung wie in § 17 a LPIG neu gibt es aus Ihrer Sicht, um den Ausbau der Flächen zu lenken?

Eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit ergibt sich bereits aus der Berücksichtigungspflicht von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Rahmen von § 4 ROG.

Frage 19: Nach § 245e Abs. 1 BauGB entfalten nach dem 1.1.2024 vorgelegte Regionalpläne solange keine außergebietliche Ausschlusswirkung mehr, bis die entsprechenden Flächenbeitragswerte erreicht sind. Nach Auskunft der Antragsstellerin, soll über § 17 a neu LPIG hingegen eine Möglichkeit geschaffen werden, Regionalpläne auch weiterhin so sichern zu können., dass eine außergebietliche Ausschlusswirkung erhalten bleibt. Wäre angesichts dessen, die § 17 a neu LPIG zu Grunde liegende Verzögerungsstrategie, überhaupt mit den bundesgesetzlichen Beschleunigungsvorgaben des Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), insbesondere der Außenbereichsprivilegierung vereinbar?

Die Bundesrechtliche Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich wurde bereits eingehend in Frage 12 dargelegt.

Das geplante Sicherungsmoratorium konterkariert dabei insbesondere das Flächenziel des Freistaates Thüringen bis 2027 1,8% seiner Landesfläche für Windkraft zur Verfügung zu stellen.

Vor dem Hintergrund der expliziten Regulierung des Raumordnungsrechts durch § 249 Abs. 1 BauGB und der unter Frage 15 erläuterten Kompetenzfrage wird die durch den Gesetzesentwurf angestrebte „Verzögerungsstrategie“ wohl kaum mit höherem Recht vereinbar sein.

Frage 20: Mit dem neuen § 245 e Abs. 3 BauGB wurde in Bezug auf das Repowering eine Beschleunigungsmöglichkeit in das Bundesgesetzbuch aufgenommen. Inwieweit könnte dieses Beschleunigungsinstrument in der Anwendungspraxis von § 17 a LPiG konterkariert werden?

Mit § 249 Abs 3 BauGB bzw. der entsprechenden Übergangsregelung des § 245 e Abs. 3 BauGB hat der Bundesgesetzgeber eine Möglichkeit der Privilegierung von Repowering-Vorhaben i.S.d. § 16 b Abs. 1 und 2 BImSchG, das heißt die vollständige oder teilweise Ersetzung bestehender Windkraftanlagen durch neue Windkraftanlagen, beschlossen.

Dabei bleiben Repowering-Vorhaben unter gewissen Voraussetzungen auch dann noch privilegiert, wenn die automatische Entprivilegierung durch die Klausel des § 249 Abs. 2 BauGB bereits eingetreten ist.

Voraussetzung ist dabei, dass es sich um eine Vorhaben nach § 16 b Abs. 1 und 2 BImSchG handelt und die Maßnahme am bisherigen Standort vorgenommen wird oder der Abstand zu diesem höchstens der zweifachen Höhe der neuen Anlage entspricht.

- vgl. Meurers in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar BauGB, 151.

EL, § 249 Rn. 99f.-

In der Rechtsfolge sind Repowering-Vorhaben nicht von der Entprivilegierungsklausel des § 249 Abs. 2 BauGB betroffen, allerdings richtet sich die Zulässigkeit der Vorhaben dann nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Ausnahmen macht § 245 e Abs. 3 BauGB dahingehend, dass keine Naturschutzgebiete betroffen sein dürfen oder Grundzüge der Planung einem Repowering-Vorhaben im Einzelfall entgegenstehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die vollständige oder teilweise Funktionslosigkeit der Planung droht.

- vgl. Meurers/Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar BauGB, 151. EL, § 245 e Rn. 22.-

Hierin liegt der Unterschied zu § 249 Abs. 1 BauGB, welcher die geltende Raumordnungsplanung grundsätzlich aussetzt. Vor diesem Hintergrund wären raumordnerische Untersagungen für Repoweringvorhaben voraussichtlich rechtswidrig.

Frage 21: Mit dem neuen § 245 e Abs. 5 BauGB wurde eine kommunale Öffnungsklausel zur Ausweisung von Windenergieflächen in das Baugesetzbuch aufgenommen, inwieweit könnte diese Öffnungsklausel in Widerspruch zu § 17 a LPlG neu stehen und welche konkreten Auswirkungen auf die Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen könnten sich daraus ergeben? Wie bewerten Sie das Spannungsverhältnis zwischen regionalplanerischer und kommunaler Steuerung beim Windenergieausbau? Würden Sie die kommunale Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Windenergie als planerisch ungesteuert bezeichnen?

Die kommunale Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie ist nicht planerisch ungesteuert. Dies zeigt bereits die kommunale Öffnungsklausel des § 245 e Abs. 5 BauGB, welche im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens eine Plangestaltung der Kommune ermöglicht. Eine kommunale Plangestaltung ist also explizit von dem Gesetzgeber gewünscht. Zudem sind im Zielabweichungsverfahren die Raumordnungsbehörden eingebunden.

Das Spannungsverhältnis zwischen regionaler und kommunaler Steuerung des Windenergieausbaus wird gerade mit § 245e Abs. 5 BauGB aufgelöst.

§ 17 a ThürLPlG steht dabei im starken Widerspruch zu der gesetzgeberischen Intention des § 245 e Abs. 5 BauGB.

Durch die Möglichkeit raumbedeutsame Maßnahmen zu untersagen, kann auch die kommunale Bauleitplanung untersagt werden, was § 245 e Abs. 5 BauGB

vollständig seiner Wirkung entziehen würde. Auch diesbezüglich bestehen ganz erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit der vorgelegten Regelung.

Frage 22: Die Antragsstellerin ordnet Ihren Gesetzesantrag (Drucksache 7/9392) den Raumordnungsrecht zu und sieht dadurch eine Regelungskompetenz auf Landesebene als gegeben an. Dem kann entgegengehalten werden, dass der Bund den Windenergieausbau bereits abschließend im Bodenrecht geregelt hat. Besteht vor diesem Hintergrund aus Ihrer Sicht überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes für einen Regelungsgehalt entsprechend des § 17 a LPlG neu?

Wie unter Frage 15 bereits ausgeführt, ist das Bestehen einer Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Thüringen zweifelhaft.

Frage 24: Wie sind die aus Anwendungspraxis von § 17 a LPlG neu verbundenen Risiken für rechtswidrige Untersagungen und den sich daraus ergebenden Schadensersatzansprüchen an das Land Thüringen?

Vor dem Hintergrund der bereits erörterten erheblichen rechtlichen Zweifel und Unsicherheiten, sind die Risiken befristeter raumordnerischer Untersagungen im Hinblick auf bevorstehende Staatshaftungsklagen gegen den Freistaat Thüringen als hoch zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband Thüringen</td> <td>Verein e.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>BWE LV Thüringen Frank Kimmel</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Heubachsberg 23</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>98701 Großbiederbach</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband Thüringen	Verein e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	BWE LV Thüringen Frank Kimmel	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Heubachsberg 23	Postleitzahl, Ort	98701 Großbiederbach
Name	Organisationsform										
Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband Thüringen	Verein e.V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse	BWE LV Thüringen Frank Kimmel										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Heubachsberg 23										
Postleitzahl, Ort	98701 Großbiederbach										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	Verbesserung der Bedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	
	Der Gesetzentwurf verstößt gegen bestehende bundesrechtliche Regelungen und wird zu einem massiven Einbruch neuer Genehmigungen und einem faktischen Ausbaustopp für WEA führen	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	/	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Großbreitenbach 28.03.2024	

 **BWE**
 Bundesverband WindEnergie e.V.
 Landesverband Thüringen
 Landesvorsitzender
 Heubachsberg 23
 98701 Großbreitenbach OT Altenfeld

BWE LV Thüringen, Heubachsberg 23, 98701 Großbreitenbach

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99086 ErfurtLandesvorsitzender
Landesverband ThüringenTHÜR. LANDTAG POST
28.03.2024 12:23

8768/24

Großbreitenbach, 28.03.2024

Vorab per E-Mail an poststelle@thueringer-landtag.de

Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages in
Drucksache 7/9392 (Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer
Landesplanungsgesetz – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des
Windenergieausbaus)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf 7/9392.

Gestatten Sie uns zunächst einige kurze Vorbemerkungen.

In der Begründung zu CDU-Gesetzentwurf wird als Grund genannt, dass eine raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerter Windenergieausbau verhindert werden soll. Die in Mittelthüringen entstandene Situation – der gerichtlich verfügten Unwirksamkeit des Teilbereiches Windenergie im Regionalplan Mittelthüringen – war lange vorhersehbar. In unseren Stellungnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Mittelthüringen haben wir als Verband mehrfach auf die fachlichen Fehler bei den harten und weichen Tabukriterien, Abwägungsfehler und die Tatsache, dass der Regionalplan der Windenergie nicht substantziell Raum gegeben wird, hingewiesen und die sich daraus ergebenden Folgen genannt.

Diese Hinweise wurden von der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen mehrfach ignoriert, was zu der jetzt entstandenen Situation in Mittelthüringen geführt hat. Auch in

Ostthüringen ist im Rahmen des laufenden Normenkontrollverfahrens zu erwarten, dass der Windenergieanteil des Regionalplan Ostthüringen ebenfalls für ungültig erklärt wird.

Insgesamt betrachtet reiht sich der Gesetzentwurf der CDU in Drucksache 7/9392 in einer ganzen Reihe eingebrachter Gesetzentwürfe im Landtag und Initiativen auf kommunaler Ebene und Landkreisebene ein, die das Ziel haben, den Windenergieausbau in Thüringen massiv zu erschweren oder zu verhindern. Die CDU muss sich die Frage gefallen lassen, ob sie die jetzt in Mittelthüringen eingetretene und vermutlich auch in Ostthüringen entstehende rechtliche Situation maßgeblich selbst verschuldet hat.

Wir lehnen den Gesetzentwurf in der derzeit vorliegenden Fassung ab und möchten dies nachfolgen auch begründen.

Zu den Fragen der rechtlichen Zulässigkeit / Gesetzgebungskompetenz des Landes Thüringen haben wir die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus beauftragt, uns eine rechtliche Bewertung zu erstellen. Die rechtliche Bewertung fügen wir dieser Stellungnahme als Anlage 1 bei. Hieraus ist ersichtlich, dass die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes entgegen der Behauptung in der Entwurfsbegründung als bodenrechtliche Regelung einzustufen ist, für die dem Freistaat Thüringen folglich keine Gesetzgebungskompetenz zusteht. weist weiter darauf hin, dass die geplante rechtliche Regelung faktisch zu einer Entprivilegierung und einem Ausbaustopp führen wird. Der geplante §17a ThürLPIG führt dazu, dass die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die Außenbereichsprivilegierung der Windenergienutzung bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG beizubehalten, ausgehebelt werden kann bzw. wird. Über Jahre werden die im Außenbereich nach wie vor privilegierten und Kraft bundesgesetzlicher Entscheidung dort grundsätzlich zulässigen Windenergievorhaben nicht zugelassen und können nicht realisiert werden. Dies ist nichts anderes als eine faktische Entprivilegierung.

Der derzeitige Entwurf der Änderung des Landesplanungsgesetzes widerspricht den Zielen eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie der Bundesregierung (Windflächenbedarfsgesetz).

Es ist zu befürchten, dass mit der geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes der Windenergieausbau und die Genehmigung von neuen Windenergieanlagen in Thüringen sich bis zum Dezember 2027 deutlich verzögert bzw. kaum noch neue Windenergieanlagen genehmigt werden. In der Folge wird ein Zubau an Windenergieanlagen aufgrund der langen Vorlaufzeiten / langen Genehmigungszeiten und langen Lieferzeiten der Hersteller auch deutlich noch über das Jahr 2027 hinaus verschleppt und der Zubau vermutlich bis zum Jahr 2030 deutlich einbrechen, was dem Wirtschaftsstandort Thüringen massiven Schaden zufügen wird.

Die allgemeine Formulierung des §17a bedeutet, dass im ungünstigsten Fall sämtliche Windenergievorhaben in Thüringen mit raumordnerischen Untersagungen bis Ende 2027 blockiert werden können, da alle 4 Regionalen Planungsgemeinschaften beschlossen haben, Regionalpläne zu ergänzen / zu ändern.

Darüber hinaus widerspricht die geplante Regelung nach unserer Auffassung auch geltendem Bundesrecht, da auch Vorhaben von Gemeinden betroffen sind, die die Gemeindeöffnungsklausel nach §245e Abs. 5 BauGB nutzen wollen und eigene Planungen außerhalb von in den Regionalplänen vorgeschlagenen Windvorranggebieten beabsichtigen. Es ist hinlänglich bekannt, dass sich die CDU im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramm 2024 in Thüringen gegen die Einführung einer Gemeindeöffnungsklausel im LEP ausgesprochen hat. Eine solche Regelungen ist nicht mehr im zweiten Entwurf des LEP enthalten, da hier der Bundesgesetzgeber im Jahr 2023 eine bundesweit einheitliche Regelung im BauGB verabschiedet hat.

Wir können einer geplanten Änderung des Landesplanungsgesetz nur zustimmen, wenn eindeutige Regelungen mit aufgenommen werden, wie mit einzelnen Gebietskategorien umzugehen ist:



- Für im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Windvorranggebiete, die gemäß §245 e Abs. 4 BauGB bereits eine positive Vorwirkung entfalten, dürfen keine raumordnerische Untersagungen ausgesprochen werden.
- Für Vorhaben, bei denen Gemeinden von der Gemeindeöffnungsklausel gemäß §245e Abs. 5 BauGB Gebrauch machen wollen (im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens), dürfen keine raumordnerische Untersagungen ausgesprochen werden.
- Für Gebiete, in denen nach §245e Abs. 3 BauGB im Rahmen des Repowerings eine Beschleunigungsmöglichkeit im BauGB aufgenommen wurde, dürfen keine raumordnerischen Untersagungen ausgestellt werden.
- Für in den Regionalplan enthaltene Prüfflächen sollte vor einer raumordnerischen Untersagung eine ausführliche Einzelfallprüfung stattfinden, insbesondere im Hinblick auf Energieversorgung von Industrie, Kommunen und Gewerbe sowie vorhandene Netzinfrastruktur.

Für Rückfragen sowie den persönlichen Austausch zu den o.g. Fragen und Antworten stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender des
BWE Landesverband Thüringen

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drs. 7/9392		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus-Senftenberg	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Platz der Deutschen Einheit 1
	Postleitzahl, Ort	03046 Cottbus
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)
	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input type="checkbox"/> per E-Mail
	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligientransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilidokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilidokG in der Beteiligentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilidokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringischer Bauernverband</td> <td>Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Alfred-Hers-Str. 8</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99034 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringischer Bauernverband	Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Alfred-Hers-Str. 8	Postleitzahl, Ort	99034 Erfurt
Name	Organisationsform										
Thüringischer Bauernverband	Verein										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Alfred-Hers-Str. 8										
Postleitzahl, Ort	99034 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	<i>Interessenvertretung des Landwirtschafts in Thüringen</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Eggenstein, 2.4.24	



Thüringer
Bauernverband e.V.

Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Landesgeschäftsstelle | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Hauptgeschäftsführerin

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur,
Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
02.04.2024 14:19

2038/24

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Erfurt, 02.04.2024

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Tasch,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 GO des Thüringer Landtages wurde dem Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Zweiten Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) -Drs. 7/9392- Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und führen wie folgt aus:

Der Intention des Gesetzgebers, mit dem vorliegenden Entwurf und der Einführung eines § 17 a ThürLPIG den bereits vorliegenden Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplans Mittelthüringen zu sichern, können wir uns nur anschließen.

Bezüglich eines ungesteuerten Ausbaus der Nutzung der Windenergie ohne landesplanerischer und raumordnerischer Regelung haben wir große Bedenken. Dies würde im Außenbereich zu einem „Wildwuchs“ und einer Stückelung führen sowie zudem die Ausweisung der regionalen Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG erschweren, zumal diese Flächenvorgaben bereits in dem Entwurf des neuen Sachlichen Teilplans Windenergie enthalten sind. Dies unabhängig davon, dass wir Flächenziele zum Ausbau von Windenergie für einen falschen Ansatz halten und der Ansicht sind, eine ausreichende Versorgungssicherheit nicht über eine energiemengenunabhängige Flächeneinheit erreichen zu können, sondern das Heranziehen von Kriterien, wie zu deckender Energiebedarf, vorhandene Energieleistung, Stromeinspeisung oder erzeugte Energiemenge, für erforderlich halten.

Weiterhin möchten wir hierzu nochmals festhalten, dass wir die im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsprogramms für Thüringen ausgestalteten Option der Kommunen, eigene nicht raumbedeutsame Flächen auszuweisen, ablehnen.

Insofern möchten wir an dieser Stelle erneut auf die bereits jetzt bestehende Belastung der landwirtschaftlichen Flächen durch den Ausbau der Windenergieanlagen und anderer Erneuerbarer-Energien-Anlagen hinweisen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass derzeit in Deutschland pro Tag ca. 55 Hektar landwirtschaftliche Fläche verloren gehen. Laut Prognose des Thünen-Institutes wird sich dieser Flächenverbrauch insbesondere für Siedlung und Verkehr sowie erneuerbare Energien bis 2030 sogar auf 109 Hektar täglich erhöhen. Der landwirtschaftliche Boden als unvermehrbares Ressource ist Grundlage der Produktion von Nahrungsmitteln und dient damit der Ernährungssicherheit. Es sind geeignete und nachhaltig wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um einen weiteren Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche zu vermeiden. Die Bundesregierung hatte sich in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel gesetzt, den täglichen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche in Deutschland bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu reduzieren und bis 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null zu erreichen. Hiervon sind wir weit entfernt, sollten dieses Ziel jedoch bei der Abwägung, ob eine neue Bodenversiegelung nötig ist und erfolgen soll, stets beachten.

Von einer Konzentrationsplanung durch Regionalpläne erhoffen wir uns bspw. die Bündelung von Zuwegungen zu Windenergieanlagen, die Bündelungen der Netzanschlüsse, die gebündelte Nutzung vorhandener Zuwegungen und Netzanschlüsse sowie einen konzentrierteren und weniger verzweigten Ausbau der Verteilnetze. Hierdurch könnte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (auch durch die hinzukommenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie Wirtschafterschwernisse für die Landwirtschaft reduziert werden. Darüber hinaus könnten möglicherweise auch Ausgleichsflächen durch eine Regionalplanung von Windenergieflächen gebündelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG</td> <td>GmbH & Co. KG</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Schwerborner Str. 30</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99087 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Schwerborner Str. 30	Postleitzahl, Ort	99087 Erfurt
Name	Organisationsform										
Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG	GmbH & Co. KG										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Schwerborner Str. 30										
Postleitzahl, Ort	99087 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	siehe Anschreiben	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 26.03.2024	

Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG
 Schwerborner Straße 30
 99087 Erfurt
 Telefon 03632 6048 - 825
 info@windkraftthueringen.de

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerke (THEEN) e.V.</td> <td>e.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Schmidtstedter Str. 1</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>S.O.</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99084 Erfurt</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerke (THEEN) e.V.	e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	Schmidtstedter Str. 1	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	S.O.	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
Name	Organisationsform										
Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerke (THEEN) e.V.	e.V.										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Schmidtstedter Str. 1										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	S.O.										
Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBetellG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBetellG)	
	Innovationscluster mit dem Ziel, die künftige Energieversorgung auf 100% Erneuerbare Energien zu gestalten.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <i>(im jetzigen Entwurf)</i> <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBetellG)	
	Den derzeitigen Gesetzesentwurf lehnen wir ab und weisen darauf hin, diesen dringend zu schärfen, um den stöckenden Ausbau der Windenergie in Thüringen nicht weiter zu verzögern.	

- Untersagung nur auf Gebiete außerhalb von Windvorranggebieten
- Repowering muss weiterhin möglich sein
- Bundesrecht bzgl. Gemeindeöffnungsklausel ist auch im Freistaat einzuhalten

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 02.04.2024	

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
02.04.2024 10:31

8983 | 2024

02. April 2024

Stellungnahme:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes –
Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus**

Gesetzentwurf der Fraktion CDU

– Drucksache 7/9392 –

hier: Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer
Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (TheEN) e.V. gibt hiermit zu
dem oben genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

Der TheEN und seine Mitglieder vertreten das Ziel, die künftige Energieversor-
gung auf 100 % Erneuerbare Energien bis 2040 wie im Thüringer Klimagesetz
(ThürKlimaG) verankert, zu unterstützen und zu gestalten.

Die Windenergie leistet als Energiequelle einen wichtigen Beitrag zur Daseins-
vorsorge und öffentlichen Sicherheit im Sinne des „überragenden öffentlichen
Interesses“ (§ 2 EEG) und soll in den Regionen ihre Flächenbeitragswerte ent-
sprechend § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindGB) erreichen.
Die Nutzung der Windenergie ist heute schon wichtig für den Umbau der Ener-
gieversorgung in **Unternehmen wie Industrie- und Gewerbegebieten** sowie zur
Absicherung der Umsetzung der **Dekarbonisierung der Fernwärmenetze** (Um-
setzung der Wärmenetzstrategien nach § 8, Abs. 5 ThürKlimaG).

Der TheEN kann die Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Wind-
energieausbaus nachvollziehen, insbesondere in Planungsregionen, in denen
kein gültiger Sachlicher Teilplan Windenergie besteht.

Die derzeit vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes lehnen wir ab und weisen **ausdrücklich** darauf hin, dass der Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU einer **dringenden Schärfung bedarf**, um den stockenden Ausbau der Windenergie in Thüringen nicht weiter zu verzögern und einen zeitlichen Ausbaustopp von bis zu drei Jahren durch faktische Entprivilegierung zu erzeugen. Die **Windenergienutzung im Außenbereich ist bundesgesetzlich abschließend geregelt**. Um eine Steuerung auch im Sinne der Akzeptanz bei der Bevölkerung zu ermöglichen, ist die **dringende Schärfung an den folgenden vier Sachverhalten umzusetzen**:

1. Die Untersagung muss **nur** auf **Gebiete außerhalb von Windvorranggebieten** sowie außerhalb der im **Entwurf ausgewiesenen Windvorranggebieten** vorgenommen werden und so im § 17 a des Thüringer Landesplanungsgesetzes festgehalten werden.
2. Das im Bundesgesetz geregelte Repowering: **§ 245e Abs. 3 BauGB** ermöglicht die Realisierung von Repoweringvorhaben i.S.d. § 16b BImSchG sogar außerhalb von geltenden, wirksamen bauleitplanerischen Konzentrationszonen bzw. regionalplanerischen Vorranggebieten für die Windenergie. Das **Repowering muss weiterhin möglich sein** und im §17a des Thüringer Landesplanungsgesetzes explizit von raumordnerischen Untersagungen ausgenommen sein.
3. Das Bundesrecht bezüglich der **Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 3 BAuGB ist** auch im Freistaat Thüringen **einzuhalten**. Das heißt, auch diese potentiellen kommunalen Flächen sind klar von den raumordnerischen Untersagungen ausgenommen und dies muss so im geplanten § 17a des Thüringer Landesplanungsgesetzes formuliert sein.
4. Es muss in §17 a festgehalten werden, dass die im Regionalplan enthaltenen **Prüfflächen** einer ausführliche **Einzelfallprüfung** im Hinblick auf Energieversorgung von Industrie, Kommunen und Gewerbe sowie vorhandene Netzinfrastruktur **unterzogen** werden müssen, um die Entlastung der regionalen und überregionalen Stromnetzinfrastrukturen, die Entlastung von netzgebundenen Kosten sowie regionale Wertschöpfung zu ermöglichen.

Erfurt, 02.04.2024

Der Vorstand

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Prometheus Rechtsanwalts- gesellschaft</td> <td>GmbH</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Salomonstraße 19</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>"</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>04103 Leipzig</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Prometheus Rechtsanwalts- gesellschaft	GmbH	Geschäfts- oder Dienstadresse	Salomonstraße 19	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	"	Postleitzahl, Ort	04103 Leipzig
Name	Organisationsform										
Prometheus Rechtsanwalts- gesellschaft	GmbH										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Salomonstraße 19										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	"										
Postleitzahl, Ort	04103 Leipzig										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilddokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	<i>Rechtsberatung</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	<i>- erheb. verfassungstechn. Bedenken insb. wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz</i>	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Leipzig, 02.04.2024	

RECHTSANWALTSGESCHAFT PROMETHEUS
 Salomonstraße 19, 04103 Leipzig
 Tel.: 0341-978566-0, Fax: 0341-978566-99
 kontakt@prometheus-recht.de
 www.prometheus-recht.de

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag Verwaltung

Postfach 900455

99107 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
02.04.2024 15:51

2046/24

Datum
Leipzig, 02.04.2024

Geszentwurf der Fraktion CDU: Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Thüringer Landtag Drs. 7/9392

Hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetz und möchten zu den geplanten Änderungen folgende Hinweise geben, wobei wir in deren Rahmen die Fragen der Ausschlussmitglieder mitbeantworten möchten:

I. Änderung durch Aufnahme des § 17a ThürLplG

Geplant ist folgende Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetz:

„1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

§ 17 a

Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

§ 12 Abs. 2 Satz 1 ROG ist entsprechend anzuwenden, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft beschlossen hat, einen Regionalplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. S. 1353) in der jeweils geltenden Fassung oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden.“

2. die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.“

Hierzu möchten wir folgendes anmerken:

II. Gesetzgebungskompetenz

Insbesondere die Frage, ob der Thüringer Landtag die Gesetzgebungskompetenz für die geplante Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetz zur Aufnahme eines § 17a ThürLPIG innehat, mit der der Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 ROG erweitert werden soll, wirft erhebliche Bedenken auf.

§ 12 Abs. 2 ROG regelt ein Plansicherungsmittel, nämlich die Möglichkeit einer befristeten Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie der Entscheidung über deren Zulässigkeit

„wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.“

Mit der in § 17a ThürLPIG beabsichtigten entsprechenden Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 ROG würde die zuständige Landesplanungsbehörde (in Thüringen das Landesverwaltungsamt) künftig insbesondere Genehmigungsentscheidungen durch die

Genehmigungsbehörden befristet untersagen können, wenn zwar mangels einer Konzentrationsplanung keine regionalplanerischen Ziele der Raumordnung entgegenstehen, aber die Flächenbeitragswerte nach dem WindBG noch nicht erreicht sind und deshalb die Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB bis dahin privilegiert zulässig bleibt. Das stellt eine erhebliche Ausweitung des in § 12 Abs. 2 ROG und mithin bundesgesetzlich geregelten Planungssicherungsinstruments durch den Landesgesetzgeber dar, sodass fraglich sein dürfte, ob das Land Thüringen hierfür überhaupt eine hinreichende Gesetzgebungskompetenz hat.

Nach der Entwurfsbegründung soll § 17a ThürLPLG n.F. offenbar auf die Gesetzgebungskompetenz des Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG gestützt werden, also auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Raumordnungsrecht mit Abweichungsmöglichkeit für die Länder. Detailliert erläutert wird diese Annahme im Entwurf allerdings nicht. Verwiesen wird nur auf den Umstand, dass Untersagungen nicht in die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen eingriffen, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen werde nur „zeitlich nach hinten verschoben“.

Die Bedenken betreffend die Gesetzgebungskompetenz verstärken sich insbesondere durch eine nähere Überprüfung:

Nach den allgemeinen rechtlichen Regeln für die Zuordnung einer Regelung zu einer Kompetenznorm (**unter Ziff. 1.**) hat der Bundesgesetzgeber auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG für das Bodenrecht die Windenergienutzung im Außenbereich bereits vollumfänglich und abschließend durchnormiert (**unter Ziff. 2.**). Ausgehend hiervon dürfte § 17a ThürLPLG als bodenrechtliche Regelung einzustufen sein, wobei vor allem dahingehend Zweifel bestehen dürften, ob dem Freistaat Thüringen für eine solche bodenrechtliche Regelung die Gesetzgebungskompetenz zusteht (**unter Ziff. 3.**).

1. Allgemeine Zuordnungsregeln

Entscheidend für die Zuordnung einer bestimmten Regelung zu einer Kompetenznorm ist nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung

„der sachliche Gehalt einer Regelung und nicht die vom Gesetzgeber gewählte Bezeichnung.“

- BVerfG, Beschluss v. 27.09.2022 (1 BvR 2661/21) -

Die Zuordnung einer bestimmten Regelung zu einer Kompetenznorm geschieht deshalb vielmehr

„insbesondere anhand des unmittelbaren Regelungsgegenstands und der Wirkung, aber auch nach dem Normzweck der zuzuordnenden Norm“

- BVerfG, Beschluss v. 23.03.2022 (1 BvR 1187/17) -

Dabei sind

„Die Wirkungen eines Gesetzes (...) anhand seiner Rechtsfolgen zu bestimmen. Der Normzweck ist mit Hilfe der anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung zu ermitteln, das heißt anhand des Wortlauts der Norm, ihrer systematischen Stellung, nach dem Sinnzusammenhang sowie anhand der Gesetzesmaterialien und ihrer Entstehungsgeschichte (... stRspr). Hierbei kommt es auf den in der Norm zum Ausdruck kommenden objektivierten Willen des Gesetzgebers an. Nicht entscheidend ist dagegen die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe oder einzelner ihrer Mitglieder. Der Entstehungsgeschichte kommt für die Auslegung regelmäßig nur insofern Bedeutung zu, als sie die Richtigkeit einer nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelten Auslegung bestätigt oder Zweifel behebt, die ansonsten nicht ausgeräumt werden können. Die in den Gesetzesmaterialien dokumentierten Vorstellungen der gesetzgebenden Instanzen können nicht mit dem objektiven Gesetzesinhalt gleichgesetzt werden. Für die Erfassung des objektivierten Willens des Gesetzgebers sind vielmehr alle anerkannten Auslegungsmethoden heranzuziehen, die sich gegenseitig ergänzen und nicht in einem Rangverhältnis zueinander stehen (BVerfGE 144, 20 <212 f. Rn. 555> m.w.N.; stRspr).“

- BVerfG, Beschluss v. 27.09.2022 (1 BvR 2661/21) -

2. Windenergienutzung im Außenbereich ist bundesgesetzlich abschließend geregelt

In Hinblick auf die Nutzung der Windenergie im Außenbereich steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG zu. Von dieser hat der Bund auch bereits vollumfänglich Gebrauch gemacht hat.

Im Einzelnen:

Als Bodenrecht wird nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung

„die flächenbezogene Ordnung der Nutzung von Grund und Boden durch öffentlichrechtliche Normen angesehen, die Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand haben; also Normen, welche die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln (grundlegend BVerfGE 3, 407 <424>), indem sie den Flächen Nutzungsfunktionen zuweisen und diese voneinander abgrenzen (...). Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist die Inanspruchnahme von Grund und Boden. Regelungsgegenstand ist die flächenhafte Zuweisung von Nutzungsrechten, die Gestaltung eines Nutzungsregimes (BVerwGE 129, 318 <327 f. Rn. 27>).“

- BVerfG, Beschluss v. 27.09.2022 (1 BvR 2661/21) -

Bodenrechtliche Bestimmungen regeln insbesondere die Koordinierung und ausgleichende Zuordnung konkurrierender Bodennutzungen und Bodenfunktionen. Sie vermeiden und lösen spezifische Bodennutzungskonflikte und gleichen bodenrechtliche Spannungslagen aus. Geregelt wird in Vorschriften des Bodenrechts

„die Art der Nutzbarkeit von Flächen dem Grunde nach.“

Prägend ist also

„die Flächenzuweisung für eine bestimmte Nutzung, die andere Nutzungen an diesem Standort im Wesentlichen ausschließt.“

- BVerfG, Beschluss v. 27.09.2022 (1 BvR 2661/21) -

Speziell von der Gesetzgebungsmaterie der Raumordnung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG) unterscheidet sich das Bodenrecht nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung

„durch seinen unmittelbaren Bezug zu konkreten Flächen. Raumordnung ist demgegenüber die zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung des Raumes (vgl. BVerfGE 3, 407 <425>) und umfasst nicht unmittelbare Festsetzungen zur Bodennutzung, also solche Regelungen, die dem Grundstückseigentümer direkt und ohne wesentliche Zwischenschritte die Art und Weise der Grundstücksnutzung vorschreiben oder gar eine bestimmte Nutzung untersagen.“

- BVerfG, Beschluss v. 27.09.2022 (1 BvR 2661/21) -

Dabei ist in aller Deutlichkeit klarzustellen: der Bundesgesetzgeber hat die bodenrechtliche Zulässigkeit speziell der Windenergienutzung – und die Möglichkeiten eigener Regelungen der Länder – im BauGB abschließend geregelt:

„§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB normiert die bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Vorhaben zur Windenergienutzung sind danach insofern gegenüber anderen Vorhaben bevorzugt, als sie auch dann zulässig sind, wenn sie öffentliche Belange „beeinträchtigen“. Erst wenn öffentliche Belange „entgegenstehen“, begründet das die Unzulässigkeit (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB). Dies erleichtert die Zulassung einer Windenergieanlage im Außenbereich erheblich. Da Windenergieanlagen öffentliche Belange in aller Regel beeinträchtigen, könnten sie als nicht privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kaum zugelassen werden. Wegen § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind sie hingegen grundsätzlich zulässig. Nur wenn insgesamt wichtigere öffentliche Belange entgegenstehen, sind sie danach unzulässig. Der mit Wirkung zum 29. Juli 2022 neu gefasste § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verstärkt das Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung nun noch weiter. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen liegen jetzt im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist,

sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

- BVerfG, Beschluss v. 27.09.2022 (1 BvR 2661/21) -

Dabei hat der Bundesgesetzgeber dieses Außenbereichsregime und den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für Windenergieanlagen im Außenbereich beibehalten, und zwar ausdrücklich auch für den Übergangszeitraum bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG. Erst mit Erreichen der jeweiligen Flächenbeitragswerte gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB entfällt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Das ist auch konsequent, denn der Gesetzgeber hat spiegelbildlich für diesen Übergangszeitraum die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB jener Pläne beibehalten, die im Stichtag 1. Februar 2024 wirksam sind (§ 245e Abs. 1 BauGB).

Es ist demgegenüber nichts dafür ersichtlich, dass der Bundesgesetzgeber daneben weiter eigenständige bodenrechtliche Regelungen der Länder zulassen wollte, die die Flächennutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ausschließen, weiter einschränken oder auch nur befristet untersagen. Eine Öffnungsklausel ähnlich wie jene in § 249 BauGB für landesrechtliche Mindestabstände hat der Bundesgesetzgeber gerade nicht vorgesehen. Im Gegenteil, der Bundesgesetzgeber hat die Nutzung des Außenbereichs speziell für Windenergieanlagen zum Zwecke der Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sogar noch weiter geöffnet, u.a. durch folgende Regelungen:

- § 245e Abs. 3 BauGB ermöglicht die Realisierung von Repoweringvorhaben i.S.d. § 16b BImSchG sogar außerhalb von geltenden, wirksamen bauleitplanerischen Konzentrationszonen bzw. regionalplanerischen Vorranggebieten für die Windenergie.
- § 245e Abs. 4 BauGB ermöglicht im Wege einer Vorwirkung von Planentwürfen die beschleunigte Zulassung von Windenergieanlagen auf Außenbereichsflächen, für die es noch keine wirksame planerische Steuerung (sei es durch Bauleitplanung oder die Regionalplanung) gibt.

Damit ist festzuhalten: Der Bundesgesetzgeber hat die bodenrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich in einem ineinander greifenden System im BauGB abschließend – und zwar mit der klaren Zielrichtung „Beschleunigung des

Windenergieausbaus“ und unter übergangsweiser Beibehaltung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG – geregelt und folglich seine Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG umfassend genutzt.

3. § 17a ThürLPIG nach sachlichem Gehalt bodenrechtliche Regelung

Ausgehend von diesen allgemeinen Maßstäben und Auslegungsregeln für die Ermittlung der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz dürfte der geplante § 17a ThürLPIG wohl ebenfalls dem Bodenrecht zuzuordnen sein, für die dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG zusteht und vor der dieser in Hinblick auf die Regelung der Windenergienutzung im Außenbereich bereits vollumfänglich Gebrauch gemacht hat.

Denn in dem bundesrechtlich abschließend durchnormierte Außenbereichsnutzungs- und Privilegierungsregime für Windenergieanlagen mit der Zielrichtung „Beschleunigung“ dürfte § 17a ThürLPIG mit der dort vorgesehenen, entsprechenden Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 ROG eingreifen und dieses auf Grund der hierdurch entstehenden Verzögerungseffekte konterkarieren.

Gerade aus diesem Grund dürfte auch die geplante Änderung des ThürLPIG als bodenrechtliche Regelung einzustufen sein:

Zwar scheint der unmittelbare Regelungsgegenstand des geplanten § 17a ThürLPIG auf dem ersten Blick eine Verfahrensregelung zu sein, die nicht direkt die Art der Nutzbarkeit von Flächen dem Grunde nach regelt möchte. Mit diesem Argument ordnet auch die Entwurfsbegründung die Neuregelung kurz und knapp dem Raumordnungsrecht zu, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen werde nur „zeitlich nach hinten verschoben“. Aber insbesondere die tatsächliche Rechtswirkung (unter 1.) des § 17a ThürLPIG sowie der offenkundige gesetzgeberische Willen (unter 2.) sprechen dafür, dass § 17a ThürLPIG eine bodenrechtliche Regelung (unter 3.) darstellen dürfte, die insoweit kompetenzwidrig wäre:

a) Tatsächliche Rechtswirkung und Rechtsfolge: Faktische Entprivilegierung

Die tatsächliche Rechtswirkung und Rechtsfolge des § 17a ThürLPIG dürften darin bestehen, das oben beschriebene Außenbereichsregime des Bodenrechts dahingehend auszuhebeln, dass für einen bestimmten Zeitraum die Nutzung des Außenbereichs durch die dort nach wie vor privilegierte Windenergienutzung verzögert oder sogar letztlich verhindert und der bundesgesetzlich gewollte beschleunigte Ausbau gerade auch im Außenbereich hierdurch konterkariert würde.

Denn im Falle des Inkrafttretens des § 17a ThürLPIG dürfte es der oberen Landesplanungsbehörde künftig ermöglicht werden, Genehmigungsentscheidungen und auch kommunale Planungen befristet zu untersagen und damit gem. § 9 ThürLPIG automatisch durch die Genehmigungsbehörden – ggf. bis 31.12.2027! – aussetzen zu lassen, selbst wenn das betreffende Windenergievorhaben raumordnungsrechtlich zulässig und auch keine Gefährdung in Aufstellung oder Änderung befindlicher Ziele der Raumordnung zu befürchten wäre.

Denn es ist zu vergegenwärtigen, dass künftigen Regionalpläne, die mittels einer Untersagungen nach § 17a ThürLPIG gesichert werden sollen, gem. §§ 249 Abs. 1, 245e Abs. 1 BauGB ab dem Stichtag 01.02.2024 als reine Positivplanung aufgestellt werden. Diese künftigen Regionalpläne werden keine zielförmig geregelte außergebietliche Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mehr beinhalten. Dieser Systemwechsel ist bereits am 01.02.24 eingetreten.

Gleichzeitig hat sich der Bundesgesetzgeber dafür entschieden, die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich übergangsweise bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte aufrecht zu erhalten. Windenergievorhaben sind deshalb auf Außenbereichsflächen – wenn für diese am 01.02.2024 keine wirksame regional- oder bauleitplanerische Steuerung mittels Ausschlussplanung existiert – raumordnungsrechtlich und planungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Aber selbst diese Vorhaben sollen mit Hilfe von § 17a ThürLPIG befristet untersagt und das betreffende Zulassungsverfahren ausgesetzt werden. Damit dürfte durch § 17a ThürLPIG nicht, wie die Begründung des Gesetzentwurfs meint, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen nur „zeitlich nach hinten verschoben“, sondern die aktuell bestehende planungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergievorhaben dürfte hierdurch faktisch aufgehoben bzw. suspendiert werden.

§ 17a ThürLPIG dürfte also dazu führen, dass die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die Außenbereichsprivilegierung der Windenergienutzung bis zum Erreichen

der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG beizubehalten, konterkariert wird. Über Jahre dürften die im Außenbereich nach wie vor privilegierten und kraft bundesgesetzlicher Entscheidung dort grundsätzlich zulässigen Windenergievorhaben wohl befristet untersagt und damit nicht realisiert werden können.

§ 17a ThürLPIG konterkariert damit die oben skizzierten Ausbau- und Beschleunigungsbemühungen des Bundesgesetzgebers. Denn § 17a ThürLPIG dürfte die Nutzung des „Repowerings-Privileg“ in § 245e Abs. 3 BauGB, wohl auch die Nutzung einer etwaigen Vorwirkung von Planentwürfen nach § 245e Abs. 4 BauGB und die Nutzung der Möglichkeiten einer beschleunigten und verstärkte Flächenbereitstellung durch die kommunale Bauleitplanung in § 245e Abs. 5 BauGB nicht mehr möglich machen.

Damit muss davon ausgegangen werden, dass die Rechtswirkung des § 17a ThürLPIG einer faktischen Entprivilegierung bzw. einem Bauverbot und einem Ausbaustopp in Thüringen gleichkommen dürften.

Zwar dürfte § 17a ThürLPIG formal betrachtet kein unmittelbares, dauerhaftes materielles Bauverbot darstellen. Aber der Sache nach und im Ergebnis wäre die obere Landesplanungsbehörde damit dazu angehalten, Windenergievorhaben im Außenbereich trotz Privilegierung befristet zu untersagen, bis die Träger der Regionalplanung noch nicht die erforderlichen Windenergiegebiete i.S.d. WindBG beschlossen und die Flächenziele erreicht haben – also bis die Windenergie dann kraft Gesetzes gem. § 249 Abs. 2 BauGB im Außenbereich ohnehin entprivilegiert wäre.

b) Normzweck: Befristete Untersagung von im Außenbereich privilegierten Vorhaben

Dabei dürfte die dem bundesgesetzgeberischen Regelungsgefüge zuwiderlaufende Wirkung des § 17a ThürLPIG nach der Gesetzesbegründung auch der Normzweck und Wille des Landesgesetzgebers sein. § 17a ThürLPIG zielt durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 12 Abs. 2 ROG wohl darauf ab, von der Privilegierungsentscheidung des Bundesgesetzgebers abzuweichen und dessen gesetzliche Beschleunigungs- und Ausbaumaßnahmen mittels der landesplanerischen Untersagung zunächst zu beschränken. In der Begründung des Gesetzesentwurfes dies als Vermeidung „eines ungesteuerten Ausbaus der Windenergienutzung“ umschrieben:

„Infolge der Rechtsunwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie droht in Mittelthüringen ein raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung. So entfallen nicht nur die bisherigen Vorranggebiete Windenergie, es entfällt auch die Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum. Windenergieanlagen sind daher überall in Mittelthüringen privilegiert im Außenbereich zulässig.

Diese ungesteuerte Entwicklung soll durch die Schaffung einer Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen vermieden werden.“

Hinzu kommt, dass die Anwendung und Umsetzung des § 17a ThürLPIG wohl nicht dem Ermessen des Landesverwaltungsamtes als oberer Landesplanungsbehörde überlassen sein dürfte. Der Entwurfsbegründung lässt sich entnehmen, dass die Windenergienutzung im Außenbereich mit Hilfe von landesplanerischen Untersagungen flächendeckend und zwingend im Sinne eines landesweiten faktischen „Moratoriums“ befristet untersagt werden soll:

„Um raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerte Windenergievorhaben zu vermeiden, muss unverzüglich eine Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen geschaffen werden. Bei eingehenden Anträgen für solche Vorhaben muss mit diesem Instrument ebenso unverzüglich die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage zeitlich nach hinten verschoben werden, um sicherstellen zu können, dass solche Vorhaben nicht dem bereits vorliegenden Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie entgegenstehen.“

Nach dem hieraus wohl abzuleitenden Willen des Landesgesetzgebers dürfte daher davon auszugehen sein, dass § 17a ThürLPIG die Rechtswirkung haben soll, das bundesgesetzliche bodenrechtliche Regelungsgefüge, die bundesrechtliche Grundentscheidung für eine Beibehaltung der Privilegierung von Windenergieanlagen bis zur Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele und deren beschleunigtem Ausbau insbesondere auch im planerischen Außenbereich zunächst unangewendet zu lassen. Dabei ist klarzustellen, dass § 17a ThürLPIG nicht etwa nur in der Planungsregion Mittelthüringen gelten soll, sondern in ganz Thüringen.

Mithin dürfte die Sperrung des Außenbereichs in Thüringen für die dort weiterhin nach dem Bundesrecht privilegiert zulässige Windenergie durch befristete Untersagungen nach § 12 Abs. 2 ROG für noch dazu mehrere Jahre keineswegs eine nur potenzielle, rein theoretische Folge von § 17a ThürLPlG sein. Sofern daher befristete Untersagungen für privilegierte Vorhaben im Außenbereich auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 ROG erteilt werden, würde dies dem eigentlichen Willen des Bundesgesetzgebers bei der Schaffung der Neuregelungen im BauGB zuwider laufen: Nämlich die Aufrechterhaltung der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und vor allem der beschleunigte Ausbau der Windenergie, auch unter Nutzung des Außenbereichs, und zwar bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte.

c) § 17a ThürLPlG wohl gleichzusetzen mit bodenrechtlicher Regelung

Wenn daher eine Norm im Wesentlichen, wie vorliegend ausgehend von der Entwurfsbegründung wohl anzunehmen, den Zweck und die rechtliche Wirkung haben dürfte, eine bundesrechtlich abschließende bodenrechtliche Regelung faktisch unangewendet zu lassen, dürfte sie letztlich einer Regelung gleichkommen, die die Windenergienutzung auf Außenbereichsflächen unmittelbar regelt. Sie dürfte daher ihrem sachlichen Gehalt nach nichts anderes sein als selbst eine bodenrechtliche Regelung – wenngleich wie im vorliegenden Fall im Gewande einer raumordnungsrechtlichen Verfahrensregelung.

Es spricht daher einiges dafür, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Landesplanungsgesetzes in der vorgesehenen Weise auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG für das Bodenrecht gestützt werden müsste.

d) § 17a ThürLPlG kompetenzwidrig und unzulässig

Der Bund hat jedoch – wie ausführlich dargelegt – seine Gesetzgebungskompetenz im Baugesetzbuch speziell für die Windenergienutzung abschließend genutzt. Es besteht daher für – insbesondere diametral – zuwiderlaufende bodenrechtliche Landesregelungen, die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG.

Schon aufgrund der Sperrwirkung nach Art. 72 Abs. 1 GG dürfte deshalb dem Freistaat Thüringen gerade nicht die Gesetzgebungskompetenz für die wohl im Ergebnis bodenrechtliche Regelung in § 17a ThürLPIG zustehen.

4. Zwischenergebnis

Im Ergebnis bestehen daher rechtliche Zweifel, ob dem Thüringer Gesetzgeber für die Änderung des Landesplanungsgesetzes die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Die Regelung des § 17a LPIG dürfte ihrem sachlichen Gehalt nach als bodenrechtliche Regelung einzustufen sein. In diesem Fall dürfte dem Freistaat Thüringen die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aufgrund der abschließenden Regelungen auf Bundesebene und der sich aus Art. 72 Abs. 1 GG ergebenden Sperrwirkung jedoch nicht zustehen.

III. Zweifel an der Rechtmäßigkeit im Übrigen

Selbst wenn dem Thüringer Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für die beabsichtigte Regelung in § 17a LPIG zustehen und deshalb die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG nicht greifen sollte, bestehen im Weiteren insoweit verfassungsrechtliche Bedenken, als § 17a LPIG die bundesrechtliche Grundentscheidung für ein Fortbestehen der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich im Übergangszeitraum bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte und die in §§ 245e, 249 BauGB geschaffenen Möglichkeiten für kommunale Planungsträger mindestens faktisch konterkarieren würde. Denn dies dürfte insbesondere im Hinblick auf den in Artikel 31 GG geregelten Geltungsvorrang von Bundesrecht gegenüber (auch kompetenzgemäß erlassenen) Landesrecht Bedenken aufwerfen:

„Bundesrecht bricht Landesrecht“

Art. 31 GG regelt damit die Lösung von Kollisionen zwischen Bundesrecht und Landesrecht und dient dabei insbesondere der Einheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Im Falle der Kollision bricht Bundesrecht dabei Landesrecht, d.h. im Anwendungsbereich des Art. 31 GG ist Landesrecht nichtig.

- Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz Kommentar, 16. Auflage 2020, Art. 31 Rn.

1, 5 –

Selbst wenn die Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG nicht greifen sollte, muss der Landesgesetzgeber den Vorrang des Bundesrechts gem. Art. 31 GG beachten.

- Vgl. st. Rspr BVerfG: u.a. BVerfG, Beschluss v. 15.10.1997 (2 BvN 1/95); Urteil v. 30.07.2008 (1 BvR 3262/07) -

Die Neuregelung des § 17a LPlG dürfte hierbei nicht nur wegen der faktischen Aushebelung der durch den Bundesgesetzgeber geregelten, fortgeltenden Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch befristete Untersagungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren den bundesrechtlichen Regelungen zuwiderlaufen und damit einen Kollisionsfall auslösen. Vielmehr noch dürfte die Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 ROG in den in § 17a LPlG geregelten Fällen sich auch, ohne dass der Thüringische Gesetzgeber dies in der Entwurfsbegründung konkret benannt hat, auf kommunale Planungen und die Aufstellung von Bauleitplänen beziehen, die als raumbedeutsame Planungen ebenso in den Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 ROG fallen. Damit wäre es der Oberen Planungsbehörde ebenso möglich, kommunale Planungen, die die Ausweisung von Windenergiegebieten betreffen, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 zu untersagen.

Diese durch § 17a LPlG geschaffene Möglichkeit würde damit wohl auch den in §§ 245e, 249 BauGB geschaffenen Möglichkeiten für kommunale Planungsträger zuwiderlaufen und sich damit in Widerspruch zu bestehenden, bundesgesetzlichen Regelungen setzen.

Denn die Schaffung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene vor, während und nach der Aufstellung von Regionalplänen zur Erreichung der Teilflächenziele entspricht dem Willen des Bundesgesetzgebers:

Nicht nur § 245e Abs. 1, Abs. 4 u. Abs. 5 BauGB enthalten Regelungen für den Fall, dass kommunalen Planungsträger vor oder während der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans zur Erreichung der Teilflächenziele weitere Windenergiegebiete auf ihrem Gemeindegebiet schaffen möchten. Hierzu gehört die Regelung zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Wege der isolierten Positivplanung, § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB, die Regelung zur positiven Vorwirkung von Planentwürfen,

§ 245e Abs. 4 BauGB sowie die Gemeindeöffnungsklausel zur vereinfachten Zielabweichung in § 245e Abs. 5 BauGB. Diese zielen vornehmlich darauf ab, die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung vor Erreichung der Teilflächenziele für kommunale Planungsträger zu ermöglichen und die Realisierung von Windenergievorhaben in diesen Gebieten zu vereinfachen. Eine landesgesetzliche Regelung, wonach eben diese kommunalen Planungen befristet untersagt werden können, dürfte folglich mit dem Sinn und Zweck der in § 245e BauGB enthaltenen Regelungen nicht vereinbar sein.

Vor allem aber sieht § 249 Abs. 4 BauGB nach Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele folgendes vor:

„Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.“

Das bedeutet, dass die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung im Wege der kommunalen Planung nach dem Willen des Bundesgesetzgebers auch nach Feststellung des Erreichens der Teilflächenziele weiterhin uneingeschränkt möglich sein soll. Eine landesrechtliche Regelung, wonach die Ausweisung zusätzlicher Flächen im Wege der kommunalen Planung während der Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans befristet untersagt werden kann, obwohl die Ausweisung zusätzlicher Flächen auf kommunaler Ebene sowohl vor, während und auch nach der Aufstellung eines Sachlichen Teilregionalplans zur Erreichung der Teilflächenziele nach dem Willen des Bundesgesetzgebers weiterhin möglich sein soll, steht damit im direkten Widerspruch zu geltendem Bundesrecht. Gerechtfertigt werden kann die Untersagung kommunaler Planung auch nicht mit dem in der Entwurfsbegründung formulierten Erfordernis, eine „ungesteuerte Entwicklung“ verhindern zu wollen.

Vielmehr hat die verfassungsrechtliche Rechtsprechung insbesondere mit Blick auf die Kollision bodenrelevanter Regelungen auf Bundes- und Landesebene hinreichend deutlich gemacht:

„Will der Landesgesetzgeber den durch die Öffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB eingeräumten Spielraum ausfüllen, so darf er sich nicht

in Widerspruch zum bestehenden bundesrechtlichen Regelungsgefüge setzen. Der Bundesgesetzgeber hat den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen im Außenbereich beibehalten und ihn den Ländern lediglich zur abstandsbezogenen Einschränkung geöffnet.

Die bundesrechtliche Grundentscheidung für eine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich darf durch eine landesrechtliche Abstandsregelung weder rechtlich noch faktisch ausgehebelt werden.

Der Landesgesetzgeber ist deshalb gehindert, einen so hohen Mindestabstand festzulegen, dass praktisch keine Flächen für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zugunsten von Windenergieanlagen verbleiben und dieser - fortbestehende bundesrechtliche Privilegierungstatbestand dadurch in dem jeweiligen Land ausgehöhlt wird (Würfel/Werner, BayVBl 2015, 109/111). Dessen Anwendungsbereich darf durch Landesgesetz nur eingeschränkt, nicht aber ganz oder nahezu vollständig ausgeschlossen werden.“

- Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung v. 09.05.2016 (Vf. 14-VII-14) zur bayerischen „10H-Regelung“ -

Ähnlich argumentiert die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum grundsätzlichen Verhältnis von Bauordnungs- und Bauplanungsrecht. So ist speziell im Hinblick auf das Verhältnis von landesrechtlichen/bauordnungsrechtlichen und bundesrechtlichen/bauplanungsrechtlichen Abstandsflächen

„In der Rechtsprechung schon länger geklärt, dass landesrechtliche Regelungen nicht bodenrechtliche Sachverhalte einengen dürfen: Darf innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ein Grundstück gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nur in geschlossener Bauweise bebaut werden, so darf nach Landesbauordnungsrecht nicht die Einhaltung von seitlichen Abstandsflächen verlangt werden, denn andernfalls würde das Bundesrecht geändert.“

- So Krautzberger Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, § 29 BauGB Rn. 70 -

Das BVerwG hatte die seinerzeit aufgeworfene Rechtsfrage,

"ob es rechtlich zulässig ist, daß Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Bauweise gemäß § 22 BauNVO durch landesrechtliche Vorschriften faktisch ausgehebelt werden können"

verneint! Das BVerwG sah sich deshalb veranlasst, ausdrücklich darauf hinzuweisen, landesrechtliche (Abstands)Vorschriften seien

„insoweit bedenklich, als dadurch in der Tat die planungsrechtlichen Vorgaben des Bundesrechts "unterlaufen" werden könnten.“

- BVerwG, Beschl. v. 12.01.1995 (4 B 197/94) –

Soweit daher die landesrechtliche Neuregelung des § 17a ThürLPIG die planungsrechtlichen Vorhaben des Bundesgesetzgebers - sowohl in Hinblick auf die Zulässigkeit von Windenergievorhaben als auch die kommunale Bauleitplanung – unterlaufen würden, dürfte dies gem. Art. 31 GG zur Nichtigkeit der landesrechtlichen Regelung führen. Verfassungsrechtliche Bedenken an der Neuregelung des § 17a ThürLPIG bestehen damit selbst dann, sofern dem Thüringischen Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz für das Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes zustehen sollte.

IV. Ergebnis

Nach alledem ist aus rechtlicher Sicht festzustellen, dass nach den Maßstäben der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung rechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der mit dem Entwurf eines „Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus“ beabsichtigte Neuregelung des § 17a ThürLPLG bestehen. Sie dürfte insbesondere ihrem sachlichen Gehalt nach als bodenrechtliche Regelung einzustufen sein, wobei fraglich ist, ob dem Freistaat Thüringen die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Hinzu kommt, dass zu befürchten steht, dass die Regelung geltendem Bundesrecht zuwiderläuft und auch aus diesem Grund erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Regelung begründet werden. Angesichts der erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifel sollte von der Neuregelung des § 17a ThürLPIG Abstand genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

10 1371 2024

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchen Gesetzentwürfen haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel der Gesetzentwürfe)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"><thead><tr><th>Name</th><th>Organisationsform</th></tr></thead><tbody><tr><td><i>Architektkammer Thüringen</i></td><td><i>Körperschaft des ö. R.</i></td></tr><tr><td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td><td></td></tr><tr><td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td><td><i>Bahnhofstr. 39</i></td></tr><tr><td>Postleitzahl, Ort</td><td><i>99084 Erfurt</i></td></tr></tbody></table>	Name	Organisationsform	<i>Architektkammer Thüringen</i>	<i>Körperschaft des ö. R.</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Bahnhofstr. 39</i>	Postleitzahl, Ort	<i>99084 Erfurt</i>
Name	Organisationsform										
<i>Architektkammer Thüringen</i>	<i>Körperschaft des ö. R.</i>										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Bahnhofstr. 39</i>										
Postleitzahl, Ort	<i>99084 Erfurt</i>										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	
	<i>berufliche Nebenbeschäftigung</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)	

5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 11.04.24	

THÜR. LANDTAG POST
02.04.2024 14:50

9047/2024

ARCHITEKTKAMMER THÜRINGEN | PF 90 04 14 | 99107 ERFURT

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per E-Mail: poststelle@landtag-thueringen.de



PRÄSIDENTIN

Erfurt, 02.04.2024

Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen (AKT)

zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU-Drucksache 7/9392-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen den Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes mit dem Hintergrund, dass damit eine geordnete raumordnerische Planung Grundlage für die Steuerung des Windenergieausbaus angestrebt wird.

Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob diese Regelungen auch auf weitere Anlagen der regenerativen Energien, die durch Aufhebung der Privilegierung im Außenbereich ohne raumordnerische Verfahren zulässig werden, ausgeweitet / angewendet werden.

Wir bitten folgende Punkte zu berücksichtigen:

Frage 1: Trägt der vorliegende Gesetzentwurf zur Sicherung respektive Steuerung der raumordnerischen Planung des Windenergieausbaus bei und wie kann einem drohenden, ungesteuerten Ausbau von Windenergieanlagen gegebenenfalls anderweitig oder darüber hinaus begegnet werden (bitte begründen)?

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99107 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Antwort:

Wir verstehen das Gesetz in der befristeten Untersagung der Errichtung neuer Windkraftanlagen außerhalb der in den Regionalplänen verankerten und aktuell gültigen „Vorranggebiete“ Windenergie. Der vorliegende Gesetzentwurf erzeugt eine raumordnerische Untersagung bis zur Rechtsgültigkeit der in Überarbeitung befindlichen Regionalpläne/Teilpläne Windenergie. Der Gesetzentwurf trägt damit zur Sicherung einer regionalplanerischen Steuerung und mit dieser zur geordneten Entwicklung des landesweiten Windenergieausbaus bei.

Mit einer rechtlich wirksamen Untersagung werden neue, raumordnerisch nicht legitimierte Verfahren, unterbunden.

Allerdings kann aus unserer Sicht rechtlich nicht eingeordnet werden, ob eine befristete raumordnerische Untersagung über das Landesplanungsgesetz rechtssicher ist.

Darüber hinaus sollte die außergebietliche Ausschlusswirkung nach § 249 BauGB abgeklärt werden. Diese wirkt dann, wenn regionale und kommunale Teilflächenziele für Windenergie auf Landesebene bestimmt sind. Die Änderung des Landesentwicklungsprogramms lag in dem 2. Entwurf aktuell bis Mitte März zur Beteiligung aus.

Mit dem Scheitern des Revisionsverfahrens gegenüber dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen liegt zurzeit keine raumordnerische Planungsgrundlage zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen in Mittelthüringen vor. Der neue Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen befindet sich derzeit in der Auslegung.

Die Ziele und Zwecke der Raumordnung müssen im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften als überregionale Pläne verankert werden.

Darüber hinaus stellen auf kommunaler Ebene die Flächennutzungspläne Steuerungsinstrumente dar - diese sollten jedoch zwingend aus den überregionalen Plänen abgeleitet werden.

Frage 2: Welche Änderungen müssten am vorliegenden Gesetzentwurf gegebenenfalls vorgenommen werden, um das Ziel der raumordnerischen Sicherung des Windenergieausbaus zu erreichen?

Antwort:

Aus unserer Sicht wird die Zielsetzung zur Sicherung einer abgestimmten raumordnerischen Planung deutlicher durch das Einfügen des nachfolgenden Passus:

„§ 12 Abs. 2 Satz 1 ROG ist zur Sicherung **einer abgestimmten raumordnerischen Planung** anzuwenden, wenn ...“

Frage 3: Inwieweit tragen die aktuelle Gesetzeslagen auf Landesebene (etwa Landesplanungsgesetz und Klimagesetz Thüringen) und auf Bundesebene (etwa Windenergie-an-Land-Gesetz) zu einer fehlenden raumordnerischen Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie bei?

Antwort: Die aktuelle Gesetzeslage droht dazu zu führen, dass Windkraftanlagen durch die Privilegierung des Wind-an-Land-Gesetzes außerhalb der Vorranggebiete ungesteuert errichtet werden.

Aus unserer Sicht fehlen konzeptionelle Vorarbeiten, um die flächenspezifische Außenbereichsprivilegierung der Windkraftanlagen und weiterer regenerativer Anlagen raumordnerisch geordnet umzusetzen. Neben der Aktualisierung der Regionalpläne sollten auch folgende landesweite Planungsaussagen aus unserer Sicht zwingend Bewertungsgrundlagen werden:

- Integration historischer Kulturlandschaften: Im Zuge der Erfassung von Historischen Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung werden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten mit bedeutsamen historischen Siedlungen und Landschaftsbildern verschränkt. Beispielgebend dafür ist die Erfassung der Historischen Kulturlandschaften Niedersachsens. Diese wurden dann in das niedersächsische Landschaftsprogramm und in die Landschaftsrahmenpläne aufgenommen.
- Vereinheitlichung der Kategorie der weichen Tabuzonen in den Regionalplänen Thüringens.
- Darüber hinaus ist zu klären, wie die Windkraftanlagen, im Zuge der Zielvorgabe der Bundesregierung bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen auf 30 Hektar pro Tag zu beschränken, anzusetzen sind. Für Thüringen wird eine möglichst ausgeglichene Bilanz zwischen Neuinanspruchnahme und Rückwidmung für naturnahe Zwecke angestrebt, d.h. Thüringen strebt damit das 0 Hektar-Ziel an.
- Die aktuellen o.g. Gesetzeslagen mit Wertstellung/Privilegierung des Windenergieausbaus führen zu einem immensen Flächendruck mit Verlust an natur- und kulturlandschaftlich gebundenen Lebensräumen und Arten (z.B. Insekten). Es ist zu befürchten, dass gleichfalls überlebenswichtige Ziele wie die Biodiversitätsstrategie nicht gleichrangig umgesetzt werden können. Diesbezüglich sind in der Landes- und Regionalplanung Aussagen zur parallellaufenden Entwicklung und Zielerreichung zu treffen. Dies würde die Akzeptanz des Windenergieausbaus verbessern.
- In diesem Zusammenhang und die Biodiversität fördernd sind auch Aussagen/Flächenausweisungen/ -bevorratungen zur Eingriffskompensation in der Landes- und Regionalplanung erforderlich. Aktuell wird durch fehlende Flächenlösungen ein vorrangiger Abgleich durch Ersatzzahlung befürchtet, welcher lt. in Aufstellung befindlichem Entwurf der Kompensationsverordnung (TMUEN, Diskussion/ Workshop April 2017) der Stiftung Naturschutz zugeordnet werden soll und somit meist nicht im Eingriffsraum wirksam wird. Lokale Flächen- und Maßnahmenbevorratung sowie die Zuordnung im Ausnahmefall erforderlicher Ersatzzahlung an die betroffenen örtlichen unteren Naturschutzbehörden für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wäre eine Möglichkeit zur Verbesserung der Akzeptanz des Windenergieausbaus.

- Die Planungsinhalte sind nachvollziehbar und transparent der Bevölkerung zu erläutern. Auch dies würde zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

Frage 11: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf die Schaffung von Ausgleichsflächen (bitte begründen):

Antwort:

Aktuell ist im 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms der raumordnerische Umgang mit Ausgleichsflächen nicht erkennbar bzw. wird auf die Regelung durch die Regionalplanung verwiesen. Somit ist bisher unklar, wie dies gelöst wird und ob entsprechend Flächen ausgewiesen und bevorratet werden sollen. Ergänzend gelten die in Antwort zu Frage 3 genannte Ausführungen. Grundsätzlich sind nach Thüringer Landesrecht auch für WEA unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in Wald ausgleichs- bzw. ersatzpflichtig. Bei der Eingriffskompensation gilt Ausgleich vor Ersatz. Zur Thematik Ersatzzahlung, vgl. auch hier die in Antwort zu Frage 3 genannte Ausführungen.

Frage 13: Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf das 2 Prozent Ziel des Windenergieausbaus?

Antwort:

Aus unserer Sicht ist keine Steuermöglichkeit vorhanden, ob die Einhaltung des 2 Prozent Zieles erreicht wird. Entsprechend würden wir ein landesplanerisches Monitoring zur Zielerreichung empfehlen.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Richtlinie leisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidentin

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
POSTFACH 90 04 14 | 99107 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Drucksache 7/9392		
1	Haben Sie sich als juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH	GmbH
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Mainzerhofstraße 10
	Postleitzahl, Ort	99084 Erfurt
2	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3	<p>Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilidokG)</p>
	<p>Die Landesenergieagentur ThEGA informiert und berät Kommunen, Unternehmen und Bürger zu den Themen der Energiewende. Die ThEGA steht für fachliches Know-how, langjährige Erfahrung und anbieterneutrale Beratung. Für die erfolgreiche Umsetzung von Effizienz- und Klimaschutzmaßnahmen bringen wir Partner aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik zusammen und tragen so zum Gelingen der energie- und klimapolitischen Ziele Thüringens bei.</p>
4	<p>Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher</p> <p><input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?</p>
	<p>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilidokG)</p> <p>Gesetz ist in jetziger Form abzulehnen. Nach gewisser Anpassung des Gesetzestextes, könnte dem Gesetz im Grundsatz zugestimmt werden.</p>
5	<p>Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilidokG)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</p> <p>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief</p>
6	<p>Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilidokG)</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)</p> <p>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</p>

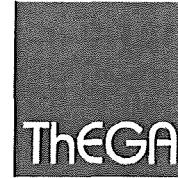
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? <small>(§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)</small>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 02.04.2024	

THÜR. LANDTAG POST
02.04.2024 16:43

9063/24



Thüringer
Energie- und
GreenTech-
Agentur

ThEGA | Mainzerhofstraße 10 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
**Ausschuss Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten**

Per Mail an poststelle@thueringer-landtag.de

Mainzerhofstraße 10, 99084 Erfurt
Telefon 0361 5603-220
Telefax 0361 5603-327
info@thega.de
www.thega.de

Tiefgarage Theaterplatz
 Linie 4, Haltestelle Theater

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

Durchwahl

Datum

2. April 2024

Stellungnahme zur Drucksache 7/9392

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Anhörungsverfahren Drucksache 7/9392 (Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergiezubaus) reichen wir anbei unsere Stellungnahme ein.

Mit freundlichen Grüßen

Bereichsleiterin Erneuerbare Energien

Stellungnahme ThEGA

Stellungnahme Landesenergieagentur ThEGA gemäß Anhörungsverfahren § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

„Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergiezubaues“

1. Den derzeitigen Entwurfsstand zur Änderung des Thüringer Planungsgesetzes sehen wir als nicht ausreichend an und lehnen diesen in derzeitiger Form ab.
2. Grundsätzlich besteht Verständnis, der raumordnerischen Planung von Windenergieanlagen im Freistaat geordnet zu begegnen. Jedoch ist es auch wichtig, dass die Bundesvorgabe von 1,8 % bis 2027 bzw. 2,2 % Fläche bis 2032 für Thüringen rechtskräftig umgesetzt werden. Die Sorge in Kommunen und Bevölkerung, dass bei nicht Erreichung der bundespolitischen Vorgaben für Thüringen dann die Privilegierung nach §35 BauGB einen massiven Zubau im Außenbereich ohne Koordinierung mit sich bringen wird.

Die ThEGA findet es grundsätzlich nachvollziehbar, dass mit Regelung der Untersagungsverfügung nach ROG §12 einem unkoordinierten Ausbau der Windenergie begegnet werden kann. Allerdings müssen hier deutliche Änderungen im Gesetzestext vorgenommen werden, damit eine solche Regelung zielführend greift. So zum Beispiel sollte sich eine Untersagungsverfügung nur auf die Flächen beziehen, welche außerhalb des regionalen Planungsentwurfes befindlichen Vorranggebiete liegen. Des Weiteren sollen kommunale Bauleitplanungen von der Untersagungsverfügung abweichen dürfen. Wir halten es für unerlässlich, dass der in Thüringen ohnehin stockende Zubau von Windenergieanlagen, nur durch einen kontinuierlichen Zubau die Möglichkeit bietet, dass die bundes- und Landesvorgaben erreicht werden können.

3. Des Weiteren darf es keine Einschränkungen im Repowering geben. Mit dem §245e Abs. 3 BauGB hat der Gesetzgeber hier eine Beschleunigungsmöglichkeit für das Repowering vorgesehen. §17a LPIG könnte hier in der Anwendungspraxis der Möglichkeit des §245e Abs. 3 BauGB entgegenstehen oder die Umsetzung deutlich erschweren. Hier müsste über eine Energieanwaltskanzlei eine Bewertung des Sachverhaltes vorgenommen werden.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) Vernunftkraft Thüringen (VK-TH)</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Mohrental 8</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99448 Rittersdorf</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) Vernunftkraft Thüringen (VK-TH)	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Mohrental 8	Postleitzahl, Ort	99448 Rittersdorf
Name	Organisationsform										
	Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) Vernunftkraft Thüringen (VK-TH)										
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Mohrental 8										
Postleitzahl, Ort	99448 Rittersdorf										

2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilidokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilidokG)	
	Dipl.-Physiker	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen!	
	Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9392 – wird befürwortet . Die gesetzliche Regelung ist notwendig, um 1. eine ordnungsgemäße Regionalplanung eigenverantwortlich durchführen zu können (§1 Abs. 2 ThürLPIG), 2. die Einbeziehung der Öffentlichkeit zur Erhöhung der notwendigen Transparenz und Akzeptanz sowie ein frühzeitiges Aufzeigen wesentlicher Konfliktpotenziale zu gewährleisten (§1 Abs. 3 ThürLPIG) und 3. die demokratische Teilhabe der Bevölkerung im formalen Planungsprozess weiterhin zu sichern.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilidokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	

	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	
7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Rittersdorf, 30.03.2024	



Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Per Mail

An: poststelle@landtag.thueringen.de

THUR. LANDTAG POST
03.04.2024 06:46

Rittersdorf, 30.03.2024

9088/2024

**Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zu
„Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen
Steuerung des Windenergieausbaus“**

Betr.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/9392)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Thüringer Landesverbandes Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV)
- Vernunftkraft Thüringen (VK-TH) - zur Drucksache 7/9392.

0. Vorbemerkungen

Der THLEmV vertritt seine eingetragenen Mitglieder sowie über 70 Thüringer Bürgerinitiativen (BI'n) und
beigetretene Kommunen im Freistaat Thüringen.

Die Beantwortung zum Fragenkatalog (zum Beratungsgegenstand) ist als **Anlage 1** beigefügt.

1. Grundsätzlich

Ein weiterer ungeordneter und willkürlicher Ausbau der Windenergie infolge eines gerichtlich für unwirksam
erklärten Teilplanes Windenergie (hier: in der Planungsregion Mittelthüringen) ist raumplanerisch insgesamt
kontraproduktiv.

Der „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen (WEA) stellt objektiv im hauptsächlich betroffenen ländlichen
Raum bezüglich der Akzeptanz und der Folgen für die Anwohner (Ansiedlung, Lebensqualität) keinen Pull-
Faktor dar.

Energie-politisch ist der weitere Ausbau der Windenergie zunehmend umstritten. Insbesondere auch weil
die notwendigen Infrastrukturbedingungen (Netz- und Speicherausbau) nicht vorhanden sind. Verstärkt wird
dies durch die hochsubventionierte und illusorisch getriebene Gesetzeslage der Bundesregierung (Zielvor-
gaben im „Osterpaket“). Außerdem muss mit vielen negativen Nebenwirkungen und Langzeitfolgen (Risiken
für Wirtschafts- und Industrieunternehmen und zukünftige Lasten für Grundstückseigentümer) sowie
enormen Kostenfolgen (Strompreisentwicklung: Bezahlbarkeit Privatkunden, Abwanderung der Industrie)
gerechnet werden.

In den vier Planungsregionen Thüringens droht eine Unausgewogenheit und Schiefelage in der Raumordnung. Schwerwiegende Wirkungsfaktoren und Folgen sind hierbei u. a.:

- negative Auswirkungen auf Natur-, Arten-, Wald-, Landschaftsschutz und Gesundheitsschutz der Menschen;
- leichtfertige Aufgabe bestehender ökologischer (Natur) und kultureller (Landschaftsbilder) Verhältnisse;
- Zweckentfremdung der Land- und Forstwirtschaft (durch Energieerzeugung vs. Nahrungs-, Futtermittel und Rohstoffe);
- Gefährdung von Biodiversität, Wasser-, Boden-, Wald-, Lärm-, Landschafts- und Klimaschutz in der Planungsregion.

Indem durch die Rechtsunwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie in Mittelthüringen dem Windenergieausbau raumordnerisch und landesplanerisch ein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung verursacht und staatlich zugelassen wird, droht ein massiver „Wildwuchs“ bei WEA. Durch die EU-Notstandsverordnung sind nicht einmal bislang gesetzlich geschützte/r Wald, Landschafts- oder Naturschutzgebiete davon ausgenommen. Rechtliche Grundlagen im Natur-, Arten-, Landschafts- und Gesundheitsschutz können so leicht unterlaufen werden oder bleiben unberücksichtigt.

Der Regionalplanung wird jede ordentliche Möglichkeit genommen, die Belange des Artenschutzes sowie die naturräumlichen Potenziale und Restriktionen umfassend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Artenschutz und Biodiversität sind hoch komplex, beeinflussen sich gegenseitig und sind mit zahlreichen negativen Auswirkungen verbunden (Sensitivität/Sensibilität). Leichtfertig verursachte oder fahrlässig hingegenommene Folgen oder wahrscheinliche Schäden im Natur- und Artenschutz können verheerend sein und können meist nicht wieder oder nur langfristig mit sehr großem Aufwand rückgängig gemacht werden (aktuelles Beispiel teure Renaturierung).

Zudem wird unter den aktuellen technischen und physikalischen Rahmenbedingungen (Stand der Technik) ein umweltverträglicher und wirtschaftlicher Betrieb von WEA in Thüringen raumplanerisch kaum noch steuerbar sein.

In Thüringen sind viel zu wenig Wind-Volllaststunden (VLh) zur Energieerzeugung vorhanden. Lt. **Statistischem Bundesamt** betrug der Mittelwert der Volllaststunden in den letzten Jahren in der Region deutlich weniger als 1.400 VLh/Jahr. Das entspricht einem Durchschnittswert von nur ca. 12 - 14 % der Gesamtjahresstunden. So steigt sogar das Betreiberrisiko. Quelle:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/224720/umfrage/wind-volllaststunden-nachstandorten-fuer-wea/>

Die derzeitige Lage belegen folgende Fakten: ***Windparks an "falschen Stellen" Eon-Chef erklärt, warum Netzentgelte steigen und steigen.***

Quellen:

<https://www.n-tv.de/wirtschaft/Eon-Chef-Birnbaum-im-Klima-Labor-Windparks-an-falschen-Stellen-sorgen-fuer-immer-hoehere-Netzentgelte-article24767831.html>

[https://plus.rtl.de/podcast/klima-labor-von-ntv-wie-retten-wir-die-erde-s6g6gi4v6jinnz/neue-folge?utm_source=https:%2F%2Fwww.n-tv.de%2F&utm_medium=embed&u='](https://plus.rtl.de/podcast/klima-labor-von-ntv-wie-retten-wir-die-erde-s6g6gi4v6jinnz/neue-folge?utm_source=https:%2F%2Fwww.n-tv.de%2F&utm_medium=embed&u=)

Zuletzt hat sich der **Bundesrechnungshof (BRH)** mit seinem Bericht vom 7. März 2024 äußerst kritisch mit der „Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung“ auseinandergesetzt. Quelle:

https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Mit einem weiteren planerisch ungeordneten Ausbau von WEA („Wildwuchs“) werden die negativen Folgen noch verstärkt.

Um **Windenergie** in Thüringen überhaupt wirtschaftlich und umweltverträglich betreiben zu können und eventuell auch noch Grünen Wasserstoff in großen Mengen herzustellen, kann die Standortbestimmung von Windvorrangflächen nur nach der Windhöffigkeit (wieviel Wind weht wie lange), der Umweltverträglichkeit (strenge Einhaltung ökologischer Kriterien, relevante anerkannte Umweltschutzziele) und dem hinreichenden Abstand zu Siedlungsflächen (der Gemeinden, Gesundheitsschutz) festgestellt und gesamtplanerisch festgelegt werden. Hierbei sind auch die einschlägigen Landesgesetze, wie die neue **ThürBO** (1.000 Meter Abstand) und das **Vierte ThürWaldG** (Aufforstung und Ausgleichsaufforstung) zu berücksichtigen. Planung und Güterabwägung obliegen gesetzlich der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft.

Ein planerisch ungeordneter Ausbau der Windenergie („Wildwuchs“) stellt keine zweckmäßige (realistische, technologisch umsetzbare, bezahlbare und wirksame) Strategie zur Sicherstellung der Energieversorgung gemäß der Vorgabe im **§1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** – „sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität ...“ dar.

2. Zum Antrag

A Allgemeines

Mit Urteilsverkündung vom 22. November 2022 hat das Oberverwaltungsgericht Weimar den 1. Sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplanes Mittelthüringen vom Jahr 2018 für unwirksam erklärt. Somit hat der Sachliche Teilplan Windenergie vom Jahr 2018 keine Rechtswirksamkeit mehr. Jedoch liegt bereits ein planungsreifer Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie (z. Z. in der Öffentlichkeitsbeteiligung) vor.

Infolge der Rechtsunwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie droht in Mittelthüringen nicht nur ein raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung, indem die bisher gesicherten Vorranggebiete Windenergie, sondern auch die Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum entfallen. Wenn demzufolge WEA überall in Mittelthüringen privilegiert im Außenbereich zulässig sind, treten die unter **1. Grundsätzlich** angeführten zahlreichen Folgen ein.

Damit schwerwiegende und langfristig wirkenden Nachteile vermieden werden, sollte unbedingt eine befristete raumordnerische Untersagung landesgesetzlich geregelt werden. So können Vorhaben der Windenergienutzung nach geltendem Recht untersagt werden, die dem gesamten Planentwurf „kontraproduktiv“ entgegenstehen.

Im Raumordnungsrecht steht dem Land gemäß Artikel 72 Abs. 3 Nr. 4 des Grundgesetzes (GG) eine Abweichungskompetenz gegenüber dem Bundesrecht zu. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, um erhebliche nachteilige Folgen abzuwenden. Nach Auffassung des THLeMV kann mit dem Instrument der befristeten raumordnerischen Untersagung der bereits vorliegende Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie wirkungsvoll gesichert werden.

Nach **§1 Abs. 4 ThürLPIG** hat sich die Landesplanung in Thüringen an bestimmten Leitvorstellungen zu orientieren.

Die Ausgewogenheit am Gesamtplan vs. Windenergienutzung geben insb. die Ziffern

„2. ... trägt dazu bei, die Thüringer Kulturlandschaft in ihrer Vielgestaltigkeit von Siedlung und Freiraum zu erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft zu bewahren ...

3. ... berücksichtigt Lebensvorstellungen und Lebenserwartungen an das Lebensumfeld der Bürger im Land von besonderer Bedeutung,

6. ... die wesentlichen Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge...,

8. ...die Landesplanung wirkt auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden hin und darauf, dass bei der wirtschaftlichen und sozialen Nutzung des Raums die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas gewahrt bleibt; ...

9. ... trägt zur Sicherung eines ökologischen Verbundsystems aus naturnahen und großräumig unzerschnittenen Bereichen ... wirkt einer weiteren Zerschneidung des Freiraums entgegen,

13. ... setzt sich für die nachhaltige Entwicklung, Sicherung und Verbesserung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Biodiversität ein und schafft damit insbesondere eine wesentliche Voraussetzung für die Daseinsvorsorge künftiger Generationen, und

15. ... schafft die räumlichen Voraussetzungen ..., dass die Landwirtschaft gemeinsam mit einer leistungsfähigen und nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, ...“

vor.

Laut **§2 ThürLPIG** ist gesetzlich geregelt: „Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.“

Der Umweltbericht ist demzufolge bei der Regionalplanung entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere wenn Maßnahmen „... in der Nähe von Wohnbebauung ... zu Einschränkungen bzgl. der menschlichen Gesundheit führen“ können.

Eine sachgerechte und angemessene Berücksichtigung der relevanten Leitvorstellung sowie des Umwelt-

berichtetes im Gesamtplan in Abstimmung mit dem Teilplan Windenergie kann in dem komplexen Verfahren (Güter- und Folgenabwägung) nur durch die jeweilige Planungsstelle, und nicht durch irgendwelchen Windenergie-Projektierern erfolgen.

D. h. die im **ThürLPIG** angeführten verbindlichen Vorgaben zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Regionalplan sind auch im Teilplan Windenergie Mittelthüringen umzusetzen. Dies ist Aufgabe der Planungsgemeinschaft, die dazu auch die Möglichkeit haben muss.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Mit **§ 17 a ThürLPIG** wird eine taugliche Rechtsgrundlage für die befristete raumordnerische Untersagung geschaffen, die dafür sorgt, dass die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage (hier Windenergie) zeitlich nach hinten verschoben wird. Eine Zeitverschiebung greift nicht grundsätzlich in die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ein und sie ist tatsächlich nicht nachteilig, da dem weiteren Ausbau von Windenergie die immer noch fehlende Infrastruktur (Speicher und Netze) lange entgegenstehen wird.

Zu Artikel 2:

Aus Sicht des THLEmV müssen aufgrund der bekannten Akzeptanzprobleme und negativen Erfahrungen raumordnerisch und landesplanerisch ungesteuerte Windenergievorhaben („Wildwuchs“) auf alle Fälle vermieden werden und es sollte unverzüglich eine sichere Rechtsgrundlage für befristete raumordnerische Untersagungen geschaffen werden.

Es ist nur folgerichtig, dass bei eingehenden Anträgen für ungesteuerte WEA-Vorhaben mit einem Instrument unverzüglich die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit getroffen und zeitlich nach hinten verschoben wird, um sicherzustellen, dass solche Vorhaben nicht dem bereits vorliegenden Entwurf für einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie entgegenstehen.

3. Gesamtvotum

Der Antrag zum „*Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes – Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus*“, Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 7/9392) ist nachvollziehbar und zweckmäßig. **Der THLEmV unterstützt den Antrag und stimmt ihm voll inhaltlich zu!** Die gesetzliche Regelung ist notwendig, um

1. eine ordnungsgemäße Regionalplanung eigenverantwortlich durchführen zu können (**§1 Abs. 2 ThürLPIG**),
2. die Einbeziehung der Öffentlichkeit zur Erhöhung der notwendigen Transparenz und Akzeptanz sowie ein frühzeitiges Aufzeigen wesentlicher Konfliktpotenziale zu gewährleisten (**§1 Abs. 3 ThürLPIG**) und
3. die demokratische Teilhabe der Bevölkerung im formalen Planungsprozess weiterhin zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Fragenkatalog

zum Beratungsgegenstand

„Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus“

Lfd. Nr.	Fragestellungen
1.	<p>Trägt der vorliegende Gesetzentwurf zur Sicherung respektive Steuerung der raumordnerischen Planung des Windenergieausbaus bei und wie kann einem drohenden, ungesteuerten Ausbau von Windenergieanlagen gegebenenfalls anderweitig oder darüber hinaus begegnet werden (bitte begründen)?</p> <p>Antwort: Der Gesetzentwurf trägt im Rahmen bestehender rechtlicher Normen (Bund und Land) zur <u>Sicherung und Steuerung der raumordnerischen Planung</u> des Windenergieausbaus bei.</p> <p>Mit § 17 a ThürLPIG wird eine Rechtsgrundlage für die befristete raumordnerische Untersagung geschaffen. Dabei wird die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage zeitlich nach Hinten verschoben. Eine <u>Zeitverschiebung greift nicht in die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit</u> von Windenergieanlagen (WEA) ein. Ein <u>zeitlicher Versatz</u> wirkt sich situationsbedingt nicht nachteilig aus, da die für den weiteren Ausbau von Windenergie (WE) notwendige Infrastruktur (wie Speicher, Netze, Umspannwerke, Transwerter-Stationen und Gas-Ersatzkraftwerke sowie Technologieentwicklung) insgesamt <u>lange Zeit im notwendigen Umfang und in der Größenordnung nicht zur Verfügung steht.</u></p> <p>Eine denkbare Alternative - im Sinne der Sache - wäre ein Windenergiemoratorium, bis alle notwendigen technischen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den weiteren WE-Ausbau vorhanden sind. Dies steht allerdings im Widerspruch zum verabschiedeten sogenannten „Osterpaket“ (u. a. WindBG) der Bundesregierung.</p>
2.	<p>Welche Änderungen müssten am vorliegenden Gesetzentwurf gegebenenfalls vorgenommen werden, um das Ziel der raumordnerischen Sicherung des Windenergieausbaus zu erreichen?</p> <p>Antwort: Derzeit wird im rechtlichen Rahmen kein anderer gangbarer Weg gesehen.</p>

<p>3.</p>	<p>Inwieweit tragen die aktuelle Gesetzeslage auf Landesebene (etwa Landesplanungsgesetz und Klimagesetz Thüringen) und auf Bundesebene (etwa Windenergie-an-Land-Gesetz) zu einer fehlenden raumordnerischen Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie bei?</p> <p>Antwort: Das „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (sog. Wind-an-Land-Gesetz) trägt zu keiner nachhaltigen, angemessenen, ausgewogenen und geordneten Konzentrationsplanung bei. Das <i>Wind-an-Land-Gesetz</i>/das <i>WindBG</i> ist <u>bei der Planung widersinnig und befördert ohne die Sicherung der raumordnerischen Steuerung</u> des Windenergieausbaus nur den <u>„Wildwuchs“ von WEA</u>. Dabei wird ausschließlich auf sog. Flächenziele abgestellt, ohne dass dabei jedwede Rücksicht auf den Ertrag, die Wirtschaftlichkeit, den Flächen- und Ressourcenverbrauch, das Landschaftsbild, den Naturschutz, die Siedlungsdichte, die Umwelteinflüsse, die Emissionen und die gesamträumliche Planung in der Raumordnung genommen wird. Im ThürLPIG fehlt ein wirksames Instrument zur Sicherung der raumordnerischen Planung. Das ThürKlimaG regelt im §4 Abs. 2, „Für die Nutzung der Windenergie wird dazu ein Prozent der gesamten Landesfläche bereitgestellt.“ Das festgelegte Flächenziel im ThürKlimaG ist in der Umsetzbarkeit wesentlich realistischer, als die Vorgabe von 2,2 Prozent der Landesfläche für Thüringen bis zum Dezember 2032 im WindBG.</p>
<p>4.</p>	<p>Welche Folgen sind mit einer fehlenden raumordnerischen Planung respektive fehlenden Konzentrationsplanung der Windenergie hinsichtlich des Landschaftsbildes, des ländlichen Raums, des Tourismus und des Umweltschutzes in Thüringen verbunden?</p> <p>Antwort: In den Planungsregionen Thüringens <u>drohen ohne Konzentrationsplanung ein Ungleichgewicht und eine Unausgewogenheit (Verriss)</u> in der Planung zur Raumordnung. Durch viele Einfluss- und Wirkfaktoren ist mit schweren Folgen und langfristigen Schäden zu rechnen. U. a. treten negative Auswirkungen auf Natur-, Arten-, Wald-, Landschaftsschutz auf. Dabei werden noch intakte ökologische Naturräume und erhaltene Kulturlandschaften leichtfertig oder fahrlässig aufs Spiel gesetzt, d. h. weitgehend aufgegeben. Ohne eine Sicherung der raumordnerischen Steuerung im Teilplan Windenergie und ohne schlüssige Abstimmung mit dem Gesamtplan, werden z. B. die Land- und Forstwirtschaft zunehmend zur Energieerzeugung zweckentfremdet genutzt. Nahrungsmittelproduktion (Daseinsvorsorge), Wasser-, Boden-, Wald-, Lärm-, Landschafts- und Klimaschutz, Erhaltung der Biodiversität sowie Erholung würden dann keine angemessene Abwägung und zu geringe Berücksichtigung in den Regionalplänen finden. Die Folgen und Umstände wirken sich auch negativ (abschreckend) auf den Tourismus aus.</p>

5.	<p>Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie für die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung?</p> <p>Antwort: Der „Wildwuchs“ von <u>Windenergieanlagen (WEA)</u> verursacht im hauptsächlich betroffenen ländlichen Raum <u>große Akzeptanzprobleme</u>. Daher lehnen die Anwohner grundsätzlich den weiteren Ausbau der Windenergie ab, weil die Lebensqualität leidet (Nachtruhe, Erholung, Freizeitbereich). Mit immer geringeren Abständen zu den Siedlungsflächen nimmt die Sorge um die Gesundheit zu (Lärm: Schall u. Infraschall, Schattenwurf und Befuerung).</p>
6.	<p>Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie für die Öffentlichkeitsbeteiligung (bitte begründen)?</p> <p>Antwort: Ohne eine abgewogene und nachvollziehbare (akzeptierte) Regionalplanung nimmt bei der Bevölkerung die Bereitschaft ab, am Planungsprozess teilzunehmen. Unverständnis, Frust und Verärgerung machen sich breit. Eine demokratische Teilhabe der Bevölkerung im formalen Planungsprozess wird immer geringer bis hin zur Verweigerung (Protest). Die Anwohner (Betroffene) fühlen sich mit ihren Sorgen und Einwänden allein gelassen sowie nicht mehr ernst genommen. Das Demokratieverständnis leidet besorgniserregend (Folge: Frust- und Protestwähler).</p>
7.	<p>Haben andere Bundesländer Ihrer Kenntnis nach befristete raumordnerische Untersagungen durch fehlende oder unwirksame Teilplänen/ Regionalplänen erlassen, wenn ja, welche?</p> <p>Antwort: Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Sachsen-Anhalt) setzte unter Berufung auf das Urteil des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. November 2007 - 2 L 220/05 - die seinerzeitige erste Änderung des Regionalentwicklungsplanes Altmark nicht in Kraft. Anschließend wurde das Planungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalentwicklungsplanes hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung mit dem Ziel der Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes fortgesetzt, um der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Außerdem entschied die Regionalversammlung neben dem Planergänzungsverfahren ein Verfahren zur Aufstellung eines eigenständigen sachlichen Teilplanes "Wind" einzuleiten. Hierzu wurde in 2010 ein Planentwurf beschlossen und anschließend die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet.</p>

8.	<p>Welche Vorteile und welche Nachteile sind Ihrer Ansicht nach aus welchen Gründen mit einer Konzentrationsplanung des Windenergieausbaus beziehungsweise mit einer fehlenden Konzentrationsplanung verbunden?</p> <p>Antwort: Eine gute und nachvollziehbare Konzentrationsplanung minimiert die Risiken und Aufwände bei der Erschließung, reduziert die Eingriffe in Natur und Umwelt und verursacht weniger Beeinträchtigungen bei den Menschen, der geschützten Flora und Fauna. Eine fehlende Konzentrationsplanung wirkt oft und nachhaltig negativ indem durch fehlende Steuerung und Sicherung der Pläne weitere Probleme in der Fläche entstehen (verteilte Emissionen, Zerstörung der Kulturlandschaft, Beeinträchtigung von Denkmälern, Einbuße im Tourismus, Landschaftszerschneidung vs. Biodiversität, weniger Ruhezeiten etc.).</p>
9.	<p>Gibt es Ihrer Kenntnis noch weitere Beispiele (bundesweit) für eine fehlende Steuerung des Windenergieausbaus durch die Unwirksamkeit eines Teilplans oder Regionalplans?</p> <p>Antwort: <u>Grundsätzlich:</u> Eine sinnvolle Steuerung von WEA ohne gesamträumliche Planung ist kaum oder nicht möglich! Die gesamträumliche Planung ist allerdings sehr komplex und zeitaufwendig, wenn diese gründlich und mit wenig schädlichen Beeinträchtigungen erfolgen soll. Es werden sehr hohe Anforderungen an die Tiefe und Gründlichkeit in der Güterabwägung bei der Konzentrationsplanung gestellt. Der Planungsträger kann (mittels Flächennutzungsplans oder durch die Regionalplanung) die Windenergienutzung im Planungsraum zielgerichtet steuern und bestimmte andere Bereiche von WE freihalten. So hat der Gesetzgeber mit dem § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Das ermöglicht, große Teile des Außenbereichs für die WE-Nutzung (oder and. privilegierte Vorhaben) zu sperren, falls dafür an anderer Stelle eine positive Ausweisung für die gesteuerte Nutzung von WE erfolgt und entsprechend Raum gegeben wird. Die Windenergie kann derart in vorgesehene und besser geeignete Flächen konzentriert werden. An die sog. Konzentrationszonenplanung als „gesamträumliche Planung“ mit Ausschlusswirkung (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren besondere Anforderungen (Stichworte: harte und weiche Tabuzonen, substantiell Raum schaffen) gestellt. Hierzu gibt es eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen, da die Planungen in oft unnötig durchgeführter Eile (durch politischen Druck, „fünf vor Zwölf“), in der mangelnden Schutzgüterabwägung (Lobbyinteressen) und bei den Formalien (fehlende Fach- und Prozesskompetenz) besonders fehleranfällig sind. Aufgrund gerichtlicher Überprüfung und der Aufhebung von Plänen – hier die Rechtsunwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie in Mittelthüringen – geht die eigentlich gewollte Steuerungswirkung wieder verloren. Dies kann allerdings mit einer befristeten raumordnerischen Untersagung gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion noch korrigiert werden.</p>
10.	<p>Besteht Ihrer Auffassung nach Bedarf einer Rechtsgrundlage wie in Form des vorliegenden Gesetzentwurfes, um den Windenergieausbau raumordnerisch zu steuern (bitte begründen)?</p> <p>Antwort: <u>Ja.</u> Begründung siehe unter 9.</p>

11.	<p>Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf die Schaffung von Ausgleichsflächen (bitte begründen)?</p> <p>Antwort:</p> <p>Eine fehlende Konzentrationsplanung erschwert i. d. R. die Suche nach erforderlichen Ausgleichsflächen. Nutzbare und verfügbare Ausgleichsflächen sind kaum vorhanden oder sind stark belastet (Altlast). Ausgleichsflächen gehen dann oft zum Nachteil der Landwirtschaft. Deshalb ist im Kontext § 10 Abs. 2 S. 2 ThürWaldG (neue Fassung) berechtigt und dringend erforderlich.</p> <p>Außerdem müssen weitere sensible und schützenswerte Naturräume beim Ausbau der WE in der Planung berücksichtigt werden. Im gleichen Zusammenhang (Verflechtung und Rückwirkung) sind einschlägige Landesgesetze (ThürLPIG, ThürKlimaG, ThürNatG, ThürWaldG, ThürBO) und angrenzende Verordnungen (VO) in den Vorgaben zur Regionalplanung (Belange des Artenschutzes sowie die naturräumlichen Potenziale und Restriktionen) umfassend bei der Raumordnung zu berücksichtigen. Artenschutz und Biodiversität sind sehr sensibel, beeinflussen sich gegenseitig und sind mit vielen negativen Auswirkungen verbunden. Leichtfertig verursachte Eingriffe oder fahrlässig hingenommene Folgen oder wahrscheinliche Schäden im Natur- und Artenschutz können groß sein. Eingetretene Schäden sind oft nicht wieder gutzumachen oder müssen langfristig mit hohem Aufwand rückgängig gemacht werden (Beispiel: zeitaufwendige, teure Renaturierung).</p>
12.	<p>Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf Genehmigungsdauer und den für die zuständigen Behörden verbundenen bürokratischen Aufwand?</p> <p>Antwort:</p> <p>Kann nicht beurteilt werden.</p> <p>Eine gründliche und gewissenhafte Konzentrationsplanung ist erfahrungsgemäß mit großem Aufwand und dem Bedarf an hoher fachlicher Kompetenz verbunden. Es wird ein erheblicher bürokratischer Aufwand mit langer Prüfungs- und Genehmigungsdauer unterstellt.</p>
13.	<p>Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf das 2 Prozent Ziel des Windenergieausbaus?</p> <p>Antwort:</p> <p>Eine fehlende Konzentrationsplanung wirkt sich <u>kontraproduktiv</u> auf das staatlich vorgeschriebene zwei-Prozent-Ziel aus. Neben dem „wildem“ WE-Ausbau in der Fläche wird ein <u>hoher und unnötiger Flächenverbrauch</u> verursacht. Die vom Bund gesetzlich willkürlich vorgegebenen Flächenvorgaben für den WE-Ausbau in den Ländern sind unsinnig. Sie sind nicht geeignet die Anforderungen in der Energieversorgung (§1 EnWG) tatsächlich effizient sowie naturverträglich umzusetzen und berücksichtigen nicht die Historie sowie die besonderen geografischen und meteorologischen Bedingungen in den Ländern, bzw. in Thüringen.</p>

14.	<p>Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergie auf die gesamte Arbeit der Regionalplanung?</p> <p>Antwort: Mit der fehlenden Konzentrationsplanung wird die gesamte Arbeit der Regionalplanung, zur Sicherung und Steuerung einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung konterkariert, d. h. in der Planungsregion und in ganz Thüringen in Frage gestellt (gesetzl. Auftrag im ThürLPIG).</p>
15.	<p>Wie ist der vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich von Rechtssicherheit zu bewerten?</p> <p>Antwort: Der vorliegende Gesetzentwurf wird als gangbar und rechtssicher angesehen. Die Normierung entspricht den Vorschriften und Regeln im Bau- und Planungsrecht.</p>
16.	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 12.12.2023 den Entwurf zum Zweiten Sachlichen Teilplan Windenergie beschlossen, Inwieweit entfaltet dieser Entwurf bereits eine „positive Vorwirkung“ im Hinblick auf die darin enthaltenen Vorranggebiete?</p> <p>Antwort: Der am 12.12.2023 in der Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschlossene Entwurf zum Teilplan WE entfaltet sowohl für die Investoren von WEA als auch für die betroffene Bevölkerung, die Kommunen und die Träger der öffentlichen Belange eine „positive Vorwirkung“. Indem sich der Entwurf in der Auslegung und in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindet, hat er eine gewisse Planungsreife erreicht, die eine verhältnismäßig hohe Investitions- und Planungssicherheit gibt. Es handelt sich hier um einen normalen Abstimmungs- und Regelprozess bei der Aufstellung von Regionalplänen.</p>
17.	<p>Mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes aus dem letzten Jahr, waren soweit ersichtlich keine Änderungen in Bezug auf die Sicherungsmöglichkeiten von Regionalplänen über das Instrument der raumordnerischen Untersagung verbunden. Inwiefern besteht angesichts der bundesrechtlichen Regelung überhaupt eine Notwendigkeit, für die Aufnahme dieses Instruments in ein Landesgesetz?</p> <p>Antwort: Ein neues Instrument zur Sicherung der Regionalpläne wird durch die Entwicklung in der Bundesgesetzgebung (WindBG und weitere Vorschriften) als unbedingt notwendig angesehen. Ohne ein solches Instrument ist es kaum noch möglich, einen abgestimmten, schlüssigen und ausgewogenen Regionalplan gemäß Auftrag im ThürLPIG aufzustellen.</p> <p>Alternative: Regionale Planungsgemeinschaften und Planungsstellen auflösen, da sonst der ursprüngliche gesetzliche Auftrag nicht vollständig erfüllt werden kann.</p>

18. In dem am 12.12.2023 von der Regionale Planungsgemeinschaft Mitteithüringen beschlossenen Entwurf sind bereits die entsprechenden Flächenvorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz enthalten. Welche Alternativen zu einer Gesetzesänderung wie in § 17a LPiG neu gibt es aus Ihrer Sicht, um den Ausbau auf diese Flächen zu lenken?

Antwort:

Aus der aktuellen Rechtslage wird derzeit kein anderer/besserer Weg gesehen. Begründung siehe Antworten unter 1. bis 4., 9. und 17.

Alternative: Initiierung einer Bundesinitiative zur Abschaffung des „Osterpaketes“ und des EEG.

Dazu muss in der Energie- und Klimapolitik politisches Umdenken einsetzen und eine grundsätzlich neue und Ideologie freie Bewertung stattfinden! Dies wird vmtl. erst nach der Bundestagswahl in 2025 möglich sein.

Die bundesgesetzlichen Beschleunigungsvorgaben sind schon vom Ansatz her falsch und unlogisch!

Es werden aussichtslose ideologische Ziele mit der „Brechtstange“ und im „Eilverfahren“ – „ohne jegliche Öffentlichkeitsbeteiligung“ durchgesetzt!

Zur Begründung die Historie:

Der **Bundesrat** hat am 3. März 2023 beschlossen, die sogenannten EU-Notfallverordnung umzusetzen. Damit sollen die Verfahren zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze weiter beschleunigt werden. Gemeinsam mit der Novelle des ROG („**Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften**“ – **ROGÄndG**“) wurden entsprechende Regelungen im **Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022** (Artikel 1 **Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)**), Artikel 2 **Änderung des Baugesetzbuchs**, Artikel 3 **Änderung des Raumordnungsgesetzes**, Artikel 4 **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**, Artikel 5 **Inkrafttreten am 1. Februar 2023**), im **Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juli 2022**, im **Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung, Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes Energiewirtschaftsgesetz vom 20 Juli 2022**, **Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023**, und **Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023** (Artikel 1 **Änderung des Raumordnungsgesetzes**, Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**, Artikel 7 **Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz**, Artikel 8 **Änderung des Standortauswahlgesetzes**, Artikel 9 **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**, Artikel 10 **Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren** (§ 23a Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren „Die Genehmigungsbehörde hat die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes überschlägig geprüften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 20 Absatz 1b bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.“ D. h. die Raumverträglichkeitsprüfung endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen unabhängig vom Stand der Prüfung), Artikel 11 **Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes**, Artikel 12 **Änderung der Raumordnungsverordnung** (D. h. die „Raumverträglichkeitsprüfung“ erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags gem. § 15

Absatz 4 Satz 1 des ROG. Demnach ist das „Raumordnungsverfahren“ innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.), Artikel 13 **Änderung des Windenergieflächenbedarfs-gesetzes** (zur Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten: *„Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.“*

Eine Prüfung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, oder ob durch die Zustandsstörung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art gefährdet ist, bzw. sich verschlechtert, findet nicht mehr statt. Umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) müssen nicht mehr durchgeführt werden, wenn die WEA in einem ausgewiesenen Windenergievorrang-gebiet (WVG) steht. Die WVG wurden bisher über die Regionalpläne festgelegt, wo nur noch eine vereinfachte Strategische Umweltprüfung (SUP), d. h. als „Raumverträglichkeitsprüfung“ erfolgt. Eine Prüfung vorhandener geschützter Arten ist in 6 Monaten praktisch nicht möglich. Wird zufällig eine geschützte Art im Plangebiet festgestellt, so führt das nicht mehr zu einer Ablehnung des Bauantrages oder der Betriebserlaubnis. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann ggf. zumutbare „Minderungsmaßnahmen“ anordnen. Erfolgt dies nicht, so wird die Minderungsmaßnahme abgegolten (gem. § 6 Abs 1 S5 WindBG). *„Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:*

- 1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,*
- 2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.“*

Die vorgenannten drastischen Rechtsänderungen wurden alle im „**Eilverfahren**“ - ohne jegliche Öffentlichkeitsbeteiligung - angepasst. Dies hat u. a. **zum massiven Verlust an Akzeptanz beigetragen!!**

Der Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung ist regulär ein Verstoß gegen Unionsrecht, speziell der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie (UVP-RL). Allerdings hat die EU mit der EU-Notfallverordnung gezielte Abweichungen von bisherigen unionsrechtlichen Richtlinien zugelassen. Wie dies unionsrechtlich zu bewerten wird im Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Rico Faller festgestellt:

„Tempo beim Windenergieausbau durch die Novellierung von § 6 WindBG? Eine kritische Einordnung“

Der Deutsche Bundestag setzt mit dem „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)“ vom 22. März 2023 die Reihe „*Unionsrechtswidriger Abbau des Naturschutzes, ohne den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen*“ nahtlos fort. Die Änderungen weisen, wie auch schon vorhergehende Gesetzesänderungen mit der gleichen Stoßrichtung, systematische Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union auf und konterkarieren daher auch das Ziel, Rechtssicherheit für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Auch das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete stellt eine ständige weitreichende Verpflichtung dar. Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterung von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für

	<p>einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht (vgl. <u>EuGH, Urteile C-404/09, C-141/14, C-461/14</u>).</p> <p><u>Gegen diese problematische Gesetzgebung (EU-Notfallverordnung) wird aktuell eine Klage mit europäischen Nachbarn vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geführt. Klage, eingereicht am 16. September 2022 – Fédération environnement durable u. a./Kommission (Rechtssache T-583/22)</u></p>
19.	<p>Nach § 245e Abs. 1 BauGB entfalten nach dem 1.1.2024 vorgelegte Regionalpläne solange keine außergebietliche Ausschlusswirkung mehr, bis die entsprechenden Flächenbeitragswerte erreicht sind. Nach Auskunft der Antragstellerin, soll über § 17a neu ThürLPIG hingegen eine Möglichkeit geschaffen werden, Regionalpläne auch weiterhin so sichern zu können, dass eine außergebietliche Ausschlusswirkung erhalten bleibt. Wäre angesichts dessen, die § 17a neu ThürLPIG zu Grunde liegende Verzögerungsstrategie, überhaupt mit den bundesgesetzlichen Beschleunigungsvorgaben aus dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), insbesondere zur Außenbereichsprivilegierung vereinbar?</p> <p>Antwort: Der Gesetzgeber hat im § 245e BauGB Übergangsvorschriften geschaffen, da bis zum vollständigen Systemwechsel vom „alten“ Planungssystem auf das WindBG und der damit verbundenen Ausweisung von zahlreichen neuen Windenergiegebieten noch viele Zeit vergehen wird. Die in § 2 WindBG verankerten Fristen enden erst zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2032. Nach § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB gilt die Ausschlusswirkung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen, die außerhalb des WindBG erlassen worden sind, zunächst weiter. Selbst wenn sie sich derzeit noch im Aufstellungsverfahren befinden, jedoch bis spätestens 1. Februar 2024 wirksam geworden sind. Der § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB gilt so lange, bis die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG erreicht sind.</p> <p>Weitere Bewertung siehe Antwort unter 18.</p>
20.	<p>Mit dem neuen § 245e Abs. 3 BauGB wurde in Bezug auf das Repowering eine Beschleunigungsmöglichkeit in das Baugesetzbuch aufgenommen. Inwieweit könnte dieses Beschleunigungsinstrument in der Anwendungspraxis von § 17a ThürLPIG neu konterkariert werden?</p> <p>Antwort: § 245e Abs. 3 BauGB ist die Überleitungsvorschrift, die speziell für das <u>Repowering</u> von bestehenden WEA an Land konzipiert wurde. Diese <u>Vorhaben bedürfen grundsätzlich der Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG</u>. § 16b BImSchG enthält hierfür <u>verfahrensrechtliche und materielle Vereinfachungen</u>, wie z. B. die Beschränkung der Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auf nachteilige Auswirkungen im Vergleich zur Bestandsanlage. Die <u>Prüfung der Vereinbarkeit der Änderung der Anlage mit dem Bauplanungsrecht bleibt jedoch gemäß § 16b Abs. 4 BImSchG ausdrücklich unberührt</u>: D. h., dass <u>das Bauplanungsrecht und insb. § 35 BauGB vollumfänglich auf Repowering-Anlagen Anwendung findet und bauplanungsrechtliche Anforderungen an die Anlage zu erfüllen sind</u>.</p>

21. Mit dem neuen § 245e Abs. 5 BauGB wurde eine kommunale Öffnungsklausel zur Ausweisung von Windenergieflächen in das Baugesetzbuch aufgenommen, Inwieweit könnte diese Öffnungsklausel in Widerspruch zu § 17a LPlG neu stehen und welche konkreten Auswirkungen auf die Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen könnten sich daraus ergeben? Wie bewerten Sie das Spannungsverhältnis zwischen regionalplanerischer und kommunaler Steuerung beim Windenergieausbau? Würden Sie die kommunale Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie als planerisch ungesteuert bezeichnen?

Antwort:

Neue Handlungsmöglichkeiten haben die Kommunen über **§ 245e Abs. 5 BauGB** (neue Fassung) über die sogenannte *Gemeindeöffnungsklausel*. Die Zusatzoptionen wurden mit der Novelle des **LNG-Beschleunigungsgesetzes** und des **EnWG** schon im Juli 2023 beschlossen. Mit Wirkung zum 14. Januar 2024 wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, „eigene“ Wind-Gebiete auszuweisen. Ausdrücklich gilt dies für den Fall, dass die Kommunen nicht selbst Planungsträger i. S. d. WindBG sind, und ausdrücklich gelten diese Gebiete dann als Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG und werden auch auf das Flächenziel des jeweiligen Bundeslandes angerechnet.

Anders als Ausweisungen nach dem „alten“ Planungs-System können Ausweisungen auf Grundlage der *Gemeindeöffnungsklausel* nicht durch die Träger der Regionalplanung übersteuert werden.

22.

Die Antragstellerin ordnet Ihren Gesetzesänderungsantrag (Drucksache 7/9392) dem Raumordnungsrecht zu und sieht dadurch eine Regelungskompetenz auf Landesebene als gegeben an. Dem kann entgegengehalten werden, dass der Bund den Windenergieausbau bereits abschließend über das Bodenrecht geregelt hat. Besteht vor diesem Hintergrund aus Ihrer Sicht überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes für einen Regelungsgehalt entsprechend des § 17a LPIG neu?

Antwort:

Der Gesetzgebungsantrag ist auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG dem *Raumordnungsrecht* zuzuordnen. Die Verwaltungshoheit in der konkurrierenden Gesetzgebung liegt grundsätzlich bei den Ländern. Sie sind demnach für die Ausführung der Bundesgesetze in Form der sog. Landeseigenverwaltung u. a. der Raumordnung/Raumplanung zuständig. Die Raumordnung findet ebenso im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dez. 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798) in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone statt.

Zur *Raumordnung* gehören die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren, die Organisation der Verwaltung und Regelung der internen Zuständigkeit durch das vollzugszuständige Land. Daher liegt die Gesetzgebungskompetenz unbestritten beim Land.

Die Raumordnung ist im deutschen Rechtssystem eine überörtliche und fachübergreifende Rechtsmaterie. Sie ist – wie die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene – Teil der räumlichen Gesamtplanung. Die Raumordnung soll für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums sorgen, indem sie den Gesamtraum und seine Teilräume entwickelt, sichert und ordnet.

Dem Bund steht in der Raumordnung nur die Zuständigkeit für den Erlass inhaltlicher Regelungen zu und die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes ist im Art. 73 GG geregelt.

Die systematische Unterteilung von *Raumordnungsrecht* zum *Bodenrecht* erfolgt in der Unterteilung von *Bauplanungsrecht* und *Bauordnungsrecht*. Für das Bauplanungsrecht besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, während die Länder die Kompetenz für das flächenbezogene Bauordnungsrecht haben.

Seit den von Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich akzeptierten Baurechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts wird die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf das Bauplanungs- bzw. Städtebaurecht als grundsätzlich geklärt angesehen.

Einschlägig ist Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG als Titel der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bund ist demnach zuständig für die städtebauliche Planung, die Um- bzw. Zusammenlegung von Grundstücken, die Bodenbewertung, die Erschließung von Grundstücken sowie für den Bodenverkehr.

Die Länder sind nach dem Grundsatz der Länderzuständigkeit gemäß Art. 30, 70 Abs. 1 GG, wobei Art. 70 Abs. 1 GG im Verhältnis zu Art. 30 GG für das Bauordnungsrecht, d. h. das Bodenrecht, das auf die Sicherheit und Gestaltung der Einzelanlage bezogen ist, sowie für das überörtliche und nicht bodennutzungsorientierte Raumordnungs- und flächenbezogene Planungsrecht (gem. ThürLPIG) zuständig.

Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder im Rahmen der maßgeblichen Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(Beschluss des BVerfG vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21).

Der Bund hat seine Gesetzgebungskompetenz durch gesetzliche Regelungen im BauGB abschließend genutzt, indem er mit dem § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die bauplanungsrechtliche Privilegierung der WE im Außenbereich normiert und deren Zulassung erheblich erleichtert. Mit dem Flächennutzungsregime wird im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergänzt, wonach im Wege der sogenannten Konzentrationszonenplanung durch Windenergie-Standortzuweisung auf bestimmten Flächen andere Flächen von WEA freigehalten werden können.

	<p>Bauplanungsrecht beschäftigt sich mit dem Einfügen eines Vorhabens in die Umgebung. Der Bauplanung obliegt es, die rechtliche Qualität des Bodens und seine Nutzbarkeit festzulegen. Daher regeln bauplanungsrechtliche Normen die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke, insbesondere durch Pläne. Das Bauplanungsrecht ist durch seine Flächenbezogenheit gekennzeichnet. Die einzelnen Bauvorhaben werden im größeren städtebaulichen Zusammenhang (der Raumordnung) gesehen.</p> <p>Wesentliche Regelungen des Bauplanungsrechts sind das Recht der Bauleitplanung (§§ 1–13b BauGB), die <u>Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14–28 BauGB)</u> und die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung (§§ 29–38 BauGB).</p> <p>Die BauNVO enthält die maßgeblichen Bestimmungen über Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen. Für den Erlass der BauNVO, einer Rechtsverordnung, hat das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnwesen von der Ermächtigung des § 9a BauGB Gebrauch gemacht.</p> <p><u>Durch die Regelungen im BauGB und der BauNVO dürfte die Zuständigkeit des Landes für die Sicherung der Raum- und Regionalplanung hinreichend belegt sein.</u></p>
<p>23.</p>	<p>2015 wurde die Fortschreibung der Regionalpläne beschlossen. Seit dieser Zeit ist es lediglich einer Regionalen Planungsgemeinschaft gelungen einen sachlichen Teilplan Windenergie aufzustellen, für den gemäß der Überleitungsvorschrift aus § 245e Abs. 1 BauGB weiterhin eine Konzentrationszonenplanung bis zur Erreichung der Flächenziele möglich ist. Wie sind angesichts dieser Beschleunigungsnotwendigkeiten bei der Fortschreibung der Regionalpläne, die Verzögerungsmöglichkeiten aus § 17a LPIG neu einzuordnen?</p> <p>Antwort:</p> <p>Nach § 245e Abs. 1 BauGB ist eine Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen weiterhin möglich, wenn der Windenergie substanziell genügend Raum verschafft wird. Dazu sollte der Planungsträger zu Beginn der Planung den ungefähren Umfang der auszuweisenden Fläche als Planungsziel (das Flächenziel als zeitlich substanziell raumschaffender Korridor) sowie die Methodik zur Suche und Auffindung der Flächen eigenverantwortlich festlegen. Dabei soll der raumschaffende Korridor so bestimmt sein, dass die Windenergienutzung im beplanten Gebiet einer Privilegierung im Außenbereich entspricht. Die selbstgesteckten Ziele des Planungsträgers sollten nachvollziehbar sein. Diesbezüglich müssen die allgemeinen Regeln für die Aufstellung von Bauleit- und Raumordnungsplänen beachtet werden. Die von der Rechtsprechung zurückliegend geforderte komplexe Methodik für die Ausweisung der Konzentrationszonen (Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen sowie der Auswahl der Flächen aus den verbleibenden Potentialflächen) wird im neuen Verfahren in Frage gestellt.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit wird in der Ausweisung von Flächen für die Windenergie nach den allgemeinen Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen, ohne Verpflichtung zu einem Plankonzept für den gesamten Außenbereich mit der Ermittlung von harten Tabuzonen gesehen. Die Ausweisung von Flächen geschieht in dem Umfang, der die gesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung berücksichtigt.</p> <p>Bewertung zur Verzögerungsmöglichkeit siehe Antwort unter 1.</p>

24. Wie sind die aus Anwendungspraxis von § 17a LPIG neu verbundenen Risiken für rechtswidrige Untersagungen und den sich daraus ergebenden Schadensersatzansprüchen an das Land Thüringen zu bewerten?

Antwort:

Risiken in der Anwendungspraxis des neuen § 17a ThürLPIG werden nicht gesehen. Die folgenden Bestimmungen im übergeordneten ROG sind genau normiert und somit nicht angreifbar.

Gemäß § 14 Abs. 1 ROG kann eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme sowie eine diesbezügliche Zulassungsentscheidung unbefristet untersagt werden, wenn diese dem Ziel der Raumordnung entgegensteht. Schutzobjekte der unbefristeten Untersagung sind die rechtmäßigen Ziele der Raumordnung in einem bereits in Kraft getretenen Raumordnungsplan.

Eine befristete Untersagung gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ROG kommt schon dann in Betracht, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme befürchten lässt, dass die Verwirklichung eines erst in Aufstellung befindlichen Zieles der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Aufstellung eines neuen Zieles ist der Änderung, Ergänzung und prinzipiell auch der Aufhebung bestehender Ziele in der Raumordnung gleichzusetzen. Ein zu sicherndes Ziel in der Raumordnung muss bereits eine darstellbare zeichnerische oder verbale Detailschärfe (Planreife) erreicht haben, die anderen Behörden und der Öffentlichkeit eine Äußerung/Bewertung hierzu ermöglicht. Diese Detailschärfe ist zweifelsfrei mit dem Entwurf zum Teilplan Windenergie der

Mittelthüringen gegeben.

Nach der geurteilten und herrschenden Rechtsauffassung muss die Raumordnungsplanung nicht so weit vorangeschritten sein, dass sich ihr Abschluss nur noch als bloße Formsache darstellt (Urteil vom 27.01.2005 - BVerwG 4 C 5.04). Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass mit hinreichender Sicherheit das spätere tatsächliche Inkrafttreten des Zieles der Raumordnung zu erwarten ist.

Ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung scheidet als Anlass einer Untersagung nur aus, wenn es unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zu einem rechtmäßigen Planinhalt führen kann (OVG Magdeburg, Beschluss vom 23.12.2008, Az. 2 M 216/08, NJOZ 2009, 2016/2018).

Beim vorliegenden Planungsstand zum Entwurf des Teilplans Windenergie in der Planungsregion Mittelthüringen ist das nicht der Fall.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)